

Geschichte der Wiener Stadtverwaltung in den letzten zweihundert Jahren

Von

Universitätsdozent Archivrat Dr. Rudolf Till

Der erste Teil dieser Darstellung der Geschichte der Wiener Stadtverwaltung von 1740 bis 1848 ist im Handbuch der Stadt Wien, Jahrgang 70 (1955), S. 281 bis 321, erschienen. Der zweite Teil, der die Zeit von 1848 bis 1890 behandelt, im Handbuch der Stadt Wien, Jahrgang 71 (1956), S. 395 bis 458, und mit vorliegendem dritten Teil ist die Arbeit abgeschlossen.

Wiener Stadtverfassung und Verwaltung von 1890—1956

1. Groß-Wien und das Wiener Gemeindestatut von 1890

Die Gemeindeordnung von 1850 blieb bis 1890 in Kraft. Diese lange Dauer allein mag schon mit ein Beweis dafür sein, daß sich diese auf den Städtischen Grundsätzen der freien Selbstverwaltung aufgebaute Ordnung in der Praxis bewährte. Sie war, wie ein prominenter Kommunalpolitiker der liberalen Ära von ihr sagte⁵⁶⁷⁾, ein wahres Wunderkind, geboren unter dem Druck schwerer Militärdespotie und dem Schutz der Windischgrätzschen Bajonette und, wie die meisten Wunderkinder, von schwächlicher Konstitution. Sie war erst nach einem Dezennium zur Entfaltung gelangt, hatte dann aber Großes geleistet. Trotzdem war die damals lebende Generation, zum Teil wenigstens, nicht zufrieden mit ihr. Kaum war sie erschienen, nahm man schon gegen sie Stellung und erhob Revisionswünsche. Besonders seit 1861 kamen die Revisionswünsche nicht mehr von der Tagesordnung des Gemeinderates und wollten nicht mehr verstummen. Sie wurden immer lauter, immer dringlicher. Aber nicht nur im Gemeinderat, auch außerhalb desselben, in zahlreichen Wählerversammlungen und in der Tagespresse, wurden sie erörtert. Die Revisionswünsche lassen sich nach ihren Motiven in zwei zusammenfassen. Der erste liegt in einer bis zur Ablehnung gesteigerten Unzufriedenheit mit dem Kurienwahlsystem, gegen das im Wiener Gemeinderat ein jahrzehntelanger Kampf geführt wurde und das auch das Gemeindestatut von 1890 nicht beseitigen konnte. Schon 1850 zog man dagegen zu Felde und verwarf es als eine undemokratische, das Volk in seiner Mehrzahl ausschließende und nur wenigen durch Besitz oder Stellung Bevorrechteten das Wahlrecht gewährende Institution. Die Forderung nach Revision der Gemeindeordnung war vielfach gleichbedeutend mit der Forderung nach Revision der Gemeindegewahlordnung und nach Aufhebung der Wahlkörper. Man mußte den ganzen fortschreitenden Demokratisierungsprozeß in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in allen seinen Phasen aufzeigen, wenn man die Revisionsbestrebungen des Gemeinderates in ihrer ganzen Breite schildern wollte. Die verschiedenen Errungenschaften, von der Ausdehnung des Wahlrechtes auf die Fünfguldenmänner bis zur Schaffung einer vierten allgemeinen Wählerkurie, die für die Reichsratswahlen schon mit Gesetz vom 4. Oktober 1882 bzw. durch die Badenische Wahlreform von 1896 in Geltung standen, wurden für die Gemeinderatswahlen erst mit einer gewissen Verspätung in Anwendung gebracht. Die Erweiterung der Wahlberechtigung auf die Fünfguldenmänner kam bei den Gemeinderatswahlen erst 1885 und die Aufstellung einer vierten allgemeinen Wählerklasse erst nach der Gemeindeordnung von 1900 zur Durchführung. Diesen dringlichsten Wunsch der Revisionisten, die Beseitigung des Kurienwahlsystems, konnte auch, und dies sei hier schon vorweg festgestellt, das Gemeindestatut von 1890 nicht erfüllen. Er sollte für die Wahl der Wiener Gemeindevertretung erst 1919 verwirklicht werden. Der zweite der Wünsche, die zur Revision der Gemeindeordnung von 1850 bzw. zur Schaffung des neuen Gemeindestatutes von 1890 führten, war in dem starken Wachstum der Stadt in der zweiten Hälfte des

19. Jahrhunderts begründet. Die Wiener Bevölkerung betrug 1850 431.000. 1860 war sie auf 467.000, 1870 auf 615.000 angewachsen. 1880 betrug ihre Zahl 714.000 und 1890 vor der Eingemeindung der Vororte 817.000. Das Wachstum der Bevölkerung betrug in den Jahrzehnten von 1840 bis 1860 30 Prozent, von 1860 bis 1880 mehr als 35 Prozent. Aber auch die Vororte wuchsen an, zum Teil durch das Verlegen der Industrie an den Stadtrand und in die Vororte, zum Teil durch das Hinaussiedeln in die Vororte, wo die Wohnungsnot geringer und das Leben außerhalb der Verzehrssteuerlinie billiger war. Diese Vororte hatten bis ins 19. Jahrhundert hinein eine eigene Geschichte und eine eigene Entwicklung.⁵⁶⁸⁾ Das Hinauswachsen Wiens hat ihr Schicksal besiegelt und sie zu einem Stück Großstadt gemacht. Dieses Wachstum von Stadt und Vororten ließ den Wunsch nach einer administrativen Vereinigung durch eine Verfassungsänderung auch immer lauter werden.

Auch die Frage der Stadterweiterung beschäftigte fast ein Vierteljahrhundert lang den Gemeinderat und stand seit 1865 wiederholt auf der Tagesordnung. Seit 1880 wurde eine Reihe von Vorschlägen und Vorlagen im Gemeinderat eingebracht. Seit 1882 bestand über Antrag des Professors Süß⁵⁶⁹⁾ eine eigene, vom Plenum gewählte, aus 18 Mitgliedern bestehende Kommission zur Beratung der Frage der Verzehrssteuer und der Vereinigung der Vororte mit Wien. Dieser Wunsch fand, wenn auch nicht ungeteilte, so doch große und stetig wachsende Anhängerenschaft in den Vororten selbst. 1871 stellten mehrere Vororte das Ansuchen an den niederösterreichischen Landtag, ihre Vereinigung mit Wien zu befürworten.⁵⁷⁰⁾ Der Wiener Gemeinderat, in dem diese Frage am 10. März 1871 erörtert wurde, sprach sich dahin aus, diesem Wunsch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, sofern er ihm durch die gesetzlichen Organe der Vororte vorgelegt würde. Der niederösterreichische Landtag forderte daraufhin die Gemeindeausschüsse der Vororte auf, sich über diese Frage zu äußern. Presse und öffentliche Meinung waren zum Großteil für die Eingemeindung. Der Widerstand ging nun überraschenderweise von den Gemeindevertretungen der Vororte aus, in denen Kaufleute und Gewerbetreibende die Majorität hatten. Diese waren aus egoistischen Geschäftsinteressen dagegen, weil sie durch die Einbeziehung in die Verzehrssteuerlinie eine Minderung ihrer Geschäfte befürchteten. Die unterdessen eingelangten Äußerungen der Vororte wurden am 11. Oktober 1871 dem Gemeinderat überwiesen. Gaudenzdorf, Ober- und Untermeidling, Sechshaus, Fünfhaus, Rudolfsheim, Ottakring, Hernals, Oberdöbling, Währing und Nußdorf hatten zur vorgelegten Frage Stellung genommen. Von den genannten Gemeinden erklärte sich nur Währing ohne Bedingung für die Vereinigung. Untermeidling war unter der Bedingung des gleichzeitigen Hinausrückens der Verzehrssteuerlinie dafür. Alle übrigen Gemeinden hatten sich gegen den Anschluß an Wien entschieden. Mit der Frage der Vorortvereinigung wurde die Frage der Verzehrs-

steuer zusammengebracht. 1873 wurde wieder mit Umgehung der Gemeindevertretungen der Vororte von Bewohnern der Vororte eine Petition für Vereinigung der Vororte mit Wien an das Abgeordnetenhaus gerichtet, wo sie am 4. Februar 1873 dem Petitionsausschuß überwiesen und von diesem am 18. Juni 1873 der Regierung übergeben wurde. Am 12. September 1873 stellte Gemeinderat Gassenbauer im Abgeordnetenhaus den Dringlichkeitsantrag auf Aufhebung der Verzehrssteuer. Weitere Petitionen verschiedener Klubs und Vereine folgten in den nächsten Jahren in dieser Frage. In Währing, wo die Vertreter der Vereinigung mit Wien besonders starken Anhang fanden, wurde schon 1872 eine eigene aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission gewählt, die am 23. Februar 1872 mit den Vorberatungen zum Anschluß ihre Tätigkeit begann. Am 5. Februar 1877 wurde im Gemeinderat von Löblich ein Dringlichkeitsantrag eingebracht, durch den er eine gemischte Kommission aus Vertretern des Gemeinderates, des Magistrates und der Vororte anstrebte. Diese Kommission sollte sich mit der Demolierung des Linienwalles, der Vereinigung der Vororte mit Wien und der Errichtung eines einheitlichen Verzehrssteuergebietes befassen. Die Durchführung dieses Beschlusses war schon ein beachtenswerter Fortschritt in der Eingemeindungsfrage. Der Wiener Gemeinderat erklärte sich im Prinzip für die Vereinigung und beauftragte den Magistrat, über die Prinzipien zu berichten, die den Verhandlungen mit den Vororten zugrunde gelegt werden sollten.⁵⁷¹⁾ Die Gemeinde Währing erklärte sich bereit, wegen der Vereinigungsfrage in Verhandlungen zu treten. Alles ließ eine baldige Erledigung dieser Frage erwarten. Doch 1878 änderte sich die Situation. Neue Schwierigkeiten und Hindernisse tauchten auf. Es kam in den nächsten Jahren zu keinem Fortschritt. Der Magistrat legte wohl seine 1877 abgeforderten Grundprinzipien für die Verhandlungen mit den Vororten vor. Doch zu ihrer Durchführung kam es nicht. Nur mit Währing wurden direkte Verhandlungen gepflogen. Ihr Endergebnis war, daß sich der Gemeinderat am 26. Februar 1883 für die Aufnahme der Gemeinde Währing in den Wiener Gemeindeverband aussprach. Zu einer Verwirklichung dieses Beschlusses kam es aber auch nicht. Als retardierendes Moment in dieser Frage trat immer mehr die Verzehrssteuerfrage in den Vordergrund. Der Gemeinderat versuchte daher zuerst, diese Frage zu lösen und beschäftigte sich im Februar 1884 mit ihrer Reform.⁵⁷²⁾

An der Frage der Eingemeindung wurde bald auch die politische Öffentlichkeit interessiert und nahm irgendwie Stellung dazu. Der niederösterreichische Landtag sprach sich schon am 16. Jänner 1874 für die Stadterweiterung aus, die nach seiner Meinung in absehbarer Zeit durchgeführt werden müsse. Auch in den Ministerien wurden seit 1875 in aller Stille Fachkommissionen zusammengesetzt, um Vorarbeiten für die Vorortvereinigung zu leisten.⁵⁷³⁾ Schließlich hat der Kaiser selbst zu dieser Frage Stellung genommen und bei der Eröffnung des Türkenschanzparkes am 30. September 1888 unzweideutig seine Meinung zum Ausdruck gebracht und betont, er hoffe, daß die Vororte bald keine physische Grenze von der alten Mutterstadt scheiden würde. Trotz alledem wollte die Angelegenheit nicht recht in Fluß kommen. Der Grund lag darin, daß der ganze Fragenkomplex eigentlich aus drei Teilfragen bestand, die in einer gewissen Wechselbeziehung zueinander standen. Es

war die Frage der Auflassung des Linienwalles und der Regelung der Verzehrssteuer, die Frage der Einverleibung der Vororte und die Frage des künftigen Gemeindestatutes. Wenn eine dieser Fragen genügend vorbereitet war und eine baldige Lösung versprach, wurde die endgültige Ausführung wieder durch die Verwicklung mit einer der anderen Fragen verhindert. So war auch jetzt die Frage der Verzehrssteuer ein Hindernis für die Durchführung der Eingemeindung und damit auch für das Erscheinen eines neuen Gemeindestatutes.

Die Verzehrssteuer wurde an den Linien gehoben und war eine beträchtliche Einnahmsquelle für den Staat, auf die er nicht verzichten wollte. Durch den Wegfall der Verzehrssteuer war aber auch das Leben außerhalb der Linien in den Vororten billiger. Die Geschäftswelt der Vororte war daher, in der Befürchtung, eine Schmälerung ihres Einkommens zu erfahren, gegen die Eingemeindung und eine eventuelle Erweiterung des Verzehrssteuergebietes. Die unglückliche Verbindung der Verzehrssteuer mit der Frage der Eingemeindung brachte durch fast zwei Jahrzehnte deren Durchführung zum Scheitern. In der Erkenntnis dieser Sachlage ging man seit Beginn der Achtzigerjahre an die Lösung der Verzehrssteuerfrage. 1881 stellte der Gemeinderat eine Petition um Auflassung der Linienwälle und Erleichterung der Verzehrssteuer. Jedoch ohne Erfolg. 1884/85 wurden die Vororte um ihre Stellungnahme in der Frage der Regelung der Verzehrssteuer gefragt.⁵⁷⁴⁾ 1888 trat auch die Verzehrssteuerfrage durch die Äußerung des Kaisers bei der Eröffnung des Türkenschanzparkes in ein neues Stadium. Am 27. November 1888 berief die Regierung eine Art Verzehrssteuer-enquete ein, an der Vertreter der Ministerien und der Stadt Wien teilnahmen. Noch 1888 wurden im Finanzministerium Verhandlungen über die Reform der Verzehrssteuer eingeleitet. Die Vertreter der Regierung erklärten dabei, auf die bisherigen Einnahmen aus der Verzehrssteuer nicht verzichten zu können, ohne das Gleichgewicht im Staatsbudget zu erschüttern. Die Vertreter der Gemeinde Wien bestanden auf einer Entlastung der Wiener Bevölkerung. Die Vertreter der Vororte lehnten jede Mehrbelastung ihrer Bewohner ab. Bei diesen Gegensätzen war trotz eines Vermittlungsvorschlages des Linienamtsverwalters Benda keine Einigung zu erwarten und die Konferenz beschloß am 13. April 1889 ihre Tätigkeit. Der Vermittlungsvorschlag Bendas sollte die Diskussionsbasis für Wien und die Vororte sein. Über diesen Vorschlag wurde auch im Magistrat und in der Vorortekommission beraten. Dr. Gröbl referierte auch im Plenum des Gemeinderates darüber. Am 8. Dezember 1889 kam es zur Beschlußfassung im Gemeinderat. Dieser war wohl für völlige Aufhebung der Verzehrssteuer. Doch stimmte er aus Opportunitätsgründen für eine Erweiterung des Wiener Verzehrssteuerrays. Das Endergebnis war eine Regierungsvorlage, die am 21. Februar 1890 vom Finanzminister Dunajewski im Abgeordnetenhaus als Gesetzesvorlage eingebracht wurde und auf verfassungsmäßigem Wege zur Behandlung kam. Schon einen Monat später, am 21. März 1890, kam die Vorlage ins Plenum. Am 27. März fand bereits die dritte Lesung statt. Am 10. Mai erhielt sie als „Gesetz wegen Änderung der Wiener Linien-Verzehrssteuer und wegen Einführung der Liniensteuer in mehreren Vororten von Wien“ die kaiserliche Sanktion. Am 11. Mai 1890 wurde dieses Gesetz im Reichsgesetzblatt publi-

ziert.⁵⁷⁵) Die durch dieses Gesetz angebahnte Änderung der Verzehrssteuergebiete und Verzehrssteuertarife der Stadt Wien hat die Frage der Einbeziehung der Vororte in das Wiener Stadtgebiet in den Vordergrund der Diskussion gestellt und zur Schaffung von Groß-Wien einen Gutteil beigetragen.

Den Anstoß dazu gab der Statthalter von Niederösterreich, Graf Kielmansegg, der an dem Zustandekommen der Stadterweiterung und des Gemeindestatutes großen Anteil genommen hat.⁵⁷⁶) Kielmansegg fand im Oktober 1889, als er Statthalter von Niederösterreich wurde, einen Bericht über die Frage der Verzehrssteuerrayonserweiterung vor, in dem aber die Frage der administrativen Vereinigung der Vororte nicht erwähnt wurde. Er verfaßte einen Bericht an die Regierung, in dem er die Frage der Einverleibung der Vororte als das wichtigste Moment besonders hervorhob. Dieser Bericht ging am 19. Dezember 1889 an das Ministerium. Im Frühjahr 1890 war Kielmansegg, wie man seinen „Beiträgen“ weiter entnehmen kann, mit Bürgermeister Prix im Quellgebiet der Hochquellenleitung. Dabei benützte er die Gelegenheit, um Prix, der bisher in der Vorortefrage zurückhaltend war, dafür zu gewinnen. Am 13. April 1890 war Kielmansegg beim Kaiser in Audienz. Bei dieser Gelegenheit interessierte er ihn für die administrative Vereinigung der Vororte mit Wien. Durch diese Vorstöße bei Regierung, Bürgermeister und Kaiser hat er den Stein ins Rollen gebracht.⁵⁷⁷)

Mit der Frage der Eingemeindung stand eine Reihe von Detailfragen städtebaulicher und verkehrstechnischer Art zur Diskussion. In erster Linie mußte aber die Verfassungs- und Verwaltungsfrage ernstlich erwogen werden. Hierbei konnte man Vergleiche mit den Verfassungen und Verwaltungseinrichtungen anderer Städte anstellen.⁵⁷⁸) Die Städte Deutschlands, in denen die Stadtverfassung auf dem Zusammenwirken besoldeter Beamter mit ehrenamtlichen Personen, Bürgermeister und Stadträten beruhte, aber als Ausdruck des Autonomiegedankens der für die Gemeindeverwaltung zuständige und entscheidende Gemeinderat fehlte, konnten nicht als Beispiel für die künftige Verfassung Wiens herangezogen werden. Auch bei anderen Großstädten war das nicht so leicht möglich. In Paris, wo der von der Regierung ernannte préfet de la Seine an der Spitze der gesamten Exekutive stand, konnte man kaum von kommunaler Selbstverwaltung sprechen. Die Bürger nahmen an der Stadtverwaltung keinen Anteil. Wohl gab es auch eine Art kommunale, aus 80 Mitgliedern bestehende Vertretung, den conseil municipal. Der hatte aber keine entscheidende Bedeutung. Auch die Stadtverfassung von London war nur zum Teil als Vorlage zu gebrauchen. London war eine Vielheit von Gemeinden. 1888 wurde es zur Grafschaft erklärt. Die Grafschaft Groß-London zerfiel nun in 28 boroughs, die eine vollständig selbständige Verwaltung, ein eigenes Budget und eigene Steuern hatten. Bei dieser weitgehenden Dezentralisation konnte man kaum mehr von einer Gesamtgemeinde sprechen. Das oberste Verwaltungsorgan der Stadt war der council. Der Schwerpunkt der Verwaltung lag aber nicht im council, sondern in seinen committees. Es bestand somit neben der örtlichen Dezentralisation noch eine weitgehende sachliche. Die Verfassung von New York schien als Vorlage geeigneter. In New York wurde als erster Versuch unternommen, wirtschaftlich zusammengehörige Gemeinden zusammenzufassen und in solche Beziehung zu bringen, daß die Gegensätze einzelner

lokaler Interessen zu denen der Gesamtheit auch verwaltungsrechtlich möglichst überbrückt würden. Es wurde in New York die Lösung dieses Problems als Ausgleich von zentraler und dezentraler Verwaltung versucht. Nach der Verfassung wurde Great New York in fünf boroughs geteilt. An der Spitze jedes boroughs stand ein borough president. Die Einheit der Verwaltung wurde durch den major gewährleistet, dem das Überprüfungsrecht der lokalen Beschlüsse zustand. die künftige Verfassung von Groß-Wien konnte sich also keine der genannten Großstadtverfassungen uneingeschränkt zum Vorbild nehmen. Man war bestrebt, die Eigenart und die Sonderheiten des bisherigen Verfassungs- und Verwaltungslebens von Wien zu erhalten. Eine möglichst freie, nach demokratischen Prinzipien gestaltete Gemeinde war die leitende Idee der kommunalen Gesetzgebung von 1849 und 1862. Sie sollte es auch 1890 sein. Den Niederschlag der aus diesen Vergleichen und Überlegungen gewonnenen Erkenntnisse finden wir da und dort bei den Beratungen der folgenden Wochen und Monate. Zu einer ersten Beratung sollte es in dieser Frage schon im Juli 1890 kommen. Sie wurde in Form einer Enquete vom 27. Juni bis 23. Juli in der Statthalterei abgehalten. Der Statthalter hatte hiezu durch Ermächtigung des Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern mit Erlaß vom 16. Juni 1890 am 19. Juni 1890 folgende Vertreter der Behörden und der beteiligten Vororte eingeladen: Vertreter des Innenministeriums, des Finanzministeriums, der Finanzlandesdirektion, der Statthalterei, der Wiener Polizeidirektion, des niederösterreichischen Landesauschusses, der Gemeinde Wien und als Vertreter der beteiligten Vororte die Gemeindevorsteher von Währing, Nußdorf, Unterdöbling, Hernals, Ottakring, Neulerchenfeld, Fünfhaus, Penzing, Rudolfshaus, Untermeidling, Baumgarten, Inzersdorf und Simmering. Sie nahmen allerdings, ohne irgendwelche Vollmachten seitens ihrer Gemeinden zu besitzen, daran teil. Die Hauptfrage dieser kommissionellen Beratungen war die Regelung der Gemeindezuschläge zur Linienverzehrssteuer in dem durch das Reichsgesetz vom 10. Mai 1890 geschaffenen erweiterten Wiener Verzehrssteuergebiet. Die Beratung, die am 27. Juni begann, fand am 28. Juni und 1. Juli ihre Fortsetzung und endete eigentlich ergebnislos. Es konnte keine Einigung erzielt werden und die Enquete schien auseinanderzugehen. Da trat eine Wendung ein. Der Bürgermeister von Fünfhaus, der Apotheker Dr. Friedrich, schlug als einzigen Ausweg aus der Verzehrssteuerfrage vor, eine Großgemeinde zu bilden, also eine Erweiterung des Verzehrssteuerrayons durch Einbeziehung der Vororte in administrativer Hinsicht zu schaffen. Das Ergebnis der Verhandlungen am 1. Juli war eine eindeutige Erklärung aller Vertreter der beteiligten Gemeinden, es möge die Vereinigung der Vororte mit Wien sofort zur Durchführung gelangen. Die Enquete ging nun nicht auseinander, sondern tagte weiter, allerdings mit dem geänderten Beratungsthema über die Bedingungen, unter denen sich die Vereinigung vollziehen sollte. Die Vertreter der Vororte legten in wahrer Begeisterung für die Sache ihre Wünsche dar, die zur Grundlage für die folgenden Beratungen genommen wurden. So trat die seit Jahren verschleppte Frage in den Vordergrund und es gelang auch bei der Enquete, eine prinzipielle Einigung unter den Vertretern der interessierten Gemeinden herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang mußte nun auch an die

Kodifizierung eines neuen Statutes für die erweiterte Gemeinde geschritten werden, wobei die Grundsätze der bestehenden Gemeindegesetzgebung zugrundegelegt und die Erfahrungen berücksichtigt werden sollten, die bisher gewonnen werden konnten. So kam es in den folgenden Julitagen⁵⁷⁹⁾ zu Beratungen über den Entwurf eines neuen Stadtstatutes. Am 7. Juli wurde beantragt⁵⁸⁰⁾, ein Gesetz über die Vereinigung der Vororte mit Wien und weiters eine neue Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung für Wien zu schaffen und dieses Gesetz im Herbst im Landtag als Regierungsvorlage einzubringen. Es wurde noch am selben Tag mit den Beratungen über Umfang und Einteilung der Stadt und über die einzelnen Institutionen der Gemeindeverwaltung begonnen. Bis zum Schluß der Enquete war ein Enqueteentwurf, eine neue Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung für Wien beinhaltend, fertiggestellt. Die Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieser Enquete wurden gedruckt.⁵⁸¹⁾ Sie zeigen die Haltung der einzelnen Enquetemitglieder bei den Verhandlungsfragen. Außer den Sitzungsprotokollen wurde auch der Enqueteentwurf selbst gedruckt.⁵⁸²⁾ Daraus ist zu ersehen, welche Fragen damals zur Diskussion standen und wie man sich ihre Lösung vorstellte. Er gibt eine Übersicht über alle Fragen, die damals von den Vertretern der Gemeinde Wien und den der Vororte gestellt wurden. Der Entwurf umfaßt drei Hauptteile: I. Fragen betreffend ein neues Gemeindestatut. II. Fragen betreffend eine neue Gemeindevahlordnung und III. Übergangsbestimmungen aus der bestehenden in die neue Organisation. Nach dem Entwurf sollte das ganze Gebiet innerhalb der erweiterten Verzehrersteuergrenze vom 10. Mai 1890 eine Ortsgemeinde bilden. Der am linken Donauufer gelegene Teil der Leopoldstadt, die Kaisermühlen, sollte davon ausgeschieden werden. Das Ortsgebiet sollte zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in 19 Bezirke geteilt werden. Die Einteilung sollte an die alte Bezirks- und Gemeindevahlordnung anknüpfen. Die Bezirkseinteilung der Bezirke 1 bis 10 sollte unverändert bestehen bleiben. Eine Unterteilung der Leopoldstadt in zwei Bezirke, die von der Bevölkerung wiederholt gefordert wurde, hielt die Enquete nicht für nötig. Die Gemeinde sollte in ihren Angelegenheiten vom Gemeinderat vertreten werden. Die Zahl der Mitglieder wurde mit 120 festgesetzt, die Funktionsdauer mit sechs Jahren. Jedes zweite Jahr sollte ein Drittel ausscheiden und durch Ergänzungswahlen erneuert werden. Der 1. Bezirk sollte 18, der 2. sollte 12, der 3., 4. und 7. Bezirk je 9, der 5., 6., 8., 9., 12., 14., 15., 16., 17. und 18. Bezirk je 6, der 10., 11., 13. und 19. Bezirk je 3 Gemeinderäte wählen. Neben dem Gemeinderat sollte ein Gemeinderatsausschuß, ein Stadtverordnetenkolleg oder Stadtrat mit sechsjähriger Funktionsdauer geschaffen werden. Ihm sollten unter dem Vorsitz des Bürgermeisters die beiden Vizebürgermeister und 21 aus dem Gemeinderat zu wählende Mitglieder angehören. Der Stadtrat, der die Sektionen zum Teil wenigstens entbehrlich machen sollte, war als beschließendes Organ in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises vorgesehen. An der Spitze der Gemeindeverwaltung sollte der Bürgermeister stehen. Dabei stand die Frage zur Erörterung, ob er etwa auf Grund eines Ternavorschlags des Gemeinderates vom Kaiser ernannt oder vom Gemeinderat unter Vorbehalt der kaiserlichen Bestätigung gewählt werden sollte. Zur Unterstützung des Gemeinderates und Bürgermeisters in

den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit sie den zuständigen Gemeindebezirk betreffen, waren die Bezirksausschüsse gedacht. Ihre Zahl war mit 18 festgesetzt. Sie sollten das Exekutivorgan für die Durchführung der Bezirksinteressen sein, das Recht haben, selbst Anträge, die den Bezirk betreffen, im Gemeinderat einzubringen und aus ihrer Mitte den Bezirksvorsteher zu wählen. Der Magistrat war nach wie vor als Exekutivorgan des Gemeinderates und als beschließendes Organ in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises gedacht, die nicht dem Gemeinderat, dem Stadtrat oder den Bezirksausschüssen vorbehalten waren. Außerdem kam ihm die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu. Zum Zweck der Geschäftsvereinfachung sollten in den Bezirken magistratische Bezirksämter errichtet werden, die in den Bezirken die dem Magistrat zugehörigen Agenden besorgen, den Magistrat als politische Behörde 1. Instanz vertreten und ihm unmittelbar unterstehen sollten. Der zweite Hauptteil des Enqueteentwurfes beschäftigte sich mit der neuen Wahlordnung für Wien. Mit Rücksicht auf diesbezügliche Erklärungen der Regierung hielt man an dem Wahlkörpersystem fest. Der Gemeinderat sollte, wie bisher, von 3 Wahlkörpern gewählt werden. Der dritte Hauptteil hatte folgende Übergangsbestimmungen:

1. Die provisorische Gemeindeordnung von 1850 tritt außer Kraft, sobald das Gemeindestatut Gesetz ist.
2. Die bisherigen für Wien erlassenen Landesgesetze und Verordnungen treten für das ganze erweiterte Gemeindegebiet in Kraft.
3. Die Gemeinde Wien tritt als Rechtsnachfolgerin in sämtliche Rechte und Pflichten der eingemeindeten Orte.
4. Bezüglich der eingemeindeten Teile einzelner Orte ist ein Übereinkommen über die Regelung der Vermögensrechte zu erzielen.
5. Die Bestellung der neuen Gemeindevertretung hat sofort nach Inkrafttreten des neuen Gemeindestatutes zu erfolgen.
6. Die Durchführung der Wahlen für den Gemeinderat und die Bezirksausschüsse obliegt dem Bürgermeister.
7. Die Aufgabe des neuen Gemeinderates ist, Bestimmungen über die Neueinrichtung des Magistrates und der Bezirksausschüsse zu treffen.
8. Bezüglich des Gemeindevorschlags zu der Linienverzehrersteuer in dem neuen Gemeindegebiet werden Bestimmungen getroffen.
9. Mit Konstituierung des neuen Gemeinderates hört die Wirksamkeit des alten Gemeinderates und der in den einzelnen Bezirken bestehenden Gemeindevertretungen, mit Konstituierung der neuen Bezirksausschüsse die der alten auf.
10. Die Amtswirksamkeit der Gemeindevorstände in den Vororten hat bis zur Errichtung der magistratischen Bezirksämter fortzudauern. Der Tag, an dem die neukonstituierten Organe ihre Tätigkeit beginnen, ist vom Statthalter festzusetzen.

Am 23. August 1890 wurde die Enquete geschlossen und bestimmt, daß sich ein Exekutivkomitee weiter mit dieser Frage beschäftigen solle. Über Veranlassung des Statthalters wurden mit gleichem Datum Fragebögen an alle beteiligten Gemeinden geschickt und der gedruckte Enqueteentwurf beigelegt. Sie sollten bis zum 15. September dazu Stellung nehmen. Der Statthalter verlangte weiter von allen Vororten Rechnungsabschlüsse für 1887 und 1888, Voranschläge

für 1889 und eine genaue Aufstellung der Aktiva und der Passiva.

Unterredung setzte in der Öffentlichkeit eine lebhaftige Diskussion über die Frage der Eingemeindung ein. Namentlich in den Vororten gingen die Wellen hoch. Aus Furcht vor wirtschaftlicher Schädigung, vor Erhöhung der Lebenshaltungskosten, vor Veränderung des ländlichen Charakters und damit vor Bedrohung der Existenz, aber auch aus partikularem Egoismus der in ihrer Selbstständigkeit bedrohten Gemeinden und Gemeindefunktionäre wurde eine heftige Agitation gegen die Eingemeindung entfacht. Dadurch wurde begreiflicherweise die Stellungnahme der Vororte zu den Fragebögen des Statthalters wesentlich beeinflusst und mitbestimmt. Sie war, wie aus dieser Entwicklung zu erwarten war, eine geteilte.⁵⁸³ Ein Teil, der größere oder doch der gewichtigere, stimmte, wenn auch nicht bedingungslos, zu. Die Mehrzahl stellte Bedingungen. Ein nicht unbeträchtlicher Teil lehnte die Vereinigung ab. Für die bedingungslose Eingemeindung gaben Untermeidling (2. September)⁵⁸⁴ und Rudolfshaus (2. September) eine Erklärung ab. Für die Eingemeindung unter gewissen Bedingungen sprachen sich folgende Gemeinden aus: Simmering (29. August), Baumgarten (2. September), Breitensee (29. August), Hacking (3. September), Penzing (10. September), Ober-St. Veit (19. August), Gaudenzdorf (28. August), Ober-Meidling (4. September), Neulerchenfeld (7. August), Ober-Döbling (10. September), Unter-Döbling (4. September), Gersthof (3. September), Heiligenstadt (4. September), Kahlenbergerdorf (30. August), Währing (5. September), Weinhaus (4. September), Salmansdorf (11. September). Wohl für die Eingemeindung, aber gegen ihre zwangsweise Durchführung waren die Gemeinden Sechshaus (2. September), Grinzing (23. August), Ober-Sievering (3. September), Unter-Sievering (26. August), Hernals (5. September) und Ottakring (22. August). Sie betrachteten eine von oben diktierte Eingemeindung als gesetzwidrig. Nach Artikel VII des Gemeindegesetzes sei nur eine freiwillige Zusammenlegung von Gemeinden möglich. Gegen die Eingemeindung ohne Angabe der Gründe waren Kaiserebersdorf (3. September), Hietzing (8. August), Hütteldorf (29. August), Inzersdorf (28. August), Speising (4. August), Dornbach (2. September) und Neuwaldegg (3. September). Die Orte Altmannsdorf (1. August), Lainz (22. August), Neustift am Walde (4. September) und Hetzendorf (8. August) begnügten sich nicht, dagegen zu stimmen, sondern erhoben ausdrücklich Protest gegen die Eingemeindung. Lainz erklärte sogar, daß es die Durchführung der Vereinigung verweigern werde. Einige andere Orte, die gleichfalls gegen die Eingemeindung waren, begründeten ihren Standpunkt auch. So erklärte Schwedat, es wolle selbständig bleiben (1. September). Nußdorf (29. August) und Pötzleinsdorf (2. September) begründeten ihre ablehnende Haltung mit der Schmälerung ihrer Vorteile als Landgemeinden. Im Laufe dieser Wochen muß auch mancher Meinungsumschwung erfolgt sein. Hietzing, das am 8. August gegen die Eingemeindung war, gab am 14. September ein freudiges Ja für Groß-Wien ab.⁵⁸⁵

Alle Vororte hatten auf die Fragebögen des Statthalters bis 15. September geantwortet. Nur für Wien war die Antwort noch ausständig. Der Bürgermeister entschuldigte in einem Bericht an den Statthalter⁵⁸⁶ dieses Versäumnis damit, daß er wegen der im Gemeinderat geführten umfangreichen Debatten derzeit

noch nicht in der Lage sei, die Stellungnahme der Gemeinde Wien zu den gewünschten Fragen vorzulegen. Die Fragen seien bisher in 9 Plenarsitzungen behandelt worden und die Beratungen darüber seien noch nicht abgeschlossen. In der Tat stand die Frage über einen Monat, vom 9. September bis 10. Oktober, in 15 Sitzungen auf der Tagesordnung.⁵⁸⁷ Der Gesetzesentwurf wurde am 25. Juli an alle Gemeinderäte zum Studium übergeben. Die Beratungen der Vorortekommission begannen am 30. August. Ihre Beschlüsse wurden am 30. August gleichfalls dem Gemeinderat zum Studium übermittelt. Am 9. September begannen die Beratungen im Plenum des Gemeinderates mit einem Referat Dr. Grübls. Er schilderte die Genesis und Entwicklung der Vorortefrage in den letzten 25 Jahren und ihre Verquickung mit der Frage der Verzehrungssteuerreform. Beide Fragen gehören zusammen. Einen bleibenden Erfolg könne nur eine Lösung beider Fragen bringen. Auch in Paris war es so. Durch Jahrzehnte standen diese Fragen auf der Tagesordnung, ohne daß eine Einigung erzielt werden konnte. Auch die Eingemeindung der Vorstädte wurde 1859 durch ein kaiserliches Dekret (Oktroy) trotz des Widerstandes der Vororte durchgeführt. In weiterer Folge gab Dr. Grübl ein Gutachten der Vorortekommission ab und besprach die Stellungnahme der Kommission zu den einzelnen geplanten Verwaltungsinstitutionen. Der Gemeinderat solle weiter Inbegriff der städtischen Autonomie, der Repräsentant aller kommunaler Gewalt sein. Zu seiner Entlastung sollte als neue Institution der Stadtrat geschaffen werden. Unter Hinweis auf die Tatsache, daß dieser Gegenstand lebhafteste Erörterungen und Angriffe innerhalb der Vorortekommission erfahren hatte, erklärte der Referent den Standpunkt der Kommission dahin, daß diese in der Schaffung des Stadtrates keine Einschränkung des Gemeinderates sehe, sondern eine Notwendigkeit, die sich aus der Schaffung eines großen Verwaltungsbereiches ergebe. Der Gemeinderat komme schon jetzt in der Erledigung seiner Agenden nicht mehr nach. Durch die Eingemeindung kämen über eine halbe Million Menschen zum Stadtgebiet dazu. Das bedeute eine weitere beträchtliche Vermehrung der Verwaltungsgagen. Dadurch würde die Schaffung eines neuen Verwaltungsorganes zur Entlastung des Gemeinderates nötig. Der Magistrat solle weiterhin Exekutivorgan des Gemeinderates bleiben und an seinen Befugnissen solle nichts geändert werden. Auf keinen Fall dürfe er zum untergeordneten Hilfsorgan des Stadtrates herabgedrückt werden. Nach dem Referat Dr. Grübls begann noch am 9. September die Generaldebatte und wurde am 10., 11. und 12. September fortgesetzt.

Schon am 9. September nahm als einer der ersten Redner Dr. Lueger als Wortführer der christlich-sozialen Opposition zu dem Enqueteentwurf Stellung und erklärte sich und seine Partei als entschiedene Anhänger der Idee der Vorortevereinigung, zugleich aber als Gegner des Enqueteentwurfes. Dessen Anträge bedeuten eine Verletzung der Rechte des Volkes und eine wirtschaftliche Schädigung der Bevölkerung. Seine heftigste Gegnerschaft galt dem Stadtrat, in dem er nur eine Ausschaltung des Gemeinderates ersehe. Nicht in der Einführung des Stadtrates sei eine Entlastung des Gemeinderates zu suchen, sondern in der Stärkung der Exekutive, des Magistrates. Er trat daher für Vermehrung der Rechte des Magistrates und der Bezirksvertretungen ein. In der Fortsetzung der Generaldebatte wurde von liberaler und christlich-

sozialer Seite weiter teils vom wirtschaftlichen Standpunkt, vom Standpunkt des Kleingewerbetreibenden, teils vom politischen Standpunkt Stellung genommen. Man warnte vor parteimäßiger Behandlung der Frage, vor überstürzter Eile und vor Verletzung der Gemeindeautonomie durch Druck von oben. Man sprach weiter für die Einbeziehung der Kaisermühlen und für die Aufhebung der Wahlkörper. Am Schluß der Generaldebatte erklärte sich der Gemeinderat mit der administrativen Vereinigung der in das erweiterte Wiener Linienverzehrungssteuergebiet gehörigen Gemeinden einverstanden und beschloß, ein Ersuchen an die Regierung zu richten, den Gesetzesentwurf eines neuen Gemeindestatutes mit tunlichster Beschleunigung dem niederösterreichischen Landtag vorzulegen. In diesen Tagen fanden auch außerhalb des Gemeinderates in der Presse und in Vereinsversammlungen lebhaftere Erörterungen über diese Frage statt. Die Schlagworte des Tages waren: Groß-Wien, Gemeindestatut, Wahlkörper und Stadtrat. In den folgenden Sitzungen des Gemeinderates vom 15. September bis 10. Oktober wurde die Spezialdebatte über einzelne Punkte des Entwurfes geführt. Es kamen dabei zum Großteil wieder dieselben Fragen zur Erörterung, die schon in der Generaldebatte die Gemüter bewegt hatten. Die Frage des Stadtrates war weiterhin der Stein des Anstoßes, gegen den Lueger immer wieder, wenn auch ohne Erfolg, Sturm lief. Als er seine Schaffung nicht mehr verhindern zu können glaubte, versuchte er, durch Änderungsvorschläge wenigstens dahin zu wirken, daß der Stadtrat nur beschließendes, nicht aber Verwaltungsorgan werde. Die Umwandlung der Bezirksausschüsse in Bezirksvertretungen fand ebenfalls Erörterung und Anhänger. Auch gegen die vorgesehene Zahl von Gemeinderäten wurde Stellung genommen und statt 129 wurden 150 vorgeschlagen. Am 10. Oktober wurden die Beratungen beendet. Ihr Ergebnis konnte noch bei der Fertigstellung des Entwurfes der niederösterreichischen Regierung, der Regierungsvorlage, erwogen und berücksichtigt werden. Die niederösterreichische Regierung hatte unterdessen über die Ergebnisse der Rundfrage an das Ministerium berichtet. Im Innenministerium fanden vom 24. bis 26. September unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten Besprechungen über das neue Stadtstatut statt. Am 27. September, 30. September, 3. Oktober und 7. Oktober wurde die Frage im Ministerrat einer eingehenden Beratung unterzogen und die Einbringung von drei Gesetzesentwürfen beschlossen. 1. Ein Gesetz betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit Wien. 2. Ein Gesetz zur Erlassung eines Gemeindestatutes und einer neuen Gemeindevahlordnung für Wien. 3. Ein Gesetz betreffend die Ausscheidung einiger Gemeindegebiete aus dem Wiener Polizeirayon. Als Ergebnis dieser Beratungen hat der Ministerpräsident mit Zustimmung des Ministerrates und in Übereinstimmung mit dem Statthalter als Leiter des Ministeriums des Innern am 8. Oktober 1890 an den Kaiser die Bitte gestellt, diese drei Gesetzesentwürfe als Regierungsvorlage im niederösterreichischen Landtag zur verfassungsmäßigen Behandlung einbringen zu können.⁵⁸⁸⁾ Die Schlußredaktion der Regierungsvorlage erfolgte am 9. Oktober im Ministerium des Innern. Die kaiserliche Genehmigung wurde am 10. Oktober erteilt. Am folgenden Tag schon wurde die Vorlage im Landtag eingebracht. Der erste Gesetzesentwurf über die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit Wien enthielt in 13 Ar-

tikeln nähere Bestimmungen über die Vereinigung und ihre Durchführung. Das zweite Gesetz über ein neues Gemeindestatut hielt sich in seinen 102 Paragraphen fast zur Gänze an den Enqueteentwurf. Ebenso die neue Gemeindevahlordnung. Das dritte Gesetz der Regierungsvorlage über die Ausscheidung einiger Gemeindegebiete enthielt nur vier Paragraphen und steht mit der Frage der Verfassung und Verwaltung in keinem weiteren Zusammenhang.

Bei der Eröffnung des Landtages am 14. Oktober lag die Regierungsvorlage bereits vor. Der Landtag sorgte für rasche Erledigung, denn die Wortführer in der Enquete und im Gemeinderat hatten auch hier entscheidenden Einfluß. Am folgenden Tag wurde schon ein eigener Ausschuss⁵⁸⁹⁾, der sogenannte Wiener Ausschuss, gewählt, der sich mit der Vorberatung der Vorlage beschäftigen sollte. Ihm gehörten die Landtagsabgeordneten Mitscha, Süß, Sommaruga, Richter, Prix, Borschke, Kopp, Traun, Brenner, Maresch, Schöfel und Lueger an. Am 16. Oktober nahm er seine Tätigkeit auf und beschäftigte sich in den nächsten zwei Wochen mit der Prüfung der Regierungsvorlage.⁵⁹⁰⁾ Nach kurzer Generaldebatte ging er gleich am 20. Oktober in die Spezialdebatte ein. Durch Einwände der Opposition gestalteten sich die Debatten oft recht lebhaft. Auch hier im Ausschuss standen dieselben Fragen wie im Gemeinderat im Mittelpunkt der Erörterungen. Fragen nach der Verfassungsmäßigkeit der Eingemeindung, nach Stadtrat und Wahlmodus, nach Reichsunmittelbarkeit, nach Zahl der Gemeinderäte und Teilung des 2. Bezirkes.

Im Plenum des Landtages begann die Erörterung der Frage am 27. Oktober mit einem Bericht des Ausschusses.⁵⁹¹⁾ Berichterstatler war Dr. Richter. Der Ausschuss sprach sich unbedingt für die Vereinigung der Vororte mit Wien aus. Sie schien ihm nicht nur hinsichtlich der Lösung der Verzehrungssteuerfrage, sondern auch hinsichtlich anderer Fragen, wie der Kanalisation, Sanitätspflege, Wasserversorgung, Friedhöfe und Schladhäuser, die beste Lösung. Die Lösung der Frage durch den Landtag sei keinesfalls verfassungswidrig, denn mit dem Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 seien die Gemeindeangelegenheiten der Landesgesetzgebung überwiesen worden. Es sei daher eine irriige Ansicht, daß die Vereinigung eine freiwillige sei oder sein müsse. Er verwies weiters auf die Notwendigkeit eines neuen Stadtstatutes, da die Gemeindeordnung von 1850 nicht mehr den heutigen Verhältnissen entspreche. Im Hinblick auf den Standpunkt der Regierung sprach er sich für ein unbedingtes Festhalten am Wahlkörpersystem aus. Dem Bericht folgte am 27. und 28. Oktober die Generaldebatte, in den folgenden Sitzungen vom 1., 2., 3. und 5. November die Spezialdebatte. Dabei wurden wieder dieselben Fragen erörtert. Die Sitzung am 2. November gestaltete sich durch die Erörterung der Wahlkörperfrage sehr bewegt. Lueger trat für ihre Aufhebung, der Berichterstatler Dr. Richter für unbedingtes Beibehalten ein. Statthalter Kielmansegg gab darauf im Namen der Regierung eine Erklärung ab, in der er darauf verwies, daß die Regierung schon 1872, 1874, 1882 und 1884 ihre Aufhebung entschieden ablehnte, daß sie am 23. Oktober 1882 und am 21. Jänner 1887 ihren Standpunkt begründete und auch heute noch den gleichen Standpunkt vertrete und am Prinzip der Interessenvertretung festhalte. Ein gegenteiliger Beschluß des Landtages hätte das Nichtzustandekommen des Gesetzes zur Folge.

Während der folgenden Beratungen im Landtag⁵⁰²⁾ kam es in Wahlversammlungen und Vereinen zu verschiedenen Petitionen und Resolutionen, die im Landtag eingebracht wurden, den Gang der Verhandlungen und das Ergebnis der Beratungen aber kaum mehr beeinflussten. Am 9. Dezember erfolgte die Abstimmung bei Namensaufruf. Die Mehrzahl der Opposition hatte sich entfernt. Das Ergebnis der Abstimmung war 37 zu 7 für das Gesetz. An der Regierungsvorlage hatte der Landtag nur einige kleine Änderungen vorgenommen. So in der Entscheidung über das Vermögen der ehemaligen Gemeinden, in den Übergangsbestimmungen für die Gemeindevirtschaft, in der Festsetzung des Beitrages von Wien zu den Polizeiauslagen, in der Festsetzung der Zahl der Gemeinderäte mit 120, im Anspruch auf Funktionsgebühren, in der Festsetzung der Zahl der Stadträte mit 22 und in der Verwaltung des Gemeindevermögens durch den Magistrat innerhalb gewisser Kompetenzgrenzen. Mit der Annahme der in diesen Punkten abgeänderten Regierungsvorlage durch den Landtag war die verfassungsmäßige Behandlung abgeschlossen. Es fehlte ihr nur noch die kaiserliche Sanktion. Diese wurde über Vortrag des Ministerpräsidenten vom 18. Dezember 1890⁵⁰³⁾ am 19. Dezember erteilt. Am folgenden Tag wurde die Regierungsvorlage als „Gesetz betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, die Erlassung eines neuen Statutes sowie einer neuen Gemeindevahlordnung für diese“ im niederösterreichischen Landesgesetzblatt publiziert.⁵⁰⁴⁾ Damit hatten die Fragen der Revision der Gemeindeordnung von 1850 und der Eingemeindung der Vororte nach jahrzehntelangen Beratungen ihren Abschluß gefunden und Wien stand an einem beachtenswerten Wendepunkt seiner Entwicklungsgeschichte, aber auch seiner Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

Nach dem Gemeindestatut von 1890 ist die Stadtverwaltung einer Reihe von Verwaltungsinstitutionen anvertraut, die uns schon durch die Gemeindeordnung von 1850 her bekannt sind, wie das Bürgermeisteramt, der Gemeinderat, die Bezirksausschüsse und Bezirksvorsteher und der Magistrat. Einige Institutionen, wie die des Stadtrates oder der magistratischen Bezirksämter, wurden durch das Gemeindestatut von 1890 erst geschaffen. Auch diese Verwaltungseinrichtungen, auf die in folgender Darstellung noch näher eingegangen wird, blieben so lange bestehen wie das Gemeindestatut von 1890 und haben bis 1919 nur geringfügige Änderungen bzw. Erweiterungen erfahren.

An der Spitze der gesamten Stadtverwaltung steht nach § 89 des Gemeindestatutes der Bürgermeister. Er repräsentiert die Gemeinde in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten. Er führt den Vorsitz im Gemeinderat und im Stadtrat, vollzieht die Beschlüsse der beiden Körperschaften, ist oberster Chef des Magistrates und hat Disziplinargewalt über alle Beamten. Er hat weiter das Sistierungsrecht gegen Gemeinderatsbeschlüsse, sofern der Gemeinde daraus Schaden erwächst. Er besitzt auch eine große politische Machtstellung, eine für die Wiener Stadtverfassung charakteristische dominierende Stellung. Er wird nicht etwa, wie in Deutschland, von der Regierung ernannt, sondern gewählt. Er ist somit der ausgesprochene Vertrauensmann der Wählerschaft, die ihn in den Gemeinderat entsendet. Er ist aber auch der Vertrauensmann des Gemeinderates, der ihn zum Oberhaupt wählt. Schließlich hat er noch eine gewisse Ver-

trauensstellung gegenüber der Regierung, die ihn zur kaiserlichen Bestätigung vorschlägt, und gegenüber der Krone, die seine Wahl bestätigt. Zu dieser verfassungsmäßigen Machtstellung kommt noch seine politische Stellung. Seine Stellung bleibt durch den Stadtrat, durch den man eine Einschränkung erhoffte oder befürchtete, unerschüttert. Seine Funktionsdauer ist von drei auf sechs Jahre erweitert worden.

Die gewählte Gemeindevertretung ist weiterhin der Gemeinderat. Er ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen (§ 18), die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für sie zu fassen und dieselben in geeigneter Weise vollziehen zu lassen. Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für die Befriedigung derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen. Er berät und beschließt über alle in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Angelegenheiten. In seinen Wirkungskreis gehören demnach die Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten, die Oberaufsicht über die Geschäftsführung in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises und die Entscheidung in gewissen, wegen ihrer Wichtigkeit seiner Genehmigung vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises. Durch das Gemeindestatut von 1890 erfuhr er zum Teil eine Erweiterung, zum Teil eine Beschränkung seines Wirkungskreises. Eine Erweiterung in der Disposition über das Gemeindevermögen, eine Beschränkung in Steuer-sachen. Die Zahl der Gemeinderäte wurde über Vorschlag des Landesausschusses mit 138 festgesetzt. Um eine größere Stabilität zu erzielen, wurde die Funktionsdauer von drei auf sechs Jahre erhöht. Im Wahlverfahren wurde am Kurienwahlsystem festgehalten.

Zu den Verwaltungsinstitutionen, die durch das Gemeindestatut von 1890 geschaffen wurden, gehört der Stadtrat. Schon 1859 wurde im Gemeinderat bei den Beratungen über ein neues Gemeindestatut die Schaffung einer Institution in Erwägung gezogen, die dem Stadtrat von 1890 sehr nahe kam. Es sollten damals 12 Stadtverordnete aus der Mitte des Gemeinderates mit dreijähriger Funktionsdauer gewählt werden. Damals kam es aber nicht zur Durchführung dieser Neuerung. Bürgermeister Prix griff diesen Gedanken auf. Die Regierung machte ihn zu dem ihrigen und war bestrebt, ihn im Wege der Landesgesetzgebung durchzuführen, was ihr auch trotz heftiger Opposition gelang. Prix motivierte seinen Vorschlag damit, den Gemeinderat von der Geschäftsüberbürdung zu befreien. Die durch die Eingemeindung bedingte Zunahme der Verwaltungsgeschäfte lasse die Schaffung eines neuen besonderen Verwaltungsorganismus als notwendig erscheinen. Die Opposition stellte sich zu diesem Projekt in heftige Gegnerschaft. Sie sah darin nur ein Werkzeug der Gemeinderatsmajorität, durch das sie die wichtigsten, bisher vom Gemeinderat erledigten Kommunalangelegenheiten im eigenen Wirkungskreis unter Ausschaltung der Gemeinderatsopposition entscheiden könne. Es wurde nämlich befürchtet, daß die Gemeinderatsmehrheit trachten werde, die Opposition vom Stadtrat tunlichst fernzuhalten oder doch wenigstens auf belanglose Sachgebiete abzuschieben. Also nicht eine Entlastung des Gemeinderates, sondern nur eine Ausschaltung der Opposition in der Gemeindeverwaltung glaubte man in der neuen Institution zu sehen. Trotz heftiger Gegnerschaft der christlichsozialen Opposition mit Lueger an der Spitze wurde der Stadtrat doch zur Wirklichkeit. Er wird nach dem Gemeindestatut

(§ 28) vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Die Funktionsdauer ist sechs Jahre. Er setzt sich aus dem Bürgermeister, den zwei Vizebürgermeistern und 22 Stadträten zusammen. Sein Wirkungskreis ist im allgemeinen durch § 67 des Gemeindestatutes festgelegt, der besagt, daß der Stadtrat das beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises ist, die nicht dem Gemeinderat vorbehalten oder dem Magistrat übertragen sind. Dann in jenen Angelegenheiten, die auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates durchgeführt werden sollen, sofern sie nicht den Bezirksausschüssen zugewiesen wurden. Der Wirkungskreis erstreckt sich statutgemäß weiter auf Bürgerrechtsverleihungen, Ernennungen und Pensionierungen von Beamten. Er übt das Präsentationsrecht der Gemeinde über alle Lehrerstellen aus. Bei allen der Entscheidung des Gemeinderates vorbehaltenen Gegenständen hat der Stadtrat die Vorberatungen zu pflegen und die geeigneten Anträge im Gemeinderat zu stellen. Er prüft die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, hat die Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Magistrates, der Gemeindeämter und Anstalten. Ihm steht die Beschlußfassung in allen die ökonomische Verwaltung der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten zu. In Dringlichkeitsfällen kann er Auslagen über 5000 Gulden bei nachträglicher Genehmigung des Gemeinderates tätigen. Ihm steht weiter die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates, der Bezirksausschüsse und der magistratischen Bezirksämter zu. Er ist demnach 2. Instanz im selbständigen Wirkungskreis. Beschlüsse muß er nach der Geschäftsordnung vom 4. Juni 1891 mit absoluter Stimmenmehrheit fassen. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Bezirksausschüsse waren schon durch die Gemeindeordnung von 1850 vorgesehen und wurden 1861/62 aktiviert. In den letzten Jahren wurden wiederholt Klagen wegen Kompetenzüberschreitungen gegen sie erhoben, sodaß ihre Auflösung ernstlich erwogen wurde. Trotzdem sollten sie durch das Gemeindestatut von 1890 sogar eine Erweiterung ihrer Befugnisse erfahren, weil von einsichtsvollen Kommunalpolitikern die Notwendigkeit einer verstärkten Dezentralisation für Groß-Wien eingesehen wurde. Übrigens hat man 1890 den Widerstand der Vororte dadurch gebrochen, daß man ihnen eine gewisse Selbständigkeit und finanzielle Freiheit zusicherte. Die Bezirksausschüsse wurden in allen Bezirken errichtet. Auch im ersten, wo bisher nur ein Gemeinderatsausschuß ihre Funktionen versah. Sie bestanden aus 18 Mitgliedern. Ihre Wahl erfolgte nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen. Ihre Funktionsdauer wurde auf sechs Jahre erhöht. Nach der Gemeindeordnung von 1850 waren sie nur Berater des Bezirksvorstehers in Angelegenheiten des Bezirkes. Nun wurden sie aus einem beratenden zu einem beschließenden Organ. Ihnen oblag nach § 85 die Besorgung jener Angelegenheiten, die die Interessen des Bezirkes zunächst berühren und innerhalb der Bezirksgrenzen sowie mit den der Verwendung im Bezirke gewidmeten oder den vom Gemeinderat bewilligten Mitteln vollständig durchgeführt werden können, insofern ihnen diese Angelegenheiten vom Gemeinderat ausdrücklich übertragen worden sind. Sie sind weiter berechtigt, in allen anderen den Bezirk betreffenden Angelegenheiten beim Gemeinderat oder Stadtrat Anträge einzubringen. Sie haben alljährlich spätestens sechs Monate vor Beginn des Verwaltungs-

jahres den Vorschlag über das für die besonderen Bedürfnisse des Bezirkes sich ergebende Erfordernis des Jahres an den Bürgermeister einzusenden. Sitzungen sind wenigstens in jedem Vierteljahr einmal vom Bezirksvorsteher einzuberufen. Beschlüsse sind mit absoluter Mehrheit zu fassen. Der Bezirksvorsteher wird vom Bezirksausschuß aus seiner Mitte gewählt. Er ist das Exekutivorgan der Gemeinde und dient nach § 84 des Gemeindestatutes zur Unterstützung des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit sie den Gemeindebezirk betreffen. Sein Wirkungskreis wird durch das Gemeindestatut in vollem Umfang aufrechterhalten.

Der Magistrat bleibt auch nach dem Gemeindestatut von 1890 (§ 90) das Exekutivorgan der Gemeinde. Er besorgt die ihm zugewiesenen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises sowie die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises. Er ist auch politische Behörde erster Instanz. Sein Wirkungskreis wurde durch einzelne Bestimmungen des neuen Statutes in wesentlichen Punkten geändert. Einerseits wurde die früher dem Magistrat eingeräumte Befugnis zur Besetzung aller dem Konzeptfach nicht angehöriger Dienststellen an den Stadtrat übertragen und dem Bürgermeister das Recht zuerkannt, in allen Fällen Beschlüsse des Magistratsgremiums oder der Senate zu sistieren und den Gegenstand unter seiner eigenen Verantwortung zu erledigen. Andererseits wurde durch das neue Statut die Kompetenz des Magistrates namhaft erweitert, für die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen erhöht und für die Handhabung der Lokalpolizei näher präzisiert. Die auf die Zusammensetzung des Magistrates bezüglichen Bestimmungen des Gemeindestatutes enthalten zwar auch wesentliche Änderungen im Vergleich zur Gemeindeordnung von 1850. Sie stehen jedoch in vollem Einklang mit den schon lange faktisch geltenden, vom Gemeinderat erlassenen Normen, die erst durch das Gemeindestatut von 1890 ihre gesetzliche Bestätigung erhielten, wie etwa die Festsetzung der Bezeichnung Magistratsdirektor für den Leiter des Magistrates u. a.

Zum Zweck der Geschäftsvereinfachung bestehen in den Bezirken magistratische Bezirksämter. Sie besorgen nach § 95 des Gemeindestatutes die in den Bezirken dem Magistrat zugehörigen Angelegenheiten selbständig namens des Bürgermeisters bzw. des Magistrates, dem sie unmittelbar unterstehen. Sie sind zur Entlastung der zentralen Verwaltungsstellen geschaffen und tragen dem Bedürfnis nach Dezentralisation in der Verwaltung Rechnung.

Das Gemeindestatut von 1890 hat der selbständigen Betätigung der Wiener Gemeindeverwaltung im wesentlichen dieselben Grenzen gewiesen, wie die Gemeindeordnung von 1850. Der Stadionsche Grundsatz der Gemeindeautonomie kam auch in ihr zur Geltung. Kaum ein anderes österreichisches Gesetz hat im Ausland eine so ungeteilte Aufnahme gefunden, wie das Wiener Gemeindestatut. Im Inland war die Aufnahme geteilt. In der engeren Heimat, in den Vororten, war die Stimmung zum Teil sehr verbittert. Wohl bot das Gemeindestatut mit einer einzigen Ausnahme keinen Anlaß zur Ablehnung und Gegnerschaft. Trotzdem wurden seit seinem Erscheinen, wie im späteren Zusammenhang noch zu zeigen ist, wiederholt Revisionswünsche laut. Sogar von autoritativer Seite wurde der Ruf nach seiner Reform erhoben.⁵⁹⁵ Das Gemeindestatut blieb aber in seinen Grundzügen bis 1918 bestehen. Die Änderungen, die es 1900 im

Zusammenhang mit der Schaffung der vierten allgemeinen Wählerklasse und 1905 mit der Eingemeindung des 21. Bezirkes erfuh, waren doch sekundärer Natur.

Die Stadterweiterung hat den Kranz der Vororte von Döbling bis Simmering in das Wiener Stadtgebiet einbezogen. Dadurch wurde sein Gebietsumfang fast verdoppelt und wuchs von 38 auf 63 Kilometer an. Flächenmäßig wurde das Stadtgebiet um mehr als das Dreifache von 5.540 auf 17.812 Hektar vergrößert. Die Bevölkerung wurde um 535.000 vermehrt und wuchs auf 1.364.000 an. Der alte Gemeinderat hielt am 4. Mai 1891 seine letzte Sitzung ab. Im April hatten bereits Neuwahlen stattgefunden. Der neugewählte Gemeinderat trat am 23. April zu seiner ersten Sitzung zusammen. Dabei wurde der bisherige Bürgermeister Dr. Prix zum Bürgermeister der Großkommune wieder gewählt. Auf die Wahl des Gemeinderates hatte die Eingemeindung auch einen Einfluß genommen. Die Zahl der Wähler

2. Die Wiener Stadtverwaltung 1890—1918

Seit 1861 war der vom Wiener Großbürgertum getragene, durch das Kurienwahlssystem gegen politische Gegner gesicherte Liberalismus auch uneingeschränkt der Träger der Wiener Stadtverwaltung. Er hat als Bannerträger des Jahres 1848 die Idee der autonomen Stadtverwaltung verwirklicht und bis in die Siebzigerjahre eine omnipotente Stellung innegehabt. Doch allmählich büßte er, trotz seiner Erfolge, viel von seiner Schlagkraft und Anziehungskraft ein. Dies war eine der Ursachen, die zu seinem Verfall führten. Auf kulturpolitischem Gebiet hat, trotz aller Erfolge namentlich im Schulwesen, der Kulturkampf die Schlagkraft des Liberalismus empfindlich geschwächt. Auf sozialpolitischem Gebiet war trotz oder gerade wegen des ungehemmten Vorwärtsdrängens in der Wirtschaft ein gewisser Mangel von Verständnis gegenüber den sozialen Nöten der Zeit nicht zu übersehen. Doch die Gründe seines Niederganges lagen nicht allein auf politischem, kulturpolitischem oder sozialem, sondern vielmehr auf wirtschaftlichem Gebiet. Der Liberalismus entfesselte in den Sechziger- und Siebzigerjahren alle wirtschaftlichen Kräfte und es entstand schrittweise eine Großindustrie im modernen Sinne in Wien. Durch die liberalistische Wirtschaftsführung und die Fortschritte der Technik wurde der Kleinbetrieb vom Großbetrieb, der Handbetrieb vom Fabriksbetrieb zurückgedrängt und eine ständig wachsende Anzahl kleinbürgerlicher Existenzen im Handwerk und Kleinhandel vom Verlust ihrer wirtschaftlichen Stellung und sozialen Geltung bedroht. Diese wirtschaftliche Umwälzung mit ihren für das Kleinbürgertum verheerenden Folgen führte in den Achtzigerjahren eine politische Wandlung der von ihr hart betroffenen Bevölkerungsschichten herbei. Es kam zu verschiedenen Versuchen politischer Um- und Neuordnung und zur Gründung neuer Parteien. So wurde 1882 auf Betreiben Dr. Psenner's die Reformpartei zum Schutz von Handwerk und Gewerbe gegründet.

Das in seiner Existenz bedrohte Kleinbürgertum, das nach der Volks- und Berufszählung vom 31. Dezember 1900 fast ein Drittel der Wiener Bevölkerung ausmachte, wandte sich vom Liberalismus zuerst ab. In Wien wirkte sich dieser Wandel mit der Änderung des Wahlrechtes seit 1885 aus und ließ das Ab-

stieg von 54.000 auf 79.000. Aber trotz der Herabsetzung des Steuerzensus blieb der Großteil der neueingemeindeten armen Bevölkerung, es waren mehr als drei Viertel der großjährigen Männer, vom Wahlrecht ausgeschlossen. Auf 17 Gemeindebewohner kam 1890 nur ein Wahlberechtigter. Der große politische Erdrutsch dieser Jahre, der das liberale Regime in der Wiener Stadtverwaltung zum Wanken brachte, ist demnach weniger auf das Konto der neuen Wähler, als vielmehr auf den Gesinnungswechsel der alten Wähler zurückzuführen.

Zwischen dem 6. Juni und 3. August 1891 erfolgte die Übernahme der Vororte in die Verwaltung der Gemeinde Wien.⁵⁶⁶ In der nächsten Zeit hatte die Gemeindeverwaltung wichtige Aufgaben zu lösen, da die Vororte an all den Einrichtungen Wiens teilzunehmen das Recht hatten. In den Bezirken wurden die im Gemeindestatut vorgesehenen magistratischen Bezirksämter errichtet und begannen am 1. Jänner 1892 ihre Tätigkeit.

schwanken des Kleinbürgertums ins christlichsoziale Lager immer deutlicher erkennen.

Die christlichsoziale Partei wurde zur Bewegung des notleidenden „Kleinen Mannes“ und es gelang ihr auf diese Weise, im Laufe von zehn Jahren den dritten Wahlkörper, der seit 1885 eine Mindeststeuer von 5 Gulden zu zahlen hatte, zu erobern. Die Anfänge der christlichsozialen Bewegung gehen auf Vogel-sang zurück, der 1875 nach Wien kam, die katholisch-politische Bewegung jener Tage in sozialpolitische Bahnen wies und ihr dadurch Sinn und Inhalt gab.⁵⁶⁷ In seinem Haus bildete sich ein Zentrum christlichsozialer Bestrebungen, dem neben Prinz Liechtenstein und Prälat Scheicher auch der junge Rechtsanwalt Dr. Lueger angehörte. In Lueger fand die junge christlichsoziale Bewegung erst ihren politischen Organisator, der sie über die Vereinigten Christen 1888 zur Gründung einer großen Massenpartei, der christlichsozialen Partei, befähigte. Der Gedanke, die antiliberalen Elemente im Wiener Gemeinderat zu einer einheitlichen Aktionsgruppe gegen die liberale Rathausmehrheit zusammenzufassen, wurde erwogen, führte schon 1886 zur Aufstellung gemeinsamer Kandidaten und 1887 zu einem losen Zusammenschluß unter dem Namen „Vereinigte Christen“.

Die Gründung der christlichsozialen Partei ist wohl in erster Linie das Verdienst Lueger's.⁵⁶⁸ Er wurde bald ihr politischer Sammel- und Mittelpunkt und Bannerträger ihrer Ideale. Er stand schon seit Jahren im politischen Leben, ging auch vom Liberalismus aus und wurde, wie aus einem Polizeibericht über ihn zu entnehmen ist,⁵⁶⁹ 1875 durch Empfehlung der Mittelpartei in den Gemeinderat gewählt, schloß sich aber bald der Vereinigten Linken an. Später gehörte er der von Dr. Mandl geleiteten Wirtschaftspartei, der sogenannten „Fünfmännerpartei“, an. Im Gemeinderat wurde er bald zum Mittelpunkt aller antiliberalen Elemente. 1885 erhielt er ein Reichratsmandat in Margareten. 1890 wurde er in den niederösterreichischen Landtag gewählt. In allen diesen Vertretungskörpern trat er für Aufhebung der drei Wahlkörper, für Erweiterung des Wahlrechtes auf alle Steuerzahler, für Sparsamkeit und Kontrolle in der Verwaltung, für

Regelung der Verzehrungssteuer, für Reichsunmittelbarkeit Wiens und Schutz der Kleingewerbetreibenden und Arbeiter ein. Gerade der letztgenannte Programmpunkt verhalf ihm zu seinem Erfolg und sicherte ihm den Anhang der kleinen Steuerzahler.

Lueger führte mit der christlichsozialen Partei einen harten Kampf gegen das liberale Rathausregime. In einem „Siebenjährigen Krieg“ brach er, von Erfolg zu Erfolg schreitend, schließlich die liberale Herrschaft. Es war ein Kampf, wie er bisher im Rathaus nicht üblich war. Die Christlichsozialen traten im Gemeinderat in immer schärfere Opposition. Bei den Wahlen 1889 errangen sie bereits 30 Sitze. Die Liberalen hatten noch 110. Sie waren noch stark genug, um 1891 bei der Neuwahl des Bürgermeisters ihrem Kandidaten, Dr. Prix, die Wahl zu sichern. Auch 1894, beim Tod Dr. Prix, wurde noch der liberale Kandidat Dr. Grübl Bürgermeister. Doch unterdessen war bereits ein beachtenswertes Anwachsen der Christlichsozialen erfolgt. 1892 errangen sie 42 Mandate, 1893 46 Mandate. Trotzdem vermochten die Liberalen noch bis 1895 die Mehrheit im Gemeinderat zu behaupten.

Das änderte sich 1895. Bei den Aprilwahlen dieses Jahres wurden neben 66 Liberalen und 8 „Wilden“ bereits 64 Christlichsoziale gewählt. Sie waren wohl noch in der Minderheit, aber es gab auch keine funktionsfähige Mehrheit mehr. Sie erhielten auch das Anrecht auf die Stelle des ersten Vizebürgermeisters. Am 14. Mai 1895 kam es zu dieser Wahl, bei der Lueger zum ersten Vizebürgermeister gewählt wurde. Daraufhin erfolgte noch am selben Tag der Rücktritt des Bürgermeisters Dr. Grübl. Damit trat der Kampf um die Wiener Rathausverwaltung in ein entscheidendes Stadium. Nach dem Rücktritt Dr. Grübls wurde Lueger amtsführender Bürgermeister von Wien. Die von ihm ausgeschriebene Bürgermeisterwahl verlief ergebnislos. Lueger erhielt wohl im ersten Wahlgang 67, im dritten Wahlgang sogar 70 Stimmen. Er lehnte aber ab. Die Regierung löste daraufhin am 30. Mai⁶⁰⁰⁾ den Gemeinderat auf und schrieb Neuwahlen für September aus. Ein Vorschlag Pleners an den Kaiser⁶⁰¹⁾, das Wiener Gemeindestatut einfach zu ändern, die Autonomie zu annullieren und den Bürgermeister zu ernennen, stieß auf heftigen Widerstand der Liberalen im niederösterreichischen Landtag und mußte fallengelassen werden. Die Neuwahlen im September 1895 brachten den völligen Zusammenbruch der liberalen Stadtverwaltung. Die Antisemiten errangen 92 Mandate, die Liberalen 46. Das Ergebnis der für den 29. Oktober angesetzten Wahl des Bürgermeisters konnte nicht mehr fraglich sein. Dr. Lueger wurde mit 93 von 137 Stimmen zum Bürgermeister gewählt. Doch jetzt verweigerte der Kaiser über Vortrag des Ministers des Innern, des Grafen Badeni, vom 3. November⁶⁰²⁾ trotz eines gegenteiligen Berichtes des Statthalters von Niederösterreich, des Grafen Kielmansegg⁶⁰³⁾, in dem er Lueger zur Bestätigung vorschlug, mit Entschließung vom 5. November 1895 die in dem Stadtstatut nach § 25 vorgesehene Bestätigung.⁶⁰⁴⁾ Was nun? Der Gemeinderat fügte sich nicht und wählte am 18. November Lueger zum dritten Mal zum Bürgermeister. Daraufhin wurde der Gemeinderat wieder aufgelöst. Der Statthalter hatte bereits tags zuvor Dr. Friebeis die Vollmacht erteilt, bei der Wiederwahl Dr. Luegers den Gemeinderat sofort aufzulösen.⁶⁰⁵⁾

Schon bei der ersten Auflösung des Gemeinderates am 30. Mai 1895 wurde vom Statthalter die Führung

der Stadtverwaltung einem landesfürstlichen Kommissär, dem Bezirkshauptmann Dr. Hans Friebeis, übertragen. Auch wurde dieser mit der Durchführung der Wahlen betraut. Ihm standen alle Befugnisse zu, die laut Gemeindestatut dem Gemeinderat, dem Stadtrat und dem Bürgermeister zukamen. Es wurde ihm ein fünfzehngliedriger Beirat aus 8 Liberalen und 7 Christlichsozialen zur Seite gestellt, den er bei allen Entscheidungen, die sonst in die Kompetenz des Gemeinderates bzw. des Stadtrates fielen, anzuhören hatte. Diesem Beirat gehörten an von liberaler Seite Dr. Adolf Daum, Dr. August Nechansky, Wilhelm Stiasny, Alois Wurm, Dr. Ludwig Vogler, Josef Schneiderhahn, Richard Witzelsberger und Josef Müller. Von christlichsozialer Seite Josef Strobach, Vinzenz Wessely, Dr. August Kupka, Josef Rissaweg, Leopold Brauneis, Ferdinand Gräf und Alexander Pürschl. Der Beirat hielt am 5. Juni 1895 seine erste Sitzung ab. Wie aus dem Verwaltungsbericht des Dr. Friebeis zu entnehmen ist⁶⁰⁶⁾, fanden wöchentlich eine bis zwei Sitzungen statt. Vom 5. Juni bis 31. Dezember 1895 waren es 60, vom 1. Jänner bis 18. Mai 1896 39. Durch die neuerliche Auflösung des Gemeinderates im November 1895 zog sich die kommissarische Leitung fast ein Jahr hinaus und dauerte bis zum 6. Mai 1896.⁶⁰⁷⁾

Bei den Neuwahlen im März 1896 erfolgte ein weiteres Anwachsen der christlichsozialen Partei. Sie erhielt 96, die Liberalen nur 42 Mandate. Bei der Bürgermeisterwahl am 18. April 1896 wurde Lueger zum vierten Mal zum Bürgermeister gewählt. Da die kaiserliche Bestätigung fraglich schien, trat er selbst zurück, erzwang aber durch den Ministerpräsidenten eine Audienz beim Kaiser, deren Erfolg eine „Dermalen“-Zurückstellung Luegers war. Als Zwischenlösung wurde der christlichsoziale Gemeinderat Strobach als Platzhalter Luegers am 6. Mai 1896 zum Bürgermeister gewählt. Kaum ein Jahr später trat Strobach zurück und Lueger wurde am 8. April 1897 mit 93 Stimmen zum fünften Mal zum Bürgermeister gewählt und erhielt diesmal über Vortrag des Grafen Badeni vom 15. April 1897⁶⁰⁸⁾ die kaiserliche Bestätigung. Durch den Sieg der christlichsozialen Partei wurde nun das Kleinbürgertum zum Träger der Stadtverwaltung und blieb es durch fast ein Vierteljahrhundert.

Die Stadtverfassung von 1890, die noch ein Werk der liberalen Stadtverwaltung war, blieb in den folgenden Jahren im wesentlichen unverändert bestehen, obwohl ihre Änderung in manchen Belangen einst Programmpunkte der christlichsozialen Opposition im Kampf um die Macht waren. Die Stadterweiterung, gegen die selbst Lueger Stellung genommen hatte, wurde jetzt als Positivum gewertet und eine Änderung in irgendeiner Form nicht mehr in Diskussion gestellt. Auch der Stadtrat, gegen den Lueger und seine Partei schon 1890 bei den Verhandlungen Sturm gelaufen war, blieb jetzt weiter bestehen und führte zu keiner Verfassungsänderung. Am 5. Juni 1896 griff wohl Dr. Geßmann diese auf⁶⁰⁹⁾ und stellte den Antrag auf Aufhebung des Stadtrates und Bildung von Sektionen und Kommissionen des Gemeinderates zur Vorberatung der Agenden. Der Antrag wurde der geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zugeführt. Zwei Jahre später⁶¹⁰⁾ kam die Frage durch eine neuerliche Interpellation um Aufhebung des Stadtrates wieder auf die Tagesordnung und wurde in einer Reihe von Sitzungen erörtert.⁶¹¹⁾ Zu einer Erledigung dieser Frage auf verfassungsmäßigem Weg kam es jedoch

nicht. Selbst Fragen, wie die der Reichsunmittelbarkeit, die in Dr. Lueger und Altbürgermeister Uhl einen bedrten Vertreter fanden, führten doch keine Änderung herbei. Eine andere Frage, für die Lueger schon in seiner Kampfzeit eingetreten ist, war die Aufhebung des Kurienwahlsystems oder doch wenigstens die Erweiterung des Wahlrechtes auf alle direkten Steuerzahler ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuerzensus. Auch diese Frage, die nur auf verfassungsmäßigem Weg durch Änderung des Statutes möglich gewesen wäre, fand im Gemeinderat wiederholt mutige Antragsteller und warmherzige Interpreten.⁶¹²⁾ Doch auch ihr Bemühen war ohne Erfolg. Selbst durch die Badenische Wahlreform von 1894, durch die das Kurienwahlrecht durch eine vierte allgemeine Wählerklasse erweitert wurde, kam es vorerst zu keiner Änderung des Gemeindestatutes und der Gemeindevahlordnung. Erst um die Jahrhundertwende sollte diese Badenische Wahlreform auslösender und mitbestimmender Anlaß zu einer Änderung des Gemeindestatutes von 1890 sein.

Die Frage der Reform des Gemeindestatutes von 1890 kam im März 1899 durch einen diesbezüglichen Antrag des Stadtrates⁶¹³⁾ und einen Stadtratsbeschuß vom 10. März 1899, der eine Reform des derzeit in Kraft stehenden Gemeindestatutes verlangte, ins Rollen. Referent für diese Frage war Bürgermeister Lueger. Am 15. und 16. März 1899 kam sie im Gemeinderat zur Verhandlung. Am 16. März wurde bereits ein „Entwurf eines Gemeindestatutes und einer Gemeindevahlordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorgelegt. Dieser handschriftliche Entwurf⁶¹⁴⁾ enthielt im wesentlichen folgende wichtige Neuerungen: Der vom Gemeinderat gewählte Bürgermeister sollte der kaiserlichen Bestätigung nicht bedürfen (§ 27). Der Gemeinderat sollte aus 138 Mitgliedern zusammengesetzt sein. Die Funktionsdauer sollte weiterhin sechs Jahre betragen. Der Stadtrat sollte abgeschafft werden. An seine Stelle sollte der Gemeinderat zur Vorberatung vorbehaltlicher Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises eigene Abteilungen und Ausschüsse wählen (§ 29). Vorgesehen waren im Entwurf folgende Abteilungen und Ausschüsse:

1. Abteilungen:

- a) für Rechtsangelegenheiten,
- b) für technische und Bauangelegenheiten,
- c) für Finanzangelegenheiten,
- d) für Verwaltungsangelegenheiten.

2. Ausschüsse:

- a) für Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes,
- b) Disziplinarausschuß.

Eine weitere Änderung betraf die Erfüllung eines von Lueger selbst erstrebten Wunsches, die verfassungsmäßige Teilung des 2. Bezirkes in die Leopoldstadt als künftigen 2. Bezirk und die Brigittenau als 20. Bezirk. Im Entwurf war als wesentlichste Bestimmung, weit über die Badenische Wahlreform mit einer vierten allgemeinen Kurie hinausgehend, die Wahlberechtigung für alle österreichischen männlichen Staatsbürger mit vollendetem 24. Lebensjahr, die seit fünf Jahren in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, vorgesehen. Also eine Wahlbeteiligung ohne Rücksicht auf irgendwelche Steuerleistungen. Dadurch wollte Lueger und seine Partei eine seit Jahren propagierte Forderung erfüllen und dem Verlangen

der Allgemeinheit Rechnung tragen, die die Interessenvertretung durch Wahlkörper weitgehend ablehnte.

Dieser vom Gemeinderat genehmigte Entwurf konnte nur durch die Landesgesetzgebung im verfassungsmäßigen Weg Gesetzeskraft erlangen und mußte zu diesem Zweck dem niederösterreichischen Landtag zur Beschlußfassung und Genehmigung vorgelegt werden.⁶¹⁵⁾ Dies geschah am 27. Mai 1899. In beispielloser Hast wurden im Landtag an einem Tag 140 Paragraphen durchberaten, fertiggestellt und genehmigt. Der Gesetzesentwurf wurde dann vom Landmarschall der Regierung zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung überreicht. Dabei wurden verschiedene Bedenken gegen den Entwurf erhoben und Mängel festgestellt. Die Regierung wollte daraufhin verschiedene Änderungen, ließ den Entwurf aber durch Monate liegen und nahm erst am 18. Jänner 1900 dazu Stellung. Am 8. Februar 1900 wurde der niederösterreichische Landesausschuß zur Beratung des Verfassungsentwurfes einberufen. Der Ausschuß lehnte ihn ab und legte einen neuen Gesetzesentwurf, der wesentliche Änderungen gegenüber dem Entwurf des Gemeinderates und dem Landtagsbeschuß vom 27. Mai 1899 enthielt, am 25. Februar 1900 dem Landtag vor, der ihn in der außerordentlichen Session beraten sollte.⁶¹⁶⁾ Auch diese Beratung erfolgte wieder in überstürzter Hast. Der Entwurf des Landesausschusses, der wohl den Wünschen der Regierung Rechnung trug, im Grundprinzip aber doch von dem Entwurf des Gemeinderates abwich, wurde dem Gemeinderat gar nicht zur Einsicht und Stellungnahme vorgelegt. Im Landtag, wo nun die Entscheidung lag, begann man am 20. Februar 1900 mit den Beratungen. Nach kurzer Generaldebatte ging man schon am 22. Februar in die Spezialdebatte ein.⁶¹⁷⁾ Dabei wurde der Vorwurf erhoben, daß der Entwurf in tendenziöser Weise darauf abziele, einer bestimmten Klasse von Bürgern, den Kleingewerbetreibenden, die Majorität zu sichern und parteipolitische Interessen einseitig zur Geltung zu bringen. Auch reaktionäre Gesinnung wurde ihm wegen der Beschränkung der Wahlfähigkeit auf fünfjährige Seßhaftigkeit vorgeworfen und man wollte darin nur eine verkappte Entziehung des allgemeinen Wahlrechtes sehen. Lueger sprach sich in seiner Erwiderung für die Beibehaltung der fünfjährigen Seßhaftigkeit aus, um dadurch den seßhaften Gewerbetreibenden, Bauer und Arbeiter gegen fluktuierende Elemente zu schützen. Das Resümee der ganzen Debatte war eine Erklärung des Landtages, daß er dem Entwurf des Gemeinderates nicht folgen könne, weil er auf dem Prinzip des allgemeinen Wahlrechtes aufgebaut sei, das die Regierung ablehne. Aus diesem Grund trat er schließlich doch für den vom Landesausschuß vorgelegten Entwurf ein, der am 24. Februar 1900 zum Beschluß erhoben wurde. Das „Gesetz betreffend die Erlassung eines neuen Statutes sowie einer neuen Gemeindevahlordnung für Wien“ wurde nach der Erteilung der kaiserlichen Sanktion am 28. März im Landesgesetzblatt publiziert⁶¹⁸⁾ und trat mit diesem Tag in Wirksamkeit. Damit trat das bisher geltende Statut vom 19. Dezember 1890 und die Gemeindevahlordnung außer Kraft.

Das Gemeindestatut brachte mehrere Änderungen für die Stadtvertretung und die Stadtverwaltung. Der Gemeinderat wurde auf 158 erhöht. An dem System der Wahlkörper hielt das Statut fest. Nur trat zu den bisher bestehenden drei Wählerklassen noch eine vierte allgemeine Wählerklasse dazu, die alle männ-

lichen Steuerträger mit 24 Jahren erfaßte, die seit drei Jahren in Wien wohnten. Die ersten drei Wahlkörper erhielten je 46, der vierte nur 20 Mandate. Der vierte Wahlkörper, der zum ersten Mal zur Wahlurne ging, fand keine der Zahl seiner Wähler entsprechende Vertretung. Die Zahl der Wahlberechtigten der ersten drei Kurien zusammen betrug gegen 52.000, die der vierten Kurie allein mehr als das Vierfache, nämlich 228.000. Der vierte Wahlkörper konnte trotz dieser Rückendeckung durch seine große Wählerzahl mit seinen 20 Mandaten den Gesamtcharakter der Gemeindevertretung kaum ändern. Die Funktionsdauer des neuen Gemeinderates betrug zwei Jahre. Jedes Jahr hatte die Hälfte auszuscheiden. Der Gemeinderat hatte nach dem neuen Gemeindestatut zwei selbständige Ausschüsse zu wählen, die schon im Entwurf des Gemeinderates vorgesehen waren. Den Ausschuß für Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes und den Disziplinarausschuß. Eine wesentliche Neuerung ist auch die Möglichkeit der Festsetzung eines Budgetprovisoriums für die ersten zwei Monate des Jahres. Schließlich wurde der Gemeinderat zur Ablegung eines Budgetprovisoriums verpflichtet. Außer diesen Änderungen hat das Gemeindestatut von 1900 der selbständigen Betätigung des Gemeinderates im wesentlichen dieselben Grenzen gewiesen, wie die Gemeindeordnung von 1850 und das Gemeindestatut von 1890.

Der Stadtrat blieb weiter als beschließendes Organ der Gemeinde bestehen. Er setzte sich zusammen aus dem Bürgermeister, den zwei Vizebürgermeistern und 22 vom Gemeinderat aus ihrer Mitte gewählten Vertretern. Die Bezirksausschüsse wurden zu Bezirksvertretungen und neu organisiert. Sie führten nach dem Statut von 1900 den Titel Bezirksrat. Ihre Funktionen blieben, wie die des Bezirksvorstehers, die gleichen. Durch das neue Gemeindestatut wurde auch die Teilung des 2. Bezirkes durchgeführt, sodaß sich die Zahl der Bezirke von 19 auf 20 erhöhte.

Das neue Gemeindestatut fand schon vor seiner Sanktion im Gemeinderat Ablehnung. Der Entwurf des Landesausschusses war am 15. Februar 1900 im Landtag kaum eingebracht, als er schon tags darauf im Gemeinderat zum Anlaß einer Interpellation genommen wurde.⁶¹⁹⁾ Es wurde darauf verwiesen, daß der Landtag ein Gemeindestatut beschließen wolle, ohne dem Gemeinderat dabei den geringsten Einfluß zu gewähren und man erhob die Forderung, daß der Entwurf dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt werde. Als der Entwurf ohne Stellungnahme des Gemeinderates im Landtag am 24. Februar 1900 beschlossen wurde, erhob sich am 2. März⁶²⁰⁾ im Gemeinderat ein neuer Ansturm dagegen mit der Begründung, daß er in keiner Weise dem Entwurf des Gemeinderates Rechnung trage, das Institut des Stadtrates bestehen lasse, nur eine dreijährige Seßhaftigkeit verlange und weiter am Prinzip der Interessenvertretung festhalte. Er sprach sich gegen die Sanktion des Gesetzes aus. Doch es half nichts. Der Entwurf des Ausschusses wurde und blieb Gesetz. Es sollte daher nicht lange dauern, bis wieder Revisionswünsche und Änderungsvorschläge im Gemeinderat laut wurden.⁶²¹⁾

Am 14. September 1900 wurde vom Gemeinderat Stingl die Aufhebung des Stadtrates beantragt und am 12. Oktober 1900 wurde bei der Debatte über eine neue Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Antrag auf neuerliche Beratung des Gemeindestatutes auf Grund des vom Stadtrat 1899 beschlossenen Ent-

wurfes gestellt. Doch die Reformwünsche und Anträge blieben, wie in früheren Jahren, unerledigt. Erst 1904 durch die Eingemeindung von Floridsdorf kam auch die Frage der Verfassungsänderung wieder auf die Tagesordnung.

Die Vereinigung von Floridsdorf mit Wien hat ihre Vorgeschichte, die bis 1890 zurückgeht. Schon bei der Eingemeindung der Vororte wurde die Einbeziehung von Floridsdorf, Donauefeld, Jedlese, Jedlersdorf und Kaisermühlen erwogen. Bürgermeister Prix sprach sich aber damals dagegen aus und so kam der Plan nicht zur Durchführung. 1902 tauchte dieser Gedanke wieder auf. Die Alte Donau sollte Schifffahrtskanal und Hafen für den Donau-Oder-Kanal werden. Im Zusammenhang mit diesem Projekt erwog man wieder die Eingemeindung der linken Donauefergemeinden. Schon 1902 wurden auf Anregung der Gemeinde Floridsdorf Verhandlungen wegen Einbeziehung mehrerer Gemeinden am linken Ufer der Donau eingeleitet.⁶²²⁾ Es kam zuerst zu einer diesbezüglichen Besprechung im Präsidialbüro des Rathauses am 26. Juni 1902. Für Wien nahmen daran Bürgermeister Lueger, Vizebürgermeister Neumayer, Magistratsdirektor Weiskirchner und einige Beamte teil, weiter als Vertreter von Floridsdorf die Bürgermeister von Floridsdorf, Groß-Jedlersdorf, Kagran, Hirschstetten, Stadlau, Strebersdorf, Aspern, Breitenlee und Stammersdorf.⁶²³⁾ Gegenstand der Beratung war ein Antrag der genannten Gemeinden auf Vereinigung mit Wien auf Grund zustimmender Beschlüsse der einzelnen Gemeindeausschüsse. Die Vertreter Wiens erklärten, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates, ihr Einverständnis. Die Genehmigung des Gemeinderates sollte bald erfolgen. Schon am 1. Juli 1902 beantragte Lueger die Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindestatutes, darunter ad 1) die Vereinigung von Floridsdorf, Strebersdorf, Stammersdorf, Groß-Jedlersdorf, Leopoldau, Kagran, Hirschstetten, Stadlau, Breitenlee, Aspern, Eßlingen und Groß-Enzersdorf mit Wien. Am 1. Juli bis 5. Juli stand diese Frage im Gemeinderat zur Beratung.⁶²⁴⁾ Am 5. Juli erfolgte die Abstimmung und Genehmigung der Referentenanträge.

Die Angelegenheit kam am 16. Juli zur Beratung in den Landtag. Dann folgten lange ergebnislose Verhandlungen mit der Regierung. Vizebürgermeister Strobach brach am 27. März 1903 diese Verhandlungen ab, weil zwischen den beteiligten Gemeinden und der Regierung über den Umfang des einzubeziehenden Gebietes und über die finanziellen Fragen keine Einigung erzielt werden konnte. Der Abbruch rief eine Mißstimmung zwischen Regierung und Gemeinde Wien hervor. Er fand auch in der Öffentlichkeit eine geteilte Aufnahme. Die Gegner der Christlichsozialen wollten die Vereinigung verhindern. Die liberale Presse stand daher in Opposition gegen das Projekt. Trotz alledem wurde die Notwendigkeit der Vereinigung vom Standpunkt der Wirtschaft aus erkannt und daher eine Weiterbehandlung des Projektes erstrebt. Durch einen am 14. September 1903 im Landtag gestellten Dringlichkeitsantrag kamen die Verhandlungen allmählich wieder in Fluß. Auch der Gemeinderat sollte sich wieder damit befassen. Am 3. Juni 1904 wurde vom Gemeinderat Scherer eine neuerliche Interpellation in der Frage gestellt. Am 2. November 1904 begannen neue Verhandlungen im Ministerium des Innern unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten Koerber. Daran nahmen außer dem Ministerpräsidenten Unterrichtsminister Hartl,

Statthalter Graf Kielmansegg, Polizeipräsident von Habrda, Bürgermeister Lueger, Magistratsdirektor Weiskirchner und einige leitende Beamte teil. Zur Besprechung standen der Umfang des einzuverleibenden Gebietes, der Beitrag der Gemeinde Wien zum Polizeiaufwand, die Linienverzehrungssteuer, die Änderung des Gemeindestatutes von 1900 und die Erbauung einer neuen Donaubrücke. Dabei wurde doch eine Einigung zwischen der Regierung und den beteiligten Gemeinden erzielt. Darauf kam die Frage wieder in den Gemeinderat.⁶²⁵⁾ Vizebürgermeister Neumayer berichtete über die bei den Verhandlungen im Innenministerium getroffenen Vereinbarungen. Er begründete die Notwendigkeit der Eingemeindung wieder mit dem Hinweis auf den Bau des Donau-Oder-Kanales, durch den die linksufrigen Donaugemeinden in wenigen Jahren zur Industriestadt sich entwickeln werden. Ohne Eingemeindung würden sie die Vorteile der nahen Großstadt genießen, ihre Steuerleistung würde aber Wien verlorengehen. Auch könnten diese kleinen Orte die aufstrebende Industrie nicht durch Anlage von notwendigen Verkehrs- und sanitären Einrichtungen fördern, wie eine Großstadt. Sie haben daher den Anschluß an die Großstadt gesucht. Die Vereinigung sei somit im Interesse der Stadt und der Vororte gelegen. Der Gemeinderat erteilte darauf dem Entwurf seine Zustimmung. Am 12. November wurde er vom niederösterreichischen Landtag zum Beschluß erhoben. Nach erfolgter Sanktionierung erhielt er durch die Kundmachung im Landesgesetzblatt am 10. Jänner 1905⁶²⁶⁾ Gesetzeskraft. Die Eingemeindung von Floridsdorf war damit vollzogen.⁶²⁷⁾

Auf Grund dieses Gesetzes wurde die Übergabe der Vermögensschaften der eingemeindeten Orte durchgeführt.⁶²⁸⁾ Die Amtswirksamkeit der Gemeindevorstände dauerte bis zur Errichtung des magistratischen Bezirksamtes für den 21. Bezirk noch fort. Seine Errichtung erfolgte noch 1905. Sein Sitz war in Floridsdorf. Außerdem wurde in Stadlau die Errichtung einer „Expositur Stadlau“ des magistratischen Bezirksamtes für den 21. Bezirk für die Orte Stadlau, Hirschtetten, Aspern, Breitenlee, Groß-Enzersdorf und Mannswörth genehmigt. Diese Expositur war kein selbständiges Amt, sondern nur eine Exponierung einzelner Beamter des magistratischen Bezirksamtes des 21. Bezirkes, die nach eigener Instruktion die Geschäfte des Bezirksamtes in ihrem Expositursprengel zu besorgen hatten. Mit diesem Gesetz wurden 9 Ortsgemeinden ganz und 5 zum Teil eingemeindet und zum 21. Bezirk zusammengefaßt. Bevölkerungsmäßig zählte er gegen 60.000 Einwohner, flächenmäßig hatte er eine Ausdehnung von 9.500 Hektar. Die Gesamtfläche von Wien wurde durch diese Eingemeindung auf 27.300 Hektar vergrößert.⁶²⁹⁾ Die Einwohnerzahl wuchs auf 1,877.000 an.

Das Gesetz brachte auch einige Änderungen in der Stadtverfassung und in der Stadtverwaltung. Der Gemeinderat wurde um 7 Mandate von 158 auf 165 vermehrt. Davon entfielen auf die ersten drei Wahlkörper je 2, auf den vierten 1 Mandat. Auch der Stadtrat wurde um 5 Sitze von 22 auf 27 erhöht. Dazu kamen noch der Bürgermeister und die zwei Vizebürgermeister. Das Gemeindestatut von 1904 hat zur Erleichterung des amtlichen Verkehrs dem bisherigen Verwaltungsorganismus der Gemeinde ein neues fakultatives Organ angegliedert. Auf Vorschlag einer Bezirksvertretung kann der Bürgermeister für einzelne Teile größerer Gemeinden Bezirksaufsichtsräte be-

stellen, die daselbst die Amtshandlungen des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises in Vertretung des Bezirksvorstehers zugewiesen erhalten. Für den 21. Bezirk wurden 1905 3 Bezirksaufsichtsräte in Leopoldau, Kagran und Aspern bestellt.

Seit dieser durch die Eingemeindung von 1904 bedingten Verfassungsänderung ist im wesentlichen keine Änderung mehr erfolgt. Die novellierte Verfassung vom 28. Dezember 1904 blieb, einige kleine, zeitbedingte Änderungen ausgenommen, bis 1919 bestehen. Die verschiedenen Interpellationen und Anträge, namentlich von sozialistischer Seite, auf Änderung der Gemeindevahlordnung blieben erfolglos.⁶³⁰⁾ 1905 wurde über Beschluß des Gemeinderates vom 16. Mai und des Landtages vom 22. Juni mit Gesetz vom 22. Juni 1905 die Zahl der Vizebürgermeister von 2 auf 3 vermehrt. Am 6. Juli 1910 wurde das Stadtgebiet im 13. und 21. Bezirk erweitert. 1911/12 und 1915 wurden einige Bezirksgrenzänderungen vorgenommen.⁶³¹⁾ Alle diese partiellen Änderungen führten zu keiner nennenswerten Verfassungsänderung mehr. Auch die 1905 vom Ministerpräsidenten Koerber⁶³²⁾ dem Abgeordnetenhaus unterbreiteten Reformpläne der inneren Verwaltung und Neugestaltung der autonomen Verwaltung der Gemeinden zogen für die Wiener Stadtverfassung keine Änderungen nach sich. Selbst die Verleihung des allgemeinen Wahlrechtes, die Ministerpräsident Beck unter starker persönlicher Anteilnahme Franz Josefs 1907 durchführte und die auch für die Wiener Stadtverwaltung eine bedeutungsvolle Verlagerung der politischen Macht auf breiter Basis darstellte, blieb vorerst ohne Einfluß auf sie. Die Auswirkung dieses Gesetzes für Wien erfolgte erst 1918/19, da wegen des Weltkrieges vorher keine Neuwahl des Gemeinderates durchgeführt wurde.

Wie die Stadtverfassung, hat auch die Stadtverwaltung seit der 1890 notwendig gewordenen Neugestaltung des Verwaltungsorganismus in der christlichsozialen Ära bis 1918 keine tiefgreifende organisatorische Umgestaltung erfahren. Die Verwaltungsorgane blieben im wesentlichen dieselben, und zwar der Bürgermeister, der Gemeinderat und seine Ausschüsse, der Stadtrat, die Bezirksvorsteher und Bezirksvertretungen, zu denen seit 1905 Bezirksaufsichtsräte kamen, der Magistrat mit seinen Magistratsabteilungen für die zentrale und den magistratischen Bezirksämtern für die dezentralisierte Verwaltung. Seit 1890 hat die Stadtverwaltung durch das flächen- und bevölkerungsmäßige Wachstum der Stadt wieder eine bedeutende Zunahme seiner Agenden erfahren. Auch die Zahl, Vielseitigkeit und Bedeutung der kommunalen Aufgaben war im steten Anwachsen und hat die Verwaltungsagenden gleichfalls vermehrt. Alte, früher kaum beachtete Verwaltungszweige erhielten erhöhte Bedeutung und mußten ausgebaut, neue erschlossen werden. So das Sanitäts- und Gesundheitswesen, die Sozialpolitik, das Wohnungswesen und die stadteigenen Betriebe. Dies führte zu einer weitgehenden Differenzierung der kommunalen Verwaltungstätigkeit.

Das Bürgermeisteramt hatte durch das Gemeindestatut von 1890 eine bedeutende Machterweiterung erhalten. Zum ersten Bürgermeister von Groß-Wien wurde der schon seit 1889 im Amt tätige Bürgermeister Dr. Johann Prix wieder gewählt. Er bekleidete dieses Amt bis zu seinem am 25. Februar 1894 erfolgten Tod. Politisch war seine Amtsführung dadurch gekennzeichnet, daß die Liberalen wohl noch die Führung der Stadtverwaltung besaßen und im

Gemeinderat in der Mehrheit waren, daß aber Lueger und die stetig wachsende christlichsoziale Partei bereits tonangebend im Gemeinderat wurden und eine gedeihliche Zusammenarbeit kaum mehr möglich war. Zu seinem Nachfolger wurde am 14. März 1894 der Vizebürgermeister Dr. Raimund Gröbl, der 1847 gleichfalls wie sein Vorgänger in Wien geboren, gewählt. Er war der letzte liberale Bürgermeister. Seit seinem Rücktritt war in der Zeit vom 14. Mai 1895 bis zur nächsten Bürgermeisterwahl am 29. Mai 1895 Dr. Lueger als erster Vizebürgermeister auch geschäftsführender Bürgermeister von Wien. Am 30. Mai 1895 wurde, wie schon in früherem Zusammenhang geschildert, Dr. Friebeis mit Erlaß des Statthalters von Niederösterreich zum Regierungskommissär bestellt und mit der Führung der Agenden des Wiener Bürgermeisteramtes betraut. Seine Amtstätigkeit dauerte bis 1896. Am 6. Mai 1896 wurde nach dem Verzicht Luegers der christlichsoziale Gemeinderat Josef Strobach zum Bürgermeister gewählt. Er war 1852 zu Wernstadt in Böhmen geboren, Postbeamter in Prag, seit 1872 in Wien, Obmann des Hausherrenvereines im 5. Bezirk und gehörte seit 1893 dem Gemeinderat an. Strobach war der erste christlichsoziale Bürgermeister Wiens. Er bekleidete sein Amt nicht lange. Kaum ein Jahr später, am 31. März 1897, trat er zurück. Ihm folgte am 8. April 1897, zum fünften Mal zum Bürgermeister gewählt, Dr. Karl Lueger. Er erhielt am 16. April die kaiserliche Bestätigung und wurde am 20. April vereidigt.

Wer Lueger war, muß nicht erst gesagt werden. Es ist kaum nötig, biographische Einzelheiten aus seinem Leben in Erinnerung zu rufen. Ausführliche Biographien^{63a)} schildern seine Abstammung, seinen Werdegang, seine Studien und seine erste berufliche Tätigkeit als Jurist und Advokat. Parteischriften und Parteigeschichten zeigen ihn als Politiker, als Mitbegründer und Führer der christlichsozialen Partei, als Gemeinderat, Landtagsabgeordneten und Reichsratsabgeordneten. Der Beginn seiner politischen Tätigkeit im Gemeinderat fällt in das Jahr 1875. Sein politischer Werdegang führte ihn von der liberalen Mittelpartei über die Wirtschaftspartei und die Vereinigten Christen zur christlichsozialen Partei. Sein politischer Kampf ums Rathaus und seine politischen Erfolge wurden schon geschildert. Als Bürgermeister konnte er, gestützt auf seine verfassungsmäßige und politische Machtstellung, seine Pläne in die Tat umsetzen. Die Kenntnis der verfassungsmäßigen und politischen Grundlagen seiner Stellung ist zum Verständnis seines Schaffens und Wirkens als Bürgermeister notwendig und soll daher kurz in Erinnerung gebracht werden.

Durch das Gemeindestatut von 1890 wurden die Befugnisse des Wiener Bürgermeisters erweitert. Er hatte eine mehrfache Vertrauensstellung inne und konnte als Führer der stärksten Partei im Gemeinderat dem Gemeindeprogramm erhöhten Nachdruck verleihen. Dazu kam noch, daß keine ernstliche Opposition im Gemeinderat seinen Plänen widersprach. Das alles muß man bei der Beurteilung der kommunalen Tätigkeit Luegers in Betracht ziehen, der, wie kaum ein anderer Bürgermeister vor und nach ihm, unter günstigen Voraussetzungen die Geschicke Wiens lenkte.

Lueger wurde der Schöpfer großartiger kommunaler, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Einrichtungen, durch die er vornehmlich dem kleinen Mann helfen wollte. Seit Beginn seiner Amtstätigkeit war er bestrebt, Gas, Licht und die Verkehrsmittel zu verstadtlichen und zu verbilligen.

Große Mißstände zeigten sich besonders in der Gasversorgung. Die Bevölkerung war mit der Gasbelieferung durch die Continental-Gas-Association, mit der die liberale Rathausverwaltung einen Vertrag bis 1899 abgeschlossen hatte, nicht zufrieden und hatte schon in den Achtzigerjahren einen Selbstschutzverein der Gasverbraucher gegründet. Trotz des allgemeinen Wunsches nach Verstadtlichung der Gasversorgung kam es nie zum Bau eines städtischen Gaswerkes. Lueger nahm den Bau in sein Programm auf, stellte am 21. Oktober 1896 einen diesbezüglichen Antrag und ließ nach viertägiger Debatte den Bau beschließen. Trotz vielfältiger Schwierigkeiten konnte nach kaum drei Jahren, als der Vertrag mit der Gasgesellschaft abließ und sie ihre Anlage stilllegte, am 1. November 1899 das Gaswerk Simmering in Betrieb gesetzt und die Versorgung der Bezirke 1 bis 11 übernommen werden. Der stetig steigende Gasverbrauch machte 1908 die Erweiterung des Simmeringer Werkes und 1909 den Bau eines zweiten Gaswerkes in Leopoldau nötig, das bis 1911 fertiggestellt war und die Gasversorgung der Bezirke 12 bis 21 übernahm.

Nach der Entscheidung über das Gaswerk ging Lueger auch an die Verstadtlichung des Elektrizitätswesens. Dabei war er durch keine Verträge gebunden und konnte die Einrichtungen der drei bestehenden Privatgesellschaften, der Wiener Elektrizitätsgesellschaft, der Allgemeinen Österreichischen und der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft, einlösen. Zugleich mit der Verstadtlichung des Elektrizitätswesens faßte Lueger auch die Verstadtlichung und Elektrifizierung der Straßenbahn ins Auge. Ein eigenes städtisches Elektrizitätswerk war die notwendige Voraussetzung dafür. Aus steuertechnischen Gründen wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. Mai 1900 der Bau von zwei städtischen Elektrizitätswerken begonnen. Mit einem Lichtwerk, das Licht- und Kraftstrom für die öffentliche und private Beleuchtung liefern sollte, und mit einem Bahnwerk zur Versorgung der städtischen Straßenbahn. Im Juni 1900 wurde der Bau des Bahnwerkes, im Dezember der des Lichtwerkes begonnen. 1902 konnten beide Werke bereits in Betrieb genommen werden. Die Baukosten der beiden Elektrizitätswerke betragen samt dem Kabelnetz 34.000 Gulden. Die Werke der privaten Gesellschaften wurden von der Gemeinde eingelöst. 1907 das Werk der Wiener Elektrizitätsgesellschaft, 1908 das der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft und 1914 erst das der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft.

Auch die städtischen Verkehrsbetriebe, das größte Wirtschaftsunternehmen der Stadt, verdanken ihm ihre Existenz. Vor Lueger war der Wiener Lokalverkehr ein unzulänglicher Pferde- und Dampftrieb und fast ausschließlich in den Händen privater Gesellschaften, der Wiener Tramwaygesellschaft in den Vorstädten und der Neuen Wiener Tramwaygesellschaft in den Vororten. Der Verkehr war teuer und schlecht. Die ständigen Klagen der Bevölkerung blieben im Rathaus ungehört. Der liberale Gemeinderat hatte mit der Wiener Tramwaygesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, der ihr bis 1925 Vorzugsrechte einräumte. Lueger gelang es schließlich, durch eine geschickte Politik einen Großteil der Aktien anzukaufen und die Gesellschaft zum Verkauf der Verkehrsanlagen zu zwingen. Rasch ging nun die Verstadtlichung und Elektrifizierung vor sich.

1905 kaufte Lueger das 1900 von der Brauereigenossenschaft errichtete Brauhaus in Rannersdorf an

und baute es zu einem Brauhaus der Stadt Wien aus, um dadurch einen Preisregulator für das Bier zu schaffen.

Lueger hat auch auf sozialpolitischem Gebiet Großes geleistet. Die kommunale Sozialpolitik ist ein Kind der jüngsten Vergangenheit und Lueger ist der erste Bürgermeister Wiens, der ein großzügiges sozialpolitisches Programm verwirklichen konnte. Geleitet von dem Gedanken, daß eine vor Ausbeutung und Spekulation geschützte Versicherung für die Wiener eine Notwendigkeit sei, gründete er 1898 die städtische Lebens- und Rentenversicherungsanstalt. 1907 gründete er die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, die nicht nur die Stadtverwaltung vom privaten Geldhandel unabhängig machen, sondern auch dem Geschäftsmann und Handwerker eine Möglichkeit zur Erlangung notwendiger Betriebskredite bieten sollte. Die Errichtung eines Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes 1898, das 1903 seine endgültige Form erhielt, ist gleichfalls Lueger zu danken. Dieses Amt wollte nicht nur Arbeitsnachweis durch periodische Registrierung, von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt, sondern wirkliche Arbeitsvermittlung sein, die in die Verhältnisse des Arbeitsmarktes eingreift. Mit Stadtratsbeschuß vom 24. August 1897 wurde Magistratskommissär Dr. Weiskirchner nach Karlsruhe, Stuttgart und München entsendet, um dort die Einrichtung der Arbeitsämter zu studieren. Die Folge war die Schaffung des Wiener Arbeitsamtes.⁶³⁴⁾ Ein wesentlicher Grundzug der Kommunalpolitik Luegers war die Fürsorge für die Arbeiter und Angestellten der Gemeinde und ihrer Betriebe. Für sie schuf er ein eigenes städtisches Krankenfürsorgeinstitut. Auch der Bau von Wohnhäusern wurde in den Tätigkeitsbereich der Gemeinde einbezogen und 1901 ein städtisches Wohnungsamt errichtet.

Zu den sozialpolitischen Errungenschaften Luegers gehört auch eine Reihe von Spitälern und Fürsorgeanstalten, die er als Bürgermeister schuf. Das bedeutendste von ihnen ist das Kaiser Franz Josefs-Jubiläumsspital in Lainz, dessen Grundsteinlegung 1908 erfolgte. Weiters das Franz Josefs-Kinderspital. In Lainz erbaute er bis 1904 für die versorgungsbedürftigen Wiener ein Versorgungsheim⁶³⁵⁾ für 4000 Pflöglinge. Auch auf dem Gebiet der offenen Armenpflege wirkte Lueger nicht minder reformatorisch. Seine besondere Fürsorge galt der Jugend, namentlich der gesundheitlich gefährdeten Jugend. Kinderspitäler wurden erbaut, Waisenhäuser errichtet. In Bad Hall, Sulzbach-Ischl und San Pelagio wurden für die Wiener Jugend Hospize errichtet. Dazu kamen noch eine Reihe von Tagesheimstätten und Kindergärten, Knabenhorten und Lehrerseimen.

Der Bürgermeister wandte auch dem Gesundheitswesen sein besonderes Augenmerk zu. In allen Bezirken Wiens ließ er Parks und Grünflächen anlegen. Der Heiligenstädterpark wurde neu geschaffen, der Stadtpark um einen Kinderpark erweitert, der Wertheimsteingarten in Döbling erschlossen, der Arenbergpark angekauft, der Draschepark, der Schönbrunner Vorpark, die Grünflächen am Gürtel und am Praterstern angelegt und der Türkenschanzpark erweitert. Der Franz Josefs-Kai und die Elisabethpromenade wurden gleichfalls in Parkanlagen umgewandelt. Die Beseitigung des Linienwalles zwischen den Vorstädten und Vororten sollte Freiraum zur Anlage von Grünflächen für die Arbeiterbevölkerung abgeben. Wien sollte zur Gartenstadt werden und von einem bis zu 3 Kilometer breiten Wald- und Wiesengürtel

von Nußdorf bis zur Lobau umgeben sein. Die Gesamtfläche der von Lueger errichteten städtischen Grünanlagen beträgt fast 1 Million Quadratmeter. Weiters wurden Schwimmhallen, Volksbäder, Strom-, Licht-, Luft- und Sonnenbäder errichtet. Luegers größte Leistung auf sanitärem Gebiet ist aber die zweite Hochquellenleitung, die als sein persönlichstes Verdienst zu bezeichnen ist.

Auch in das Markt- und Approvisionnementwesen griff Lueger regulierend ein. Das Marktwesen wurde ausgestaltet, Naschmarkt und Großmarkthalle wurden erweitert. Im Interesse einer besseren und billigeren Fleischversorgung wurde eine städtische Großschlächtereierzeugung in Erwägung gezogen und 1905 errichtet. Bei der Stephaniebrücke wurde ein Fischmarkt eröffnet.

Das Schulwesen konnte sich der besonderen Sorge des Bürgermeisters erfreuen. Gegen hundert Schulbauten, teils Neubauten, teils Vergrößerungsbauten, wurden unter Lueger ausgeführt. Auch sorgte er für den Ausbau der Straßenpflege, der Kanalisation, des Begräbniswesens. Durch Ankauf der Leichenbestattungsunternehmungen, der Entreprise des pompes funebres und der Konkordia bahnte er die Verstadtlichung der Leichenbestattung an.

Lueger hat nicht alle seine Pläne in die Tat umsetzen können. Die Beseitigung des Linienwalles, die Errichtung des Wald- und Wiesengürtels, der Bau der Höhenstraße, des städtischen Museums, einer Untergrundbahn und eines Zentralbahnhofes in der Gegend des Hauptzollamtes blieben unausgeführt. Am 10. März 1910 ist er im Alter von 66 Jahren gestorben. Seit Luegers Tod sind mehr als 40 Jahre verstrichen. Diese zeitliche Distanz läßt heute manche Schlacke aus der politischen Kampfzeit Luegers abfallen und über die Tendenzen des Parteikampfes hinweg manches in seinem Tun und Lassen anders werten.⁶³⁶⁾ Er lebt fort im Andenken der Nachwelt als einer der größten Söhne seiner Vaterstadt, der durch seine Persönlichkeit dem Wiener Bürgermeisteramt eine neue, über bloße Parteiherrschaft weit hinausgehende Bedeutung verliehen hat.

Nach Luegers Tod sollte Dr. Richard Weiskirchner, der langjährige Magistratsdirektor und Mitarbeiter Luegers, dessen Erbe im Rathaus antreten. Doch Dr. Weiskirchner war damals Handelsminister und glaubte sich in diesem Amt nicht sofort abkömmlich. Daher wurde der bisherige erste Vizebürgermeister Dr. Josef Neumayer am 28. April 1910 zum Bürgermeister gewählt. Er war 1844 in Wien geboren und seit 1877 Hof- und Gerichtsadvokat. Seit dem Tode Strobachs war er erster Vizebürgermeister. Auf dem Bürgermeisterstuhl war er nur Platzhalter für Doktor Weiskirchner und legte, als dieser von seinem Amt als Handelsminister zurücktrat, am 19. Dezember 1912 seine Stelle als Bürgermeister nieder.

Am 23. Dezember 1912 wurde Dr. Weiskirchner zum Bürgermeister gewählt und bekleidete dieses Amt bis zum 20. Mai 1919. Er war 1861 in Wien geboren. Sein Vater war der Lehrer Luegers. 1883 trat er nach Beendigung seines Jusstudiums als Konzeptaspirant beim Wiener Magistrat ein. Er wurde Reichsrats- und Landtagsabgeordneter, 1903 Magistratsdirektor und 1907 Präsident des Abgeordnetenhauses. Die Wiener Stadtverwaltung leitete er als Bürgermeister in den schweren Kriegsjahren und den nicht minder schweren ersten Monaten der Nachkriegszeit. Er stand an der Spitze des durch Vertreter der Arbeiterschaft im Dezember 1918 erweiterten provi-

sorischen Wiener Gemeinderates und trat nach den Maiwahlen des Jahres 1919, aus denen die sozialdemokratische Partei als stärkste Partei hervorging, von seinem Amt zurück. Er war der letzte Bürgermeister der christlichsozialen Ära.

Zu den Verwaltungsinstitutionen, die auch in der christlichsozialen Zeit weiterbestanden, gehört weiters der Gemeinderat. Sein Wirkungskreis ist im Gemeindestatut von 1890 (§§ 44 bis 66) festgelegt. Seine Stellung war nicht immer gleich. In den Kampffahren der jungen christlichsozialen Partei war er mehr politischer Kampfplatz als Stätte gedeihlicher Kommunalarbeit. Unter Lueger nahm der Gemeinderat wohl starken Anteil an den großen Schöpfungen des Bürgermeisters. Er war aber doch mehr beschließendes Organ und entfaltete nur geringe selbständige Initiative.

Nach der Schaffung von Groß-Wien herrschte die liberale Partei noch im Rathaus. Das änderte sich schon 1895. 1896 konnten die Christlichsozialen die Führung der Stadtverwaltung übernehmen. Die Wahl des Gemeinderates erfolgte weiterhin durch Kurien. Durch die Wahl am 1. Juni 1900 kamen die ersten zwei Sozialdemokraten, Jakob Reumann und Franz Schuhmeier, in den Gemeinderat. Bei den Ergänzungswahlen folgten noch weitere sechs. Das allgemeine Wahlrecht 1907 hatte vorerst auch keine wesentliche Änderung in dieser Zusammensetzung zur Folge. Beim Tod Luegers 1910 waren 130 Christlichsoziale, 25 Liberale und 8 Sozialdemokraten im Gemeinderat. Bei den Reichsratswahlen 1911 verloren die Christlichsozialen 17 von 20 Reichsratsmandaten. Die Sozialdemokraten erhielten in Wien 43 Prozent der Stimmen. Auch dieser Wahlausgang nahm keinen direkten Einfluß auf die Verhältnisse im Rathaus. Unter 165 Gemeinderäten waren weiterhin nur 8 sozialdemokratische. Die berufliche Gliederung des Gemeinderates hat in diesen Jahren auch gewisse Änderungen erfahren, wie aus den gedruckten Verzeichnissen der Gemeinderäte zu ersehen ist.⁶⁷ Ein Vergleich einiger Berufe aus den Jahren 1890, 1900 und 1910 soll dies veranschaulichen:

| | 1890 | 1900 | 1910 |
|---|------|------|------|
| Juristen | 18 | 9 | 8 |
| Beamte | 8 | 13 | 25 |
| Mediziner, Apotheker | 7 | 6 | 2 |
| Professoren, Lehrer | 8 | 10 | 11 |
| Geistliche | 1 | 2 | 1 |
| Schriftsteller | — | 5 | 7 |
| Fabrikanten, Gewerbetreibende | 38 | 44 | 49 |
| Handel | 11 | 16 | 14 |
| Private | 18 | 23 | 28 |
| Landwirtschaft | — | 1 | 3 |
| Techniker, Ingenieure | 11 | 13 | 10 |
| Hausbesitzer | 68 | 80 | 70 |
| Privatbedienstete, Diener | — | 9 | 3 |

Das Arbeitsfeld des Gemeinderates war unter Lueger weitgespannt, so weit wie die großzügigen Pläne des Bürgermeisters. Es umfaßte all die weitverzweigten Aufgaben einer modernen Großstadt. Wie in liberaler Zeit, nahm der Gemeinderat auch weiterhin Anteil an den Geschehnissen des Staates und des Herrscherhauses. Besonders die Regierungsjubiläen des Kaisers 1898 und 1908 wurden im Gemeinderat zum Anlaß der Errichtung kultureller und sozialer Einrichtungen genommen. In Vorbereitung für das 50. Regierungsjubiläum wurde am 9. August 1897 die Errichtung eines Kaiser Franz Josef-Stadtheaters beschlossen. Am 11. Februar 1898 wurden weitere Beschlüsse gefaßt. So die Errichtung einer Kaiser Franz Josef-

Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt mit einem Reservefonds von 500.000 Gulden. Weiters die Errichtung eines Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Kinderspitals und einer Jubiläumskirche. Zur Durchführung dieser Beschlüsse wurde eine Kommission aus dem Bürgermeister, den Vizebürgermeistern und 36 Gemeinderäten eingesetzt. Auch das 60. Regierungsjubiläum wurde in ähnlicher Weise durch eine Reihe von Widmungen und Veranstaltungen gefeiert. Der Plan dazu wurde am 14. Juni 1907 dem Gemeinderat vorgelegt. Am 11. Oktober 1907 wurde er ergänzt, 1908 erfolgten noch weitere Ergänzungen. Auch eine Kommission wurde eingesetzt. Sie legte am 14. Juni 1908 folgende Anträge vor: Den Bau eines Krankenhauses und einer gewerblichen Fortbildungsschule. Am 25. Oktober 1908 wurde nachträglich noch der Bau eines technischen Museums beschlossen.

Besondere Beachtung fand, wie in den Plänen des Bürgermeisters, so auch im Wirkungskreis des Gemeinderates, das Armen- und das Gesundheitswesen. Nach der 1860 vom Gemeinderat erlassenen und seither nicht wesentlich abgeänderten Instruktion wurde die Armenpflege in Wien durch den Magistrat und die Armeninstitute, das heißt durch die Institution der Armenräte, in der Art ausgeübt, daß dem Magistrat die Verwaltung der geschlossenen Armenpflege und die Bewilligung dauernder Unterstützungen, den Armeninstituten die Erhebung und Antragstellung über Unterstützungsansuchen und die Auszahlung der vom Magistrat bewilligten dauernden und die Gewährung größerer vorübergehender Unterstützungen oblag. An dieser Organisation wurde nichts geändert. 1898 bestanden für das ganze Gemeindegebiet noch 20 Armeninstitute. Eine Vermehrung der Armenrätstellen erwies sich als notwendig. 1894 gab es 890, 1898 fast 1800 Armenräte. Außerdem waren zur Überwachung der Armenkinderpflege gegen 350 Waisenväter und mehr als 100 Waisennüttern tätig. 1901 erfolgte mit Beschluß des Gemeinderates vom 22. Oktober eine Reform der gesamten offenen Armenpflege. Sie beschränkte sich nicht auf die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, sondern befaßte sich auch mit ihren Einrichtungen. Für die geschlossene Armenpflege lagen bereits grundsätzliche Beschlüsse vor. Die Reform der offenen Armenpflege erstrebte, die bisherigen Mängel zu beheben und Einrichtungen, die sich bewährt hatten, auszubauen. Eine Neuschöpfung war der Zentralrat für das Armenwesen als ständiger Ausschuß zur Förderung der Armenpflege. Auch der Zentralarmenkataster des Magistrates war eine Neuschöpfung. Er wurde zur Anbahnung einer zweckmäßigen Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege geschaffen und zählte 1904 gegen 160.000 Blätter. Die Zahl der Armenräte, der Waisenväter und Waisennüttern wurde wieder erhöht. Die Armenräte, deren es bereits mehr als 2000 gab, wurden über Vorschlag des Armeninstitutes durch die Bezirksausschüsse gewählt.

Im Gesundheitswesen erfolgte eine wesentliche Erweiterung des städtischen Sanitätsdienstes. 97 ärztliche Stellen wurden vom Gemeinderat systemisiert. Der städtische Wohnungsnachweis war eine Neueinführung, die mit Gemeinderatsbeschluß vom 28. März 1901 probeweise im 4. und 5. Bezirk, ab 1. August 1902 auch in anderen 18 Bezirken erfolgte. Die besondere Pflege des Schulwesens in christlichsozialer Zeit wurde schon in anderem Zusammenhang erörtert. Verschiedene andere Bestrebungen müßten aus dem Wirkungskreis des Gemeinderates noch erwähnt wer-

den. So zum Beispiel seine Bemühungen zur Hebung des Fremdenverkehrs. Am 12. Mai 1902 wurde ein Bürgermeistertag nach Wien einberufen. Der Besuch des Pariser Gemeinderates⁶³⁸⁾ in Wien im September 1910 und der Gegenbesuch des Wiener Gemeinderates in Paris im Jänner 1911 sollte, wie die Londoner Reise⁶³⁹⁾ des Wiener Gemeinderates im Oktober 1912, auch diesem Zweck dienen. Noch viele andere Probleme wurden im Gemeinderat beraten. So, um nur eines der bedeutendsten zu nennen, die Frage des Donau-Oder-Kanales.⁶⁴⁰⁾ Alle diese Dinge, die den Gemeinderat in diesen Jahren bewegten, können am besten einige Zahlen über die vom Gemeinderat beschlossenen Ausgaben und Leistungen der Gemeinde in den Jahren 1896 bis 1910 veranschaulichen:

| | | |
|--------------------------------------|------------|--------|
| Baukosten für Schulen | 36,980.287 | Kronen |
| Baukosten für Kindergärten | 893.134 | " |
| Straßenpflasterungen | 28,902.168 | " |
| Brückenbau | 7,019.546 | " |
| Parkeinrichtung | 8,205.878 | " |
| Parkerhaltung | 10,627.673 | " |
| Beleuchtung | 2,032.766 | " |
| 1. Hochquellenleitung | 14,603.211 | " |
| 2. Hochquellenleitung | 65,777.092 | " |
| Kanalbauten | 35,132.952 | " |
| Markt- u. Approvisionnementwesen | 9,040.027 | " |
| Bauten für das Gesundheitswesen . | 847.971 | " |
| Bäder | 3,663.871 | " |
| Friedhöfe | 7,937.551 | " |
| Armenpflege, Versorgungshäuser . | 14,728.184 | " |
| Bau von Waisenhäusern | 883.520 | " |

Der Arbeitsgang des Gemeinderates hatte sich im Vergleich zur liberalen Zeit nur wenig verändert. Die Erledigung der Agenden erfolgte zum Teil im Plenum, in öffentlichen und vertraulichen Sitzungen, zum Teil in Ausschüssen und Kommissionen nach einer 1891⁶⁴¹⁾ vom Gemeinderat durchberatenen und beschlossenen Geschäftsordnung. 1900 wurde eine neue Geschäftsordnung genehmigt.⁶⁴²⁾ Die Zahl der Sitzungen und Geschäftsstücke des Gemeinderates geben uns ein instruktives Bild über das Ausmaß seiner Tätigkeit. 1901 z. B. fanden 41 öffentliche, 37 vertrauliche Plenarsitzungen und 58 Ausschusssitzungen statt. Die Zahl der Geschäftsstücke war gegen 1000. 1911 war die Zahl der öffentlichen Plenarsitzungen auf 28, die der vertraulichen auf 24 gesunken. Die Zahl der vom Gemeinderat zu erledigenden Geschäftsstücke dagegen war auf über 1300 gestiegen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Oktober 1891 trat eine Änderung in der bisherigen Berichterstattung über die Sitzungen des Gemeinderates ein. Früher gab es für diesen Zweck die stenographischen Sitzungsberichte und die Beschlusprotokolle. Jetzt wurde nach dem Ausbau der Gemeindeamtszeitung zum Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien von diesem auch die Berichterstattung über die Sitzungen des Gemeinderates übernommen. Die Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzungen liegen von 1891 bis 1917 im Stadtarchiv in Druck, von 1917 bis 1918 in Maschinschrift vor. Bis 1914 sind die Indizes beigegeben. Ab 1916 fehlen sie. Die vertraulichen Sitzungen sind gleichfalls bis 1917 gedruckt und mit einem Index versehen, von 1917 bis 1918 ohne Index in Maschinschrift erhalten.

Eine durch das Gemeindestatut von 1900 geschaffene Neueinrichtung waren zwei aus dem Gemeinderat gewählte Ausschüsse, der Heimatrechtsausschuß und der Disziplinarausschuß. Der erste bestand aus 25 auf drei Jahre gewählten Mitgliedern, der zweite

aus 10 Mitgliedern. Diese Ausschüsse sind ein weiterer Schritt in der fortschreitenden Demokratisierung der Stadtverwaltung und verfolgen eine verstärkte Einflußnahme der gewählten Vertreter des Volkes auf die Verwaltung. Durch diese Ausschüsse, denen die selbständige Erledigung von Geschäftsstücken zukam, erfuhr gleichzeitig der Stadtrat eine Entlastung. Außer diesen zwei permanenten Ausschüssen konnte der Gemeinderat noch andere Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Gegenstände für die Dauer der Behandlung derselben einsetzen. Zu diesen gehörten beispielsweise der Ausschuss zum Zweck der Errichtung einer städtischen Auskunftei über die in Niederösterreich zur Vermittlung gelangenden Sommerwohnungen, ein Ausschuss für die städtische Gasbeleuchtung, zur Durchführung des Baues einer zweiten Hochquellenleitung, für den Bau des städtischen Elektrizitätswerkes, zur archäologischen Erforschung Wiens, zur Durchführung eines Kaiser Franz Josef-Stadtmuseums, zur Hebung des Fremdenverkehrs und der Approvisionierungsausschuß. Für diese Ausschüsse, die aus wenigstens 5 Mitgliedern bestehen sollten, wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 1900 eine eigene Geschäftsordnung festgesetzt. Neben den Ausschüssen gab es zur Erleichterung der Verwaltungstätigkeit des Gemeinderates noch eine Reihe von Kommissionen und Delegationen, die gleichfalls vom Gemeinderat zum Teil auf Mandatsdauer, zum Teil auf zeitlich beschränkte Funktionsdauer gewählt wurden. 1900 bestanden eine ständige Wiener Approvisionierungskonferenz, ein Komitee zur Durchführung der Armenlotterie, ein Komitee zur Beratung einer neuen Bauordnung, die Donauregulierungskommission, das Donau-Moldau-Elbe-Kanal-Komitee, eine Kommission zur Begutachtung der Projekte für den Bau elektrischer Bahnen, eine Kommission zur Feier der Vollendung des 70. Lebensjahres des Kaisers, zur Durchführung der Beteiligung der Gemeinde Wien an der Pariser Weltausstellung im Jahre 1900, zur Überwachung der städtischen Steinbrüche, für die Verkehrsanlagen in Wien und die Rathauskellerkommission. Aus dem Geschäftsgang dieser Ausschüsse und Kommissionen sind noch 74 Bände und Faszikel von Protokollen und Akten im Stadtarchiv erhalten.

Als ein weiteres Organ der Wiener Stadtverwaltung bestand als wesentliche Neuerung, die das Gemeindestatut von 1890 geschaffen hatte, der Stadtrat weiter. Sein Wirkungskreis ist im Gemeindestatut (§§ 67 bis 83) festgelegt. Wohl verstummten die Stimmen für seine Auflösung nicht. In dem vom Gemeinderat entworfenen und beschlossenen Gemeindestatut von 1900 war der Stadtrat nicht mehr vorgesehen. Die Regierung entschied aber für seine Beibehaltung und daher blieb er auch weiter bestehen. Er bestand ursprünglich aus dem Bürgermeister, den beiden Vizebürgermeistern und aus 22 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. 1905 bei der Einverleibung von Floridsdorf wurde er um 5 Mitglieder vermehrt. Im selben Jahr kam noch der neugeschaffene dritte Vizebürgermeister dazu. 1917 wurde er mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. April auf 30 Mitglieder erhöht, sodaß seine Gesamtzahl mit Bürgermeister und den Vizebürgermeistern 34 betrug. In politischer Hinsicht wurde er immer mehr ein Ausschuß der Mehrheitspartei, woran der Brauch der bezirksweisen Zusammensetzung nichts änderte. Nach eingehenden Beratungen im Gemeinderat⁶⁴³⁾ hatte er eine Geschäftsordnung erhalten, die am 2. September 1891 in Wirksamkeit trat. Der zur Entlastung des

Gemeinderates geschaffene Stadtrat war bald mehr überlastet als der Gemeinderat. Die Zahl der Geschäftsstücke stieg so gewaltig, daß bei den Stadtratsitzungen meist nur ein Verlesen der Magistratsreferate möglich war. Die Zahlen der zu erledigenden Geschäftsstücke geben uns ein ungefähres Bild von seiner Tätigkeit. 1900 betrug die Zahl der Stadtratsitzungen 143, die der Geschäftsstücke über 11.000. 1910 fanden 133 Sitzungen statt. Die Zahl der dabei zu erledigenden Geschäftsstücke war auf mehr als 13.000 angewachsen. Tieferen Einblick als diese Zahlen gewähren uns die Sitzungsprotokolle und Akten aus dem Geschäftsgang des Stadtrates. Von ersteren sind 74 Faszikel, die anfänglich in Handschrift, ab 1892 in Druck, ohne Indizes von 1891 bis 1920, vorliegen, von letzteren für die Zeit von 1891 bis 1899 36 Faszikel erhalten. Die Verlautbarung der Stadtratsbeschlüsse erfolgte im Amtsblatt der Stadt Wien.⁶⁴³⁾

Durch die Eingemeindung der Vororte war eine Dezentralisation der Verwaltung notwendig geworden. Die Bezirksausschüsse, die vor 1890 nur Hilfsorgane und Ratgeber des Bezirksvorstehers waren, erhielten die Funktion eines beschließenden Organes und wurden berechtigt, in Bezirksangelegenheiten Anträge an den Gemeinde- und Stadtrat zu stellen. Doch durch die Geschäftsordnung von 1891 wurden ihre Befugnisse wieder eingeschränkt. 1891 hielt man es bei der Neukonstituierung der Bezirksausschüsse für eine passende Gelegenheit, den lange gehegten Wünschen nach Erweiterung ihrer Kompetenz Rechnung zu tragen. Es wurden daher die Bezirksvertretungen aufgefordert, Vorschläge zur Erweiterung des Wirkungsbereiches der Bezirksausschüsse zu machen. Diese Vorschläge wurden auch im Oktober und November 1891 gemacht⁶⁴⁵⁾, in denen eine Erweiterung ihrer Befugnisse als notwendig hingestellt wurde. Doch nicht diese Vorschläge, sondern die Vorschläge des Stadtrates wurden bei den Verhandlungen über eine Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse im Gemeinderat im November 1891 zugrunde gelegt. Diese Vorschläge des Stadtrates sahen keinerlei Erweiterungen des Wirkungsbereiches vor, sondern engten im Gegenteil die Befugnisse der Bezirksausschüsse ein. In diesem Sinne war auch die von der Kommission des Gemeinderates ausgearbeitete und vom Gemeinderat beschlossene Geschäftsordnung⁶⁴⁶⁾ für die Bezirksausschüsse und die Bezirksvorsteher gehalten. Ihr Wirkungsbereich wurde eingeschränkt, wahrscheinlich aus Furcht, die Macht der Bezirke zu vergrößern und dadurch die Einheitlichkeit der Verwaltung zu gefährden. Die zwischen den Bezirksausschüssen und den magistratischen Bezirksämtern vorgesehene Verbindung versagte, da die Leiter der magistratischen Bezirksämter stärker zur Zentrale tendierten und es ablehnten, Hilfsorgane der Bezirksausschüsse zu sein. Sie zogen immer mehr eigentlich den Bezirksausschüssen zustehende Aufgaben an sich und so wurden die Bezirksausschüsse in gleicher Weise von der Zentrale wie von den magistratischen Bezirksämtern geschwächt. Durch das Gemeindestatut erhielten die Bezirksausschüsse den schon unter Felder erstrebten Titel Bezirksvertretungen und die einzelnen Mitglieder den Titel Bezirksräte. Die Aktivierung der neuen Bezirksvertreter erfolgte mit Gemeinderatsbeschuß vom 4. Mai 1900.

Der Magistrat blieb durch das Gemeindestatut von 1890 in seinem bisherigen Wirkungsbereich ohne wesentliche Änderung bis 1918 weiterbestehen. Durch das Gemeindestatut von 1900 erfuhr er eine kleine Kom-

petenzerweiterung hinsichtlich der Veräußerung des beweglichen Gemeindevermögens. Seine Stellung stieg im Vergleich zur liberalen Ära. Bürgermeister Lueger stützte sich wieder mehr auf den Magistrat und hob sein Ansehen durch eine positive Personalpolitik. An der Spitze des Magistrates stand weiterhin der Magistratsdirektor. In seinen Wirkungskreis gehört nicht nur die ganze Vermögensverwaltung, die Erstattung von Vorschlägen in Personalangelegenheiten und die Vorbereitung von Vorlagen an den Stadtrat, sondern auch die ganze unmittelbare Besorgung der Agenden des selbständigen Wirkungsbereiches. Die Zahl, Mannigfaltigkeit und Bedeutung der vom Magistrat zu erfüllenden Aufgaben war in stetem Wachsen begriffen. Die sozialpolitischen Maßnahmen der Gemeindeverwaltung brachten neue Aufgaben, neue Ämter und Zunahme der Agenden. Die Maßnahmen im Gesundheitswesen, im Schulwesen und Kulturleben bedingten ein Gleiches. Die Zivileheschließungen, die Führung der Zivilmatriken, die Verwaltung der durch die Eingemeindung in den Besitz der Gemeinde übergebenen Wälder, das Arbeitsvermittlungsam, der Wohnungsnachweis, sie alle verursachten eine Mehrbelastung für den Magistrat. Seine zunehmende Bedeutung wird durch die steigende Anzahl der zu erledigenden Geschäftsstücke gekennzeichnet.⁶⁴⁷⁾

| Jahr | Geschäftsstücke des Magistrates | Geschäftsstücke der magistr. Bezirksämter | Summe |
|------|---------------------------------|---|-----------|
| 1890 | 513.372 | — | — |
| 1891 | 536.885 | — | — |
| 1892 | 251.046 | 704.028 | 955.074 |
| 1893 | 233.172 | 714.095 | 947.267 |
| 1894 | 250.114 | 772.116 | 1,022.230 |
| 1895 | 253.294 | 848.715 | 1,102.009 |
| 1896 | 260.879 | 885.714 | 1,146.593 |
| 1897 | 278.527 | 912.131 | 1,193.898 |
| 1898 | 265.221 | 902.821 | 1,171.679 |
| 1899 | 270.990 | 974.361 | 1,248.399 |
| 1900 | 343.895 | 981.503 | 1,328.798 |
| 1901 | 294.206 | 1,056.501 | 1,354.357 |
| 1902 | 321.051 | 1,015.722 | 1,341.239 |
| 1903 | 312.080 | 1,069.342 | 1,381.422 |
| 1904 | 325.314 | 1,067.661 | 1,436.328 |
| 1905 | 356.262 | 1,073.888 | 1,434.052 |
| 1906 | 361.570 | 1,118.752 | 1,489.382 |
| 1907 | 425.027 | 1,148.768 | 1,578.262 |
| 1908 | 480.520 | 1,233.193 | 1,718.090 |
| 1909 | 465.633 | 1,215.073 | 1,685.601 |
| 1910 | 488.405 | 1,235.232 | 1,728.542 |
| 1911 | 549.681 | 1,207.354 | 1,761.500 |
| 1912 | 556.751 | 1,219.009 | 1,780.874 |
| 1913 | 546.436 | 1,189.109 | 1,741.183 |

Von diesen Geschäftsstücken entfielen zirka 30 Prozent auf den selbständigen und 70 Prozent auf den übertragenen Wirkungsbereich.

Um ein reibungsloses Funktionieren dieses großen Verwaltungsapparates zu gewährleisten, wurden 1891 weitgehende Beratungen über eine Geschäftsordnung des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter gepflogen und ein „Komitee zur Vorberatung einer Geschäftsordnung für den Magistrat“ eingesetzt. Den Beratungen lagen Vorschläge des Magistratsrates Stadler zugrunde. Verschiedene Fragen wurden gestellt und erörtert. Fragen nach der Erledigung der Akten durch das Magistratsgremium, durch die Senate oder durch einzelne Referenten. Fragen nach der Zusammensetzung des Gremiums und der Senate, nach der Errichtung von Magistratsdepartements und magi-

stratischen Bezirksämtern.⁶⁴⁸) Besondere Schwierigkeiten machte die Frage nach der zentralen bzw. dezentralen Behandlung der Agenden und ihrer Zuteilung an die magistratischen Bezirksämter. Statthalter Kielmansegg, dem der Entwurf der Geschäftsordnung des Magistrates zur Stellungnahme unterbreitet wurde, trat zugunsten der Bezirksämter für eine weitgehende Dezentralisierung der Verwaltung ein.⁶⁴⁹) Das Statut und die Geschäftsordnung für den Magistrat wurde noch 1891 fertiggestellt und von der niederösterreichischen Statthalterei am 28. Oktober 1891 bestätigt. Für die zentrale Verwaltung bestanden 1891 23 Departements.⁶⁵⁰) Durch die Dezentralisation der Geschäftsbehandlung war die Auflassung einiger Departements möglich, sodaß 1892 nur mehr 19 mit folgender Referatseinteilung bestehen blieben:

- I. Rechtsdepartement,
- II. Statistisches Departement,
- III. Finanz- und Kultuswesen,
- IV. Städtische Bauten und ökonomische Angelegenheiten,
- V. Straßen- und Verkehrswesen,
- VI. Verwaltung der Stiftungs- und städtischen Realitäten,
- VII. Wasserleitungs- und Bäderangelegenheiten,
- VIII. Sanitätswesen,
- IX. Baupolizei,
- X. Schulwesen,
- XI. Armenpflege,
- XII. Armenkinderpflege,
- XIII. Kranken- und Unfallversicherung,
- XIV. Sicherheitswesen, Feuerwache, öffentliche Beleuchtung,
- XV. Markt- und Provisionierungswesen,
- XVI. Militärangelegenheiten und Bevölkerungswesen,
- XVII. Steuer- und Wahlangelegenheiten, Geschworenenlisten,
- XVIII. Gewerbe- und Privatangelegenheiten,
- XIX. Genossenschafts- und Hausierwesen, Betriebskrankenkassen.

Bei der Reorganisation des Magistrates 1890/91 war man sich über die Zahl und den Umfang der zu bewältigenden Agenden noch ganz und gar im unklaren. Daher darf es uns nicht wundern, daß bald wieder Reformwünsche und Pläne laut wurden. Die Geschäftsordnung für den Magistrat blieb nur bis 1901 in Geltung. 1901 wurde eine neue Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung für den Magistrat beschlossen und trat am 1. Jänner 1902 in Kraft.⁶⁵¹) Eine besondere Neuerung dieser Geschäftsordnung war die Aufhebung der seit 1783 bestandenen Hauptregistratur. Nach der vom Statthalter Kielmansegg ausgearbeiteten Kanzleireform wurde auch beim Wiener Magistrat eine bedeutende Vereinfachung eingeführt. Am 1. Jänner 1902 erhielt jede Magistratsabteilung ihr eigenes Protokoll und Expedit.⁶⁵²) Bisher war eine vierfache Protokollierung nötig:

1. Im Zentraleinreichungsprotokoll,
2. in den Magistratsdepartements,
3. im Zentralexpedit,
4. in der Zentralregistratur.

Mit der Neuordnung fiel diese viermalige Protokollierung weg und es wurde nur eine einmalige in den Magistratsabteilungen vorgenommen. Das Zentraleinreichungsprotokoll wurde aufgelassen und da-

für in den einzelnen Magistratsabteilungen Kanzleiabteilungen geschaffen. Das Endziel dieser Neuerungen war eine Vereinfachung des Geschäftsganges, Befreiung vom überflüssigen Formalismus und Beseitigung aller entbehrlichen Schreib- und Manipulationsgeschäfte.

Die Geschäftsbehandlung war zum Teil eine kurrente, zum Teil eine kollegiale. Die kurrente erfolgte durch die Magistratsdirektion, die einzelnen Magistratsabteilungen oder Referenten, oder die magistratischen Bezirksämter. Die kollegiale Geschäftsbehandlung durch das Magistratsgremium oder die Senate. Dem Magistratsgremium gehörten alle Magistratsräte, die nicht den magistratischen Bezirksämtern oder anderen städtischen Ämtern zugewiesen waren, an. Den Vorsitz führte der Bürgermeister, im Verhinderungsfall der Vizebürgermeister oder der Magistratsdirektor. Der kollegialen Gremialberatung waren vorbehalten Jahresabschlüsse und Voranschläge, Vorschläge für Ernennungen und Beförderungen, Verleihungen von Auszeichnungen und Stipendien, Käufe und Verkäufe von Realitäten. Die der kollegialen Beratung zu unterziehenden, aber nicht dem Gremium vorzulegenden Geschäftsstücke waren in einem Senat, dem 5 Magistratsräte angehörten, zu erledigen. Es gab deren zwei. Einen zur Beratung der Geschäftsstücke aus dem selbständigen Wirkungskreis und einen für die des übertragenen. Gremialsitzungen fanden in den Neunzigerjahren 70 bis 80, Senatssitzungen etwa die doppelte Zahl statt. Ihre Zahl reduzierte sich in den folgenden Jahren beträchtlich. Vor dem Weltkrieg war die Zahl der jährlichen Gremialsitzungen auf 50 und darunter, die der Senatssitzungen fast auf 100 gesunken.

Bis 1901 bestand die alte Geschäftseinteilung in Departements, die mit römischen Ziffern bezeichnet wurden. Mit der Geschäftsordnung von 1901 trat auch eine neue Geschäftseinteilung für den Magistrat in Kraft. Es wurden 22 mit römischen Ziffern bezeichnete Magistratsabteilungen mit folgender Referatseinteilung geschaffen:

- I. Rechtsangelegenheiten,
- II. Finanzangelegenheiten,
- III. Fondsgüter, städtische zinstragende Realitäten, Gärten, Wälder, Denkmäler,
- IV. Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei, elektrische Leitungen,
- V. Eisenbahnen, Wiener Verkehrsanlagen, städtisches Elektrizitätswerk, Donauregulierungsbauten,
- VI. Straßenangelegenheiten,
- VII. Kanalisierung und Wasserrechtsangelegenheiten,
- VIII. Wasserversorgung,
- IX. Provisionierungs- und Veterinärangelegenheiten,
- X. Gesundheitswesen,
- XI. Armenwesen,
- XII. Armenkinderpflege,
- XIII. Stiftungen,
- XIV. Baupolizei,
- XV. Schulangelegenheiten,
- XVI. Militär- und Bevölkerungswesen,
- XVII. Gewerbeangelegenheiten,
- XVIII. Genossenschafts- und Versicherungsangelegenheiten,
- XIX. Staatssteuern, Wahlen, Privilegien und Musterschutz,

XX. Schubangelegenheiten, Gemeindeinteressen,

XXI. Statistik,

XXII. Amtsbedürfnisse und andere Angelegenheiten, die nicht schon anderwärts zugewiesen sind.

Die Magistratsabteilungen I bis XV waren für die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, die Abteilungen XVI bis XXII für die des übertragenen bestimmt. Diese Geschäftseinteilung blieb mit kleinen Änderungen und Verschiebungen innerhalb des Kompetenzbereiches der einzelnen Magistratsabteilungen in den folgenden Jahren bestehen. Die Geschäftseinteilung von 1903 brachte nur geringe Änderungen. Die Zahl der Magistratsabteilungen blieb dieselbe. Die Geschäftseinteilung von 1907 hatte wohl einige Änderungen und Ergänzungen aufzuweisen, die unterdessen durch Präsidialerlässe verfügt worden waren. Die Zahl der Magistratsabteilungen und ihre Referateinteilung blieb weiterhin die gleiche. Auch die folgenden Geschäftseinteilungen von 1909, 1910 bis 1916 haben keine grundlegenden Änderungen aufzuweisen. Nur einzelne Magistratsabteilungen wurden wegen Einbeziehung neuer Agenden geteilt. So wurde durch die Erweiterung der städtischen Wohnungsfürsorge die Abteilung IIIa, durch Erweiterung der Armenpflege XIa und XIb, der städtischen Jugendfürsorge XIIa und der Lehrlingsfürsorge und des Genossenschaftswesens XVIIb geschaffen. Auch innerhalb der einzelnen Magistratsabteilungen gab es Verschiebungen der Agenden, auf die im einzelnen einzugehen hier nicht möglich ist.⁶⁵³⁾

Die durch die Eingemeindung der Vororte notwendig gewordene Dezentralisierung der Verwaltung führte zur Schaffung der magistratischen Bezirksämter, die mit Kundmachung des Statthalters vom 9. Dezember 1891 am 1. Jänner 1892 ihre Tätigkeit begannen.⁶⁵⁴⁾ Zugleich mit ihrer Aktivierung wurde auch eine Geschäftsordnung erlassen, die ihren Wirkungskreis, insbesondere den als politische Behörde 1. Instanz, bestimmte. Es war möglich, daß für zwei und drei Bezirke nur ein Bezirksamt errichtet wurde. Die Finanzlandesdirektion hat 1891 10 Steueradministrationen in Wien errichtet. Dieser Einteilung sollte auch bei der Errichtung der magistratischen Bezirksämter möglichst Rechnung getragen werden. Sie erwies sich aber nicht für brauchbar, weil die Agenden der Bezirksämter viel mannigfaltiger waren als die der Steueradministrationen. Es wurde ein anderer Vorschlag auf Errichtung von 14 Bezirksämtern gemacht, der Anerkennung und Genehmigung fand.⁶⁵⁵⁾

Doch bald erwiesen sich auch die 14 Bezirksämter als zu wenig und es mußten weitere errichtet werden. Die Teilung der Leopoldstadt und die Eingemeindung von Floridsdorf vermehrte ihre Zahl neuerlich. Der Aufgabenkreis der Bezirksämter, der durch das Gemeindestatut von 1890 festgelegt worden war, blieb trotz der Verfassungsänderungen von 1900 und 1904 unverändert bis 1918.

Eine Frage, die durch das Gemeindestatut von 1890 keine Lösung zugunsten der Gemeinde Wien erfuhr und in der christlichsozialen Ära in einer etwas weniger schroffen Weise weiter bestehen blieb, war die Stellung der Stadt Wien zum Land Niederösterreich. Wien unterstand seit 1850 unmittelbar dem Statthalter, seit 1862 dem Landtag. Diese Abhängigkeit vom Landtag machte sich in verstärktem Maß fühlbar, als die Christlichsozialen eine Wahlreform im Landtag durchführten, durch die zur Sicherung ihrer Machtstellung das Schwergewicht immer mehr in den Landtag verlegt wurde. Die Ab-

hängigkeit vom Landtag blieb weiter bestehen und führte, wie im Zusammenhang mit der Verfassungsreform von 1900 gezeigt wurde, oft bis zur Entmündigung der Gemeindeverwaltung g. Eine endgültige Lösung dieser leidlichen Frage erfolgte erst durch die Verfassungsreform von 1920/21.

Die Stadtverwaltung, wie sie bisher geschildert wurde, hat durch den Weltkrieg 1914—1918 tiefgehende Änderungen, teils Einschränkungen, teils Erweiterungen der Agenden erfahren.⁶⁵⁶⁾ Der Weltkrieg und die ersten Nachkriegsjahre stellten ungeheure Anforderungen an sie. Einerseits herrschte durch die Einberufungen bald großer Personalmangel. Andererseits ergab sich eine Fülle neuer Aufgaben, die der Gemeinde von der Regierung übertragen wurden oder der eigenen Initiative der Gemeinde entsprangen. Der Gemeinderat trat am 22. September 1914 zusammen und genehmigte die Verfügungen des Bürgermeisters, die er anlässlich des Kriegsausbruches erlassen hatte. Der Bürgermeister wurde zugleich ermächtigt, für Kriegsdauer alle in der Gemeindeverwaltung notwendigen Anordnungen zu treffen und später, spätestens nach Kriegsende, die nach dem Gemeindestatut erforderliche kompetenzmäßige Genehmigung zu erwirken. Die Beratungen im Gemeinderat blieben seit dem 22. September 1914 durch einhalb Jahre unterbrochen. Während dieser Zeit lag die ganze Last der Verwaltungsgeschäfte und die ganze Verantwortung auf dem Bürgermeister und Stadtrat. Am 28. Juli 1914 hat der Bürgermeister die Obmänner der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien zu einer Konferenz berufen, um mit ihnen über die für die Stadt Wien durch den Krieg geschaffene Lage und über die zu ergreifenden Approvisionierungsmaßnahmen zu beraten. Da eine Beratung und Beschlußfassung in den mit dem Krieg zusammenhängenden Fragen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates damals nicht möglich war, berief der Bürgermeister von Fall zu Fall vor wichtigen Entscheidungen die Obmänner der Gemeinderatsparteien zu weiteren Konferenzen, um, gestützt auf ihre Zustimmung, den drängenden Forderungen des Tages mit der gebotenen Raschheit entsprechen zu können. So wurde die Obmännerkonferenz zu einer ständigen Kriegseinrichtung, in der den Vertretern aller Parteien Gelegenheit geboten wurde, Einblick in die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung zu nehmen und an den großen Aufgaben der Gemeinde mitzuwirken. Auch als der Gemeinderat wieder regelmäßig zusammentrat, blieb die Einrichtung der Obmännerkonferenz während des Krieges weiter bestehen. Es fanden vom 28. Juli 1914 bis zum 16. Dezember 1918 112 Obmännerkonferenzen statt.⁶⁵⁷⁾ Am 22. Februar 1916 trat der Gemeinderat wieder zusammen und erteilte in der öffentlichen Sitzung für zirka 700 und in der vertraulichen Sitzung für über 600 Geschäftsstücke, die vom Bürgermeister und Stadtrat auf Grund der erteilten Ermächtigung in der Zwischenzeit erledigt worden waren, die nachträgliche Genehmigung. Seit dem 22. Februar 1916 hielt der Gemeinderat wieder regelmäßig seine Sitzungen ab. Meist waren es kurze Sitzungen, in denen dem Gemeinderat wichtige Fragen vorgelegt wurden, wie Budget, Rechnungsabschlüsse und Voranschläge, oder dringliche Approvisionierungsfragen, Fragen über Brot-, Mehl- und Kartoffelversorgung, über Abgabe von Kindernährmitteln, über Linderung der Milchnot, über Änderung der Sperrstunden für Gast- und Kaffeehäuser und ähnliche mehr. 1916 fanden 21, 1917 24 und 1918

27 öffentliche Sitzungen statt. Die Zahl der vertraulichen Sitzungen betrug 1916 14, 1917 16 und 1918 21. Mit Stadtratsbeschluss vom 31. Oktober 1917 wurde die Einstellung der Drucklegung der Gemeinderats-sitzungsberichte rückwirkend vom Jänner 1917 verfügt. Sie wurden erst am 22. November 1918 wieder gedruckt. Während des Krieges fanden, wie schon erwähnt, auch keine Wahlen in den Gemeinderat statt. Der Schwerpunkt der Gemeindeverwaltung lag im Krieg nicht im Gemeinderat, sondern im Stadtrat. Daher wurde die Zahl der Stadträte mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. Februar 1916 von 27 auf 30 erhöht. Da damals jede gesetzgeberische Tätigkeit ruhte und eine Änderung des Gemeindestatutes auf dem Weg der Landesgesetzgebung nicht zu erwirken war, wurde dieser Gemeinderatsbeschluss mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. April 1917 genehmigt.

Durch den Krieg erfuhren auch der Magistrat und die magistratischen Ämter manche Änderung und Erweiterung des Aufgabenbereiches. In der Geschäftseinteilung wurde durch Zusammenlegung oder Neueinrichtung von Ämtern manche Änderung herbeigeführt. Der Rahmen der 22 Magistratsabteilungen wurde gesprengt. Verschiedene Umgruppierungen erfolgten innerhalb der Abteilungen. Die wichtigsten dieser Veränderungen sollen in folgendem Zusammenhang Erwähnung finden. Mit Verfügung des Bürgermeisters vom 30. April 1916 wurde die Magistratsabteilung XIIa zum städtischen Jugendamt umgestaltet und ihm die Agenden der Berufsvormundschaft, der Kleinkinder- und Jugendfürsorge, der Kindergärten, Spielplätze und Horte zugewiesen. Am 7. Juli 1918 wurde das städtische Jugendamt Magistratsabteilung XIIa aus dem Rahmen der Magistratsabteilungen ausgeschieden und zum selbständigen Amt „Magistrat Wien — Städtisches Jugendamt“ gemacht. Mit Entschliebung vom 1. Juli 1917 hat der Bürgermeister die Errichtung des städtischen Wohlfahrtsamtes verfügt und ihm die Agenden der früheren Magistratsabteilung XIc zugewiesen. Diese bestanden in der Pflege der sozialen Fürsorge außerhalb der gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde. Die Absicht, dem Stadtphysikat, das bisher nur eine begutachtende Stellung hatte, selbständige Entscheidung einzuräumen, führte mit Entschluß vom 26. Mai 1918 zur Umgestaltung dieses Amtes zu einem zentralen Gesundheitsamt, dem außer den Agenden des Stadtphysikates auch die der Magistratsabteilung I (Gesundheitswesen) zugewiesen wurden. Auch das städtische Veterinäramt war nur ein begutachtendes Amt und wurde erst am 8. März 1919 zu einem mit Entscheidungsrecht ausgestatteten Amt „Magistrat Wien — Städtisches Veterinäramt“ umgestaltet.

Im dritten Kriegsjahr machte sich die Verschlechterung am Wohnungsmarkt schon beträchtlich bemerkbar. Daher wurde mit Erlaß des Bürgermeisters vom 8. Dezember 1916 die Umgestaltung der Magistratsabteilung IIIa für städtische Wohnungsfürsorge in ein eigenes Wohnungsamt der Stadt Wien verfügt. Am 10. Juni 1918 wurde ein selbständiges Amt „Magistrat Wien — Wohnungsamt der Stadt Wien“ geschaffen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. Mai 1917 wurde das Arbeits- und Dienstvermittlungsamt der Stadt Wien zu einem Arbeiterfürsorgeamt ausgestaltet und sein Wirkungskreis mit Stadtratsbeschluss vom 28. Juni 1917 festgelegt. Sein wichtigster Geschäftszweig war der Arbeitsnachweis, der die Aufgabe hatte, Arbeits-, Lehr- und Dienstplätze in Wien nach auswärts zu

vermitteln. Außer dieser Stellenvermittlung hatte dieses Amt noch alle auf die Fürsorge für Privatbeamte, Angestellte und Arbeiter bezughabende Angelegenheiten, wie Arbeitslosenfürsorge und Notstandsarbeiten. Der Krieg hat die Tätigkeit des Arbeitsnachweises der Stadt Wien wesentlich beeinflusst. Bei Kriegsbeginn trat eine große Arbeitslosigkeit ein. Später erfolgte eine Besserung. Zeitweilig herrschte sogar ein Mangel an Arbeitskräften. Beim Zusammenbruch 1918 stieg die Arbeitslosigkeit wieder rasch an.

Besondere Aufgaben erwuchsen der Gemeindeverwaltung aus der unmittelbaren Kriegsfürsorge, aus der Flüchtlings- und Invalidenfürsorge und aus der Sorge für die Hinterbliebenen gefallener Soldaten. Sofort nach Kriegsausbruch wurde vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Statthalter von Niederösterreich eine „Zentralstelle der Fürsorge für Soldaten und ihre Familienangehörige“ ins Leben gerufen, um den Familien der Soldaten Hilfe zu schaffen und eine zweckmäßige Verwendung der Liebesgaben zu gewährleisten. In den Aufgabenbereich dieser Zentralstelle fielen noch die Gewährung von Geldunterstützungen, Schutz vor Arbeitslosigkeit, Schaffung von Arbeit und Verdienst, Ernährungs- und Bekleidungs-fürsorge. Auch die Flüchtlingsfürsorge erwies sich bald als eine notwendige Maßnahme. Am 10. September 1914 wurde eine Zentralstelle der Fürsorge für die Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina ins Leben gerufen. 1916 nach dem Ausbruch des Krieges mit Italien wurde sie in eine „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ umbenannt. Die Kostendeckung für diese Tätigkeit trug der Staat. Die Stadt besorgte die Arbeit, stellte Unterkünfte, Bäder und dergleichen bei. Mit Stadtratsbeschluss vom 7. Oktober 1915 wurde eine „Städtische Beratungs- und Fürsorgestelle für Kriegsinvaliden und deren Angehörige, sowie für Hinterbliebene nach verstorbenen Kriegern“ errichtet. Am 20. Juni 1918 wurde mit Erlaß des Ministeriums für soziale Verwaltung daraus das Invalidenamt Wien geschaffen als eine organisatorische Vereinigung der staatlichen Arbeitsvermittlung an Kriegsinvaliden und der städtischen Beratungs- und Fürsorgestelle. Auch die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung der Kriegsgräberstätten am Zentralfriedhof wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 1914 von der Stadtverwaltung durchgeführt. Mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 12. und 17. März 1917 wurde die Geschäftsführung aller Hilfsaktionen der Zentralstelle der Fürsorge für die Angehörigen der Einberufenen und durch den Krieg in Not Geratenen und die Angelegenheiten der Kriegsküchen in ein eigenes Zentralamt, in die „Kriegsküchenzentrale“ und das „Kriegsküchenkommissariat“, vereinigt. Im Rahmen des Kriegsküchenkommissariates und der Kriegsküchenzentrale wurde vom Bürgermeister am 26. März 1917 eine eigene Abteilung für Ausspeiseaktionen geschaffen, der die Beschaffung der erforderlichen Lebensmittel, ihre Verteilung an die Ausspeisestellen und ihre Verrechnung oblag.

Mit Erlaß vom 29. September 1917 wurde die Errichtung einer eigenen Magistratsabteilung VIIIa für Forstwirtschaft verfügt. Die Gemeinde sah sich im Krieg immer mehr genötigt, selbst Landwirtschaft zu betreiben. Der Bürgermeister hat daher zur verhältnismäßigen Besorgung dieser Agenden mit Erlaß vom 6. Februar 1918 ein eigenes Amt mit der Bezeichnung „Magistrat Wien — Städtisches Landwirtschaftsamt“ geschaffen und ihm alle landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde, die nicht in die

Geschäftsführung des Magistrates als politischer Behörde fielen, anvertraut. Auf keinem Gebiet erwuchsen der Stadtverwaltung so schwierige, durch den langen Krieg und die Blockade immer mehr anwachsende Aufgaben, als auf dem des Ernährungswesens. Die Bewirtschaftung, die sich ursprünglich nur auf die wichtigsten Nahrungsmittel beschränkte, mußte schließlich auf alle unentbehrlichen Bedarfsartikel ausgedehnt werden. Am 17. März 1915 hat der Bürgermeister ein städtisches Amt zur Regelung der Meherversorgung, am 30. November 1916 eine städtische Kartoffelabgabestelle geschaffen. Außerdem waren eine eigene Lebensmitteleinkaufsstelle sowie verschiedene städtische Ämter mit der Beschaffung und Verteilung von Lebensmitteln und anderen notwendigen Bedarfsgegenständen betraut. Am 9. Dezember 1916 hat der Bürgermeister diese Agenden in einer „Stelle für städtische Lebensmittelversorgung“ vereinigt und dem Magistratsdirektor unmittelbar unterstellt. Diese Stelle führte die Geschäfte in folgenden sechs Abteilungen:

1. Lebensmittelbezugskarten,
2. Mehl- und Brotversorgung,
3. Fleisch, Fett, Hülsenfrüchte und Kolonialwaren,
4. Butter, Eier,
5. Kohle, Petroleum,
6. Kartoffeln, Gemüse, Obst, Brennholz.

Später kam noch eine siebente Stelle für Heu, Stroh und Futtermittel und eine achte Stelle für Brennholzbewirtschaftung dazu. Am 23. April 1917 wurde diese Lebensmittelversorgungsstelle mit ihren acht Unterabteilungen zum „Bezirkswirtschaftsamt Wien“. Im Wirkungskreis der einzelnen Unterabteilungen trat jedoch keine Änderung ein. Von diesem Bezirkswirtschaftsamt Wien wurde auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung eine rege Tätigkeit unter großen finanziellen Opfern der Gemeinde entfaltet. 1915 wurde unter Anleitung von Magistratsbeamten von Lehrern eine Vorratsaufnahme durchgeführt und das Kartenwesen eingeführt. Die Einführung der Brot- und Mehlkarten erfolgte noch 1915, der Zucker-, Kaffee-, Milch- und Fettkarten 1916, der Petroleum-, Seifen-, Nahrungsmittel-, Kartoffel- und Kohlenkarten 1917 und der Fleischkarten 1918. Das Kartensystem brachte wieder eine weitere Mehrbelastung für die Stadtverwaltung. Auch für die Sicherstellung von Mehl, Getreide und Hülsenfrüchten sorgte anfänglich durch große Einkäufe die Gemeinde Wien. Seit 1915 fiel diese Sorge der Staatsverwaltung zu. In die Fett-, Fleisch-, Zucker-, Butter- und Eierversorgung griff die Stadtverwaltung wiederholt ein. Sie sorgte weiter für den Einkauf und die Lagerung von Kartoffeln, für Gemüse und Milchlieferung und traf Maßnahmen gegen den Schleichhandel. Zur Behebung der Schwierigkeiten bei der Kohlenversorgung durch eventuelle Transportschwierigkeiten wurden Kohlenlagerplätze mit eisernen Reserven angelegt. Die Märkte verloren durch diese Maßnahmen ihre preisregelnde Tätigkeit und bildeten nur mehr Verteilungsplätze der staatlich bewirtschafteten Waren. Die Gemeindeverwaltung bemühte sich, den geänderten Verhältnissen gerecht zu werden.

Als Zentralstelle zur Beschaffung sachlicher Erfordernisse für die städtischen Ämter und Anstalten wurde schon vor dem Krieg am 27. Juni 1913 die Errichtung eines städtischen Wirtschaftsamttes beschlossen. Erst der Krieg hat dessen Aktivierung ausgelöst. Mit Stadtratsbeschluß vom 5. August 1915

wurde diese notwendige Einrichtung genehmigt und begann am 1. November 1915 ihre Tätigkeit. In den Wirkungskreis des städtischen Wirtschaftsamttes fiel die Besorgung der Erfordernisse für Ämter und Anstalten mit Brennstoff, Papier, Drucksorten, Fahnen, Amtskleidern und Wäsche.

Am 15. September 1918 traten notwendige Änderungen in der Geschäftsordnung des Magistrates in Kraft. Der Magistratsdirektor behielt sich die Oberaufsicht und Oberleitung der Ämter und Anstalten des Magistrates vor. Das Gremium der Magistratsräte wurde auf 30 reduziert und setzte sich nunmehr aus dem Magistratsdirektor, dem Baudirektor, dem Oberphysikus und ihren unmittelbaren Vertretern zusammen. Die beiden Senate für die Agenden des selbständigen und des übertragenen Wirkungskreises blieben bestehen. Sitzungen des Gremiums und der beiden Senate fanden ab 15. September 1918 nur zweimal im Monat statt.

Die Novembertage 1918 brachten den Zusammenbruch der Monarchie. Das kaiserliche Manifest vom 16. Oktober 1918, das nach dem Konzept des Ministerpräsidenten Hussarek die staatsrechtliche Umgestaltung unter freier Mitwirkung der Nationen versprach, kam zu spät und konnte die auseinanderstrebenden Teile nicht mehr zusammenhalten. Wien hörte auf, k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt zu sein und wurde am 12. November die Bundeshauptstadt des kleinen Reststaates Deutschösterreich. Diese Tatsache änderte, so gewaltig sie für die politische Stellung Wiens war, vorab nichts an den Verwaltungseinrichtungen der Stadt und an den Aufgaben und Sorgen der Stadtverwaltung. Im Gegenteil. Die Sorgen wurden größer. Von seinen bisherigen Bezugsquellen abgeschnitten, wurden die Ernährungsschwierigkeiten noch größer und konnten nur durch ausländische Hilfsaktionen vermindert werden. Ein Teil der Tätigkeit der Stadtverwaltung bestand in der Mithilfe der Verteilung dieser ausländischen Hilfsleistungen.

Alle im Krieg geschaffenen und durch den Krieg bedingten Verwaltungseinrichtungen mußten vorerst weiter bestehen bleiben und zum Teil sogar noch weiter ausgebaut werden. Die einzige bedeutende Änderung in der Stadtverwaltung, die noch 1918 eintrat, war eine Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates. Sie wurde durch die erste staatliche Gesetzgebung der jungen Republik bedingt. Laut Artikel 10 des Gesetzes vom 12. November 1918⁶⁵⁸) über die Staats- und Regierungsform in Deutschösterreich sollten binnen drei Monaten Neuwahlen aller Gemeindevertretungen erfolgen. Bis zu den Neuwahlen sollten die bestehenden Gemeindevertretungen nach den Weisungen des Staatsrates durch eine angemessene Zahl von Vertretern aus der Arbeiterschaft ergänzt werden. Im Sinne dieses Gesetzes verhandelte Bürgermeister Dr. Weiskirchner mit den einzelnen Parteien und vereinbarte einen Schlüssel für die Aufteilung der Gemeinderatsmandate auf die einzelnen Parteien. Von der niederösterreichischen Landesregierung wurde der „Provisorische Gemeinderat“ in folgender Zusammensetzung genehmigt: Christlich-soziale 84 Mandate, Sozialdemokraten 60, Liberale 19 und Deutschnationale 2. Dieser provisorische Gemeinderat tagte bis zu den Neuwahlen des Jahres 1919.

Die erste und bedeutendste Aufgabe des Gemeinderates war neben den vielen Alltagsorgen die Schaf-

fung einer neuen Gemeindevahlordnung. Auf Grund des Artikels 10 des genannten Gesetzes vom 12. Dezember 1918 war auch das Wahlrecht und das Wahlverfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und nach dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes zu ordnen. In diesem Sinne beschloß der provisorische Gemeinderat am 6. März 1919 eine neue Gemeindevahlordnung für Wien, die am 12. März durch Beschluß des niederösterreichischen Landtages zum Gesetz erhoben wurde.⁶⁵⁹⁾ Die neue Gemeindevahlordnung brachte für die Gemeinderatswahlen zum ersten Mal das allgemeine Wahlrecht für alle österreichischen Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes über 21 Jahre in Anwendung. Das Kurienwahlrecht, seit 70 Jahren im Gemeinderat umkämpft, hörte auf zu bestehen. An Stelle der Wahl-

kreise traten die Gemeindebezirke. Sie bildeten die Grundlage für die Verteilung der Mandate, deren Zahl sich aus dem Verhältnis der Wählerzahl des Bezirkes zur Gesamtwählerzahl ergab.

Am 4. Mai 1919 erfolgte nach der neuen Gemeindevahlordnung die Wahl des Gemeinderates. Die Wahlbeteiligung betrug 61 Prozent. Es kandidierten 13 Parteien. Das Wahlergebnis brachte 100 Mandate für die Sozialdemokraten, 50 für die Christlichsozialen und 15 für die Restparteien. Für die Bezirksvertretungen wurden einheitlich für jeden Bezirk 30 Vertreter gewählt. Auf Grund dieses Wahlergebnisses mußte die christlichsoziale Partei die Gemeindeverwaltung, die sie seit fast einem Vierteljahrhundert führte, an die sozialdemokratische Partei abtreten. Damit beginnt auch ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Wiener Stadtverwaltung.

3. Die Wiener Stadtverfassung und Stadtverwaltung 1918—1956

Wie eingangs in einer kurzen Skizze die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von den Anfängen bis 1740 geschildert wurde, um die folgende Darstellung in richtigem Verstande in das Gesamtgeschehen einzugliedern, so soll auch am Schluß ein kurzer Ausblick zeigen, wie der Gedanke der städtischen Selbstverwaltung sich bis in unsere Tage weiterentwickelte. Dieser Ausblick kann und will nicht mehr als ein kurzer Tatsachenbericht sein, weil ein quellenmäßiges Erschließen und Bearbeiten des noch kaum archivreifen Aktenmaterials im Detail nicht möglich ist⁶⁶⁰⁾ und die geringe zeitliche Distanz eine objektive Beurteilung sehr erschwert.

Das Jahr 1918 ist ein tiefer Einschnitt in der geschichtlichen Entwicklung und politischen Stellung der Stadt. Bei der engen Verbundenheit von Stadt und Staat mußte der Zusammenbruch des Staates auch die Stadt treffen. Wien wurde mit einem Schlag seiner politischen Stellung und seines Hinterlandes beraubt. Aus der Reichshaupt- und Residenzstadt eines 53-Millionen-Reiches wurde es zur Hauptstadt des kleinen Österreich, zum „Wasserkopf“ des Rumpfstaaes, dem einzelne Bundesländer in gewisser oppositioneller Haltung gegenüberstanden. Auch seine bisherigen Wirtschaftsverbindungen wurden zerrissen und Wien seiner Funktion als Handelskontor, als industrieller Veredlungsstätte der gesamtösterreichischen Wirtschaftsprodukte beraubt.

Das Jahr 1918/19 ist nicht nur ein Einschnitt in der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Wiens, es ist auch ein Einschnitt in seiner Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Im engen Anschluß an die Entwicklung im Staate sollte auch das Gemeindeleben einen tiefgehenden Wandel erfahren. Der fortschreitende Demokratisierungsprozeß sollte mit der Durchführung des allgemeinen Wahlrechtes bei den Gemeinderatswahlen im Jahre 1919 einen gewissen Abschluß finden. Sie führten zu einem politischen Erdrutsch, zu einem sozialen Strukturwandel der Gemeindevertretung. Seit 1861 war der Träger der politischen Willensbildung und der Wiener Stadtverwaltung das liberale Großbürgertum. Mit der Herabsetzung des Steuerzensus kam das Kleinbürgertum immer mehr zur Geltung und brachte unter Luegers Führung gegen Ende des 19. Jahrhunderts das liberale Großbürgertum zu Fall.

Um diese Zeit begann auch schon eine gewisse politisch-soziale Bewegung in der Arbeiterschaft unter Adlers Führung seit dem Hainfelder Parteitag 1888/89 organisierte Formen anzunehmen. Die junge Arbeiterbewegung konnte aber damals weder in der staatlichen noch in der städtischen Verwaltung ihre Meinung zum Ausdruck bringen. Bis zu ihren ersten Wahlerfolgen und ihrer ersten Vertretung im Gemeinderat sollten noch Jahre vergehen. Im Gemeinderat hatte die Arbeiterschaft bis 1918/19 keine der Zahl ihrer Anhänger entsprechende Vertretung gefunden. 1900 erhielten die Sozialdemokraten bei den Wahlen in der 4. Kurie 2 Mandate. 1905 waren es 3. 1912 wurden es 8 und blieben es bis 1918. Erst die Gesetzgebung von 1919/20 verursachte hier einen grundlegenden Wandel. Im provisorischen Gemeinderat wuchs die Zahl der sozialdemokratischen Mandate auf 60 an. Das Wahlergebnis vom 4. Mai 1919 brachte ihnen, wie schon erwähnt, den ersten großen Erfolg. Am 22. Mai 1919 zogen sie mit 100 Vertretern in den Gemeinderat ein und übernahmen als stärkste Partei die Führung der Stadtverwaltung.

Eine der ersten Aufgaben, deren Lösung die neue Stadtverwaltung erstrebte und durchführte, war die Verfassungs- und Verwaltungsreform. Bürgermeister Reumann hatte sie schon in der ersten Sitzung des neuen Gemeinderates angekündigt. Die Gemeinderatsparteien hatten sich in den Koalitionsbesprechungen vom 17. Oktober 1919 darüber geeinigt. Die politische Entwicklung und die zeitgemäße Forderung nach Demokratisierung der Verwaltung ließen eine rasche Durchföhrung der Reform nötig erscheinen. Der Gemeinderat nahm daher die Verfassungsreform bald in Angriff.⁶⁶¹⁾ Bis zu Beginn des Jahres 1920 wurde eine neue Stadtverfassung entworfen. Am 27. Jänner wurde dieser Verfassungsentwurf einer Obmännerkonferenz der Gemeinderatsparteien vorgelegt. Weiters wurde er den leitenden Beamten, den Vertretern der Angestelltenorganisationen, allen Gemeinderäten und der Presse übergeben. Am 30. Jänner beschloß der Gemeinderat die Einsetzung eines dreißigliedrigen Ausschusses zur Vorberatung des Verfassungsentwurfes. In ihm waren alle Parteien vertreten. Obmann wurde Gemeinderat Skaret, Berichterstatte Dr. Danneberg. Am 9. Februar nahm der Ausschuß seine Arbeit auf und beschloß, Prof. Brockhausen und Prof. Redlich, Dr. Weiskirchner, Landeshauptmann

Steiner, Staatskanzler Dr. Renner und Präsident Seitz um ein Gutachten über den Verfassungsentwurf zu bitten.

Am 19. und 23. Februar wurde eine Enquete abgehalten, bei der die genannten Herren ihr Gutachten über den Verfassungsentwurf abgaben.⁶⁶²⁾ In fast einstimmiger Weise sprach man sich dabei für die Notwendigkeit der Verfassungsreform und für eine weitgehende Demokratisierung der Verwaltung aus. Nur hielten einige den Zeitpunkt der Reform für verfrüht. Von mehreren Seiten wurde gegen die beabsichtigte Beschränkung der Befugnisse des Bürgermeisters, gegen die Auflösung des Stadtrates und gegen die Aktivierung von Gemeinderatsausschüssen Stellung genommen. Dagegen wurde eine Sektionierung des Stadtrates und eine Demokratisierung der Gemeindeverwaltung von unten her bei den Bezirksvertretungen vorgeschlagen. Die Vertreter der sozialdemokratischen Partei begrüßten die Verfassungsreform als einen Schritt weiter auf dem Weg zur Demokratie und zu einer wirklichen, im Namen des Volkes ausgeübten Selbstverwaltung.

Am 26. Februar begannen im Ausschuss die Beratungen über den Entwurf, die am 4., 8., 14., 18., 23. und 26. März fortgesetzt und am 31. März beendet wurden. In dieser Zeit wurde die Wiener Verfassungsfrage auch in der Tagespresse viel besprochen und unter Anteilnahme der Bevölkerung diskutiert. Am 15. und 16. April kam der Verfassungsentwurf im Gemeinderat auf die Tagesordnung⁶⁶³⁾, wobei Dr. Danneberg als Berichterstatter über die Vorgeschichte, über Wesen und Ziel der Verfassungsreform referierte. Wie schon bei der Enquete, wurde auch im Gemeinderat bei den folgenden, mit Sachlichkeit geführten Debatten von der Minorität die Notwendigkeit der Verfassungsreform nicht in Zweifel gezogen und darauf verwiesen, daß der Verfassungsentwurf viel Wertvolles enthalte. Es wurde aber gegen die Machtbeschränkung des Bürgermeisters, gegen die Oligarchie der amtsführenden Stadträte, gegen die Degradierung des Magistrates und gegen die Verpolitisierung der Verwaltung entschieden Stellung genommen. Von manchen Rednern wurde der Zeitpunkt der Reform wegen der Koalition der zwei großen Parteien für günstig befunden, von anderen aber wieder als verfrüht bezeichnet. Man solle erst abwarten, bis die Staatsverfassung fertiggestellt sei und es entschieden sei, welche Funktion der Gemeinde Wien zukomme. Am 16. April 1920 wurde der Verfassungsentwurf im Gemeinderat angenommen. Nach Genehmigung im niederösterreichischen Landtag wurde das neue Verfassungsgesetz für Wien am 29. April 1920 als niederösterreichisches Landesgesetz mit Geltungstermin vom 1. Juni 1920 publiziert.⁶⁶⁴⁾

Die neue Stadtverfassung umfaßt 4 Abschnitte und 109 Paragraphen. Der 2. und 3. Abschnitt handelt von der Stadtvertretung, den Verwaltungsorganen und ihrem Wirkungskreis. Ein Vergleich mit dem Verfassungsentwurf zeigt, daß ihm die neue Stadtverfassung mit wenigen Änderungen entspricht. Von den bisherigen Institutionen der Stadtverwaltung blieben, wenn auch nicht mit den gleichen Befugnissen, folgende weiter bestehen: Das Bürgermeisteramt, der Gemeinderat, die Bezirksvertretungen und Bezirksvorsteher, der Magistrat und die magistratischen Bezirksämter. Neu geschaffen wurde die Institution der amtsführenden Stadträte, der Stadtssenat, der anstelle des Stadtrates trat und einen Teil seiner Funktionen übernahm, die Gemeinderatsausschüsse, die

einen weiteren Teil der Funktionen des Stadtrates zugewiesen erhielten, und das Kontrollamt. Dem Bürgermeister war nur eine präsidiale Stellung zugedacht. Seine Befugnisse waren stark beschränkt und gingen auf die amtsführenden Stadträte über. Es wurde also eine Art ministerielle Verwaltung geschaffen, in der, im Sinne der Demokratisierung der Verwaltung, das Volk durch seine gewählten Vertreter direkten Einfluß auf die Verwaltung nehmen sollte. Denselben Zweck wollte man auch durch die Aktivierung der Institution der Gemeinderatsausschüsse für die einzelnen Verwaltungsgruppen erreichen, denn das Bestreben nach Demokratisierung der Verwaltung war geradezu ein charakteristischer Wesenszug der ersten Verfassungsreform vom April 1920.

Die Verfassungsreform vom April 1920 war ein erster Schritt auf dem Weg der Neugestaltung der Wiener Stadtverwaltung. Im November des gleichen Jahres sollte ein weiterer wichtiger Schritt in der Verfassungsänderung erfolgen. Seit Jahresbeginn arbeitete man an einem Staatsverfassungsgesetz. Mit der Verfassungsfrage beschäftigten sich die Staatsregierung und die einzelnen Landesregierungen. Sie war Gegenstand der Beratungen auf den Länderkonferenzen im Februar in Salzburg und im April in Linz und es kam dort zu einer weitgehenden Annäherung zwischen den Parteien. Seit Juli befaßte sich der Verfassungsausschuß des Nationalrates unter dem Vorsitz von Dr. Bauer mit der Verfassungsfrage. Auch in der Presse stand sie in dieser Zeit wiederholt zur Diskussion. Dabei wurde auch die Frage nach der künftigen Stellung Wiens im Staat lebhaft erörtert. Die Meinungen waren geteilt, nicht nur in Wien und Niederösterreich, sondern auch innerhalb der Parteien. Die Forderung nach einer Trennung Wiens von Niederösterreich war nur zum geringen Teil eine Forderung der Wiener Rathausmehrheit.⁶⁶⁵⁾ Wohl war es für sie schwer zu ertragen, daß Wien der niederösterreichischen Landesregierung unterstehen sollte und man war schon bestrebt, diesen Zustand abzuändern. Doch dachte man dabei vorerst nicht an eine Trennung Wiens, an ein eigenes Bundesland Wien. Bürgermeister Reumann vertrat damals den Standpunkt der Reichsunmittelbarkeit Wiens.⁶⁶⁶⁾ Auch die Sozialdemokraten in Niederösterreich waren gegen eine Trennung Wiens, weil sie dadurch die Mehrheit im niederösterreichischen Landtag zu verlieren fürchteten.⁶⁶⁷⁾ Bei den Christlichsozialen, die zur Zeit der Beratungen das Problem der Stellung Wiens auch sehr beschäftigte, war die Meinung gleichfalls geteilt. Die Christlichsozialen in Niederösterreich waren zum Großteil für die Trennung, weil sie es für unerträglich fanden, von Wien beherrscht zu werden. Der christlichsoziale Landtagsklub sprach sich für eine Kurialisierung aus.⁶⁶⁸⁾ Auch die anderen Bundesländer waren gegen ein ungeteiltes Niederösterreich, das mit Wien vereint bevölkerungsmäßig den anderen Bundesländern weit überlegen war und eine Rolle einnehmen konnte, die der Preußens im Reich gleichkam. Daher war man für eine Trennung Wiens von Niederösterreich. Die führenden Christlichsozialen im Wiener Gemeinderat waren gegen die Trennung, weil dadurch, wie Kunschak befürchtete⁶⁶⁹⁾, die Stadt aus dem Gefüge des Landes gehoben würde. Auch Gemeinderat Schmitz sprach sich gegen eine Trennung aus und es kam zwischen ihm und Dr. Seipel im August sogar zu einer Zeitungspolemik⁶⁷⁰⁾ in dieser Frage. Dr. Seipel, der Berichterstatter in der Ver-

fassungsfrage war, machte sich damals den Standpunkt der Ländervertreter zu eigen und vertrat ihn auch im Unterausschuß des Verfassungsausschusses. Der Unterausschuß war wohl für eine Trennung, nicht aber für eine vollständige Loslösung Wiens von Niederösterreich. Auch die Staatsregierung und die öffentliche Meinung bekannten sich wiederholt und weitgehend für die Trennung. Die neue Bundesverfassung trug, als sie im September im Plenum des Nationalrates zur Beratung und Beschlussfassung kam, dieser Meinung weitgehend Rechnung. Nach Artikel 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 zerfiel Niederösterreich in zwei noch nicht getrennte Teile, in Niederösterreich-Land und Wien.

Die Bundesverfassung brachte eine Neugestaltung der Rechtsstellung Wiens und machte dadurch auch eine Umgestaltung der Wiener Stadtverfassung bzw. eine Neukodifikation unter Beibehaltung der Bestimmungen über die Demokratisierung der Verwaltung notwendig. Diese sollte bald erfolgen. Noch am 10. Oktober ging der Gemeinderat an die Lösung der Frage der Stellung Wiens und setzte eine fünfzehngliedrige Kommission ein.⁶⁷¹⁾ Den Vorsitz führte wieder Gemeinderat Skaret. Berichterstatter war wieder Dr. Danneberg. Am 26. Oktober begannen die Beratungen über das Verfassungswerk und wurden am 27., 28., 29. Oktober, am 4. und 8. November fortgesetzt. Am 10. November wurde der Verfassungsentwurf dem Wiener Gemeinderat bzw. dem Wiener Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt und genehmigt. Die neue Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920⁶⁷²⁾ ist das erste Wiener Landesgesetz, das vom Wiener Gemeinderat als Landtag beschlossen wurde. Sie änderte die staatsrechtliche Stellung Wiens und erweiterte seinen Wirkungskreis. Sie behandelt im 1. Hauptstück die rechtliche Stellung der Stadt und spricht im § 1 Wien gemäß Artikel 110 Absatz 1 der Bundesverfassung die Stellung eines selbständigen Bundeslandes in allen in den Wirkungsbereich der Länder fallenden Angelegenheiten zu, die nicht von der gemeinsamen Landesverfassung Niederösterreichs für gemeinsam erklärt werden. Nach § 2 bildet Wien gemäß Artikel 2 der Bundesverfassung mit Niederösterreich-Land das selbständige Land Niederösterreich und entsendet nach Artikel 108 der Bundesverfassung in den Landtag von Niederösterreich Abgeordnete, die die Kurie-Stadt bilden sollen. Dem Gemeinderat kommt in allen nicht für gemeinsam erklärten Angelegenheiten die Stellung eines Landtages für Wien zu.

Wien war durch dieses Verfassungsgesetz weitgehend selbständig, doch immer noch mit Niederösterreich vereint. Es war noch ein wenn auch gleichberechtigter Teil von Niederösterreich und hatte mit Niederösterreich-Land immer noch einen gemeinsamen Landtag. Am 28. Dezember 1920 wurde vom gemeinsamen Landtag sogar noch eine gemeinsame Landesverfassung für Wien und Niederösterreich beschlossen.⁶⁷³⁾ Der gemeinsame Landtag bestand aus zwei Kurien. Jede Kurie wählte aus ihrer Mitte einen 1. und 2. Präsidenten, die beide monatlich abwechselnd den Vorsitz im Landtag führten.

In der Bundesverfassung war festgesetzt, daß ein selbständiges Land Wien durch übereinstimmende Gesetze des Wiener Gemeinderates und des niederösterreichischen Landtages gebildet werden könne. Es war also noch ein drittes Verfassungsgesetz notwendig und dieses dritte Gesetz, das sogenannte Trennungsgesetz, wurde am 29. Dezember 1921 mit dem

Geltungstermin vom 1. Jänner 1922 erlassen. Lange Vorberatungen gingen diesem Gesetzesbeschuß voraus. Im niederösterreichischen Landtag wurde ein eigener Ausschuß eingesetzt.⁶⁷⁴⁾ Er bestand aus 11 Mitgliedern. 2 von ihnen wurden von der Staatsregierung ernannt, 5 waren Vertreter Wiens und 4 Vertreter Niederösterreichs. In monatelangen Verhandlungen hat dieser Auseinandersetzungsausschuß in ständigem Einvernehmen mit der Staatsregierung, der Landesregierung und dem Gemeinderat doch ein Ergebnis erzielt.

Nach Artikel 1 des Trennungsgesetzes wurde Wien ein selbständiges, den übrigen Bundesländern gleichgestelltes Bundesland. Das gemeinsame Land Niederösterreich mit den zwei Kurien Wien und Niederösterreich-Land und seinem gemeinsamen Landtag hörte zu bestehen auf. Nach Artikel 2 wurde der Wiener Gemeinderat zugleich Landtag des neuen Bundeslandes, der Bürgermeister Landeshauptmann, der Stadtsenat Landesregierung, der Magistratsdirektor Landesamtsdirektor, und der Magistrat Amt der Landesregierung. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gingen auch eine Reihe von niederösterreichischen Landesanstalten in die Wiener Stadtverwaltung über. Durch das Trennungsgesetz erreichte Wien eine Selbständigkeit, die es in diesem Ausmaß seit den Tagen seiner Reichsfreiheit nicht mehr besessen hatte. Verfassungsmäßig wurden zwei bisher getrennte Instanzen zusammengezogen.

Nach dieser Verfassungsreform der Jahre 1920/21 blieb die Wiener Stadtverfassung in den folgenden Jahren im wesentlichen unverändert. Nur kleine Änderungen oder Änderungen einzelner Bestimmungen erfolgten.⁶⁷⁵⁾ Mehrere von ihnen bezogen sich auf die Wahl und Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.⁶⁷⁶⁾ So wurde am 24. Juli 1923 eine neue Gemeindevahlordnung erlassen. Das Gesetz vom 1. April 1927 brachte eine Änderung dieser Gemeindevahlordnung. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates wurde 1923 von 165 auf 120 herabgesetzt.

Mehrfache Änderungen der Bundesverfassung hatten auch Änderungen der Stadtverfassung zur Folge. Nach der Novellierung der Bundesverfassung von 1925⁶⁷⁷⁾ erfolgte nach längeren Beratungen in einer zwölfgliedrigen Kommission, im Gemeinderat und Landtag mit Gesetz vom 20. April 1928⁶⁷⁸⁾ eine Neuverlautbarung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung von 1928. Doch damit war es nicht abgetan. Der Ruf nach Verfassungsänderung verstummte nie. Das Bestreben nach Stärkung der Regierungsgewalt gegenüber dem Parlament führte 1929 zu einer weiteren Reform der Bundesverfassung. Dabei nahm auch die Frage der Stellung Wiens einen breiten Raum bei den Beratungen ein. Die Christlichsozialen wollten, wie Dr. Seipel sich äußerte⁶⁷⁹⁾, die Trennung von Wien und Niederösterreich aufrecht erhalten, die Doppelstellung Wiens als Gemeinde und Land aber durch eine andere natürlichere Konstruktion ersetzen. In diesem Sinne sah die Regierungsvorlage zur Verfassungsreform für Wien eine Sonderstellung, eine Art Reichsunmittelbarkeit vor. Die Sozialdemokraten waren dagegen. Bürgermeister Seitz erstrebte als ihr Sprecher für Wien eine Art Monroedoktrin. Ausschließlich die Wiener sollten über die künftige Stellung Wiens entscheiden. Als Lösung des Wiener Verfassungsproblems schlug er eine Teilung des Gemeinderates in den Gemeinderat und Landtag und die Abgabe einer der beiden Funktionen des Bürgermeisters und Landeshauptmannes vor. Wei-

ters sollte ein eigenes Landesamt errichtet werden. Als Sitz der Landesregierung, des Landtages und des Landesamtes war das Alte Rathaus in Erwägung gezogen.⁶⁸⁰ Schließlich brachte die Bundesverfassung von 1929⁶⁸¹ ein Kompromiß in der Wiener Verfassungsfrage. Wien blieb weiter Bundesland und die Personalunion zwischen Wien als Gemeinde und Land blieb bestehen.

Weitere Änderungen der Stadtverfassung brachte das Landesgesetz vom 20. Dezember 1929⁶⁸², das die Mitglieder des Gemeinderates von 120 auf 100 reduzierte, und das Landesgesetz vom 3. Juli 1931.⁶⁸³ Dieses Gesetz war die letzte beachtenswerte Änderung der Stadtverfassung, die „in der Fassung von 1931“ bis 1934 in Geltung blieb. Mit gleichem Datum wurde noch eine Änderung der Gemeindevahlordnung beschlossen.⁶⁸⁴ Damit war die Verfassungsreform zu einem gewissen Abschluß gekommen.

Durch die Verfassungsreform von 1920 wurde auch eine Umgestaltung der Verwaltung erstrebt und vollzogen. Mit der fortschreitenden Demokratisierung hatte das Volk durch seine gewählten Vertreter wohl einen Einfluß in der Gesetzgebung erreicht, in der Verwaltung aber blieb ihr dieser Einfluß vorerst auch nach 1918 vorenthalten.⁶⁸⁵ Er war ohne Verfassungsreform nicht zu erreichen. Das Verfassungsgesetz vom 29. April 1920 brachte diese Reform und damit eine weitgehende Demokratisierung der Verwaltung. Ein zweiter Beweggrund für die Verwaltungsreform war die Änderung der politischen Stellung Wiens. Der Wiener Magistrat mußte als Amt der Landesregierung auch die Agenden einer politischen Landesbehörde übernehmen. Dies brachte nicht nur eine Vermehrung der Agenden, sondern machte auch eine organisatorische Umgestaltung der Stadtverwaltung nötig. An Stelle der bisherigen Verwaltungsinstitutionen traten nun nach reiflichen Beratungen⁶⁸⁶ folgende: der Gemeinderat und seine Ausschüsse, der Bürgermeister, der Stadtsenat und die amtsführenden Stadträte, die Bezirksvertretungen und Bezirksvorsteher, der Magistrat und das Kontrollamt.

An erster Stelle der neuen Verwaltungsinstitutionen stand der Gemeinderat. Er kann innerhalb der gesetzlichen Grenzen in allen den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse fassen und sie in geeigneter Weise vollziehen lassen. In seinen Wirkungskreis gehörte die Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten, die Oberaufsicht über die Geschäftsführung in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises und die Entscheidung in gewissen ihm vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten, wie in der Verwaltung des Gemeindevermögens und in der Feststellung des Voranschlages. Durch die Verfassung vom 10. November 1920 bekleidete der Wiener Gemeinderat auch die Funktion des Wiener Landtages. Im Vergleich zu früher war seine Stellung wesentlich gehoben. Seine Mitarbeit an der Verwaltung beschränkte sich nicht mehr auf die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen, sondern jeder Gemeinderat konnte nun unmittelbar an der Stadtverwaltung teilnehmen. Um dies zu erreichen, wurde die ganze Verwaltungstätigkeit in 8 Geschäftsgruppen gegliedert:

1. Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform,
2. Finanzwesen,
3. Wohlfahrtseinrichtungen und Jugendfürsorge,
4. Sozialpolitik und Gesundheitswesen,
5. Technische Angelegenheiten,

6. Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten,
7. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
8. Städtische Unternehmungen.

An der Spitze einer jeden dieser Geschäftsgruppen stand ein vom Gemeinderat gewählter „Amtsführender Stadtrat“. Weiters ein vom Gemeinderat gewählter zwölfgliedriger Gemeinderatsausschuß, der zum Teil die Agenden des früheren Stadtrates übernahm. Diese Gemeinderatsausschüsse waren das beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, die nach der Verfassung nicht anderen Gemeindeorganen zugewiesen waren. Außerdem oblag ihnen die Vorberatung in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde, die in den Wirkungsbereich des Stadtsenates und des Gemeinderates gehörten. Die Funktionsdauer des Gemeinderates betrug fünf Jahre. Der 1919 gewählte Gemeinderat wurde noch vor Ablauf seiner Funktionsperiode 1923 wiedergewählt. Ebenso 1927 und 1932. Er setzte sich ursprünglich aus 165 Mitgliedern zusammen. 1923 wurde diese Zahl auf 120 und 1929 auf 100 reduziert. Die parteimäßige Gliederung des Gemeinderates war folgende: 1919 100 Sozialdemokraten, 50 Christlichsoziale und 15 Restparteien. 1923 78 Sozialdemokraten, 41 Christlichsoziale und 1 Jüdischnationaler. 1927 78 Sozialdemokraten und 42 Einheitsliste. 1932 66 Sozialdemokraten, 19 Christlichsoziale und 15 Nationalsozialisten. Die Sozialdemokraten besaßen somit von 1919 bis 1934 die Mehrheit im Gemeinderat.

Wie schon erwähnt, wurden vom Gemeinderat über Vorschlag des Stadtsenates zu Leitern der einzelnen Geschäftsgruppen amtsführende Stadträte bestellt, die als parlamentarische Ressortchefs die Geschäfte führten. Auch diese Institution sollte wie die der Gemeinderatsausschüsse eine direkte Verbindung der gewählten Vertreter des Volkes mit der Verwaltung herbeiführen und war ein weiterer Schritt auf dem Weg der Demokratisierung der Verwaltung.

Das Bürgermeisteramt blieb auch nach 1919 weiter bestehen. Doch war der Bürgermeister nicht mehr, wie seit 1850, alleiniger Träger der Vollzugsgewalt, sondern mußte diese mit den 8 amtsführenden Stadträten teilen. Er nahm nunmehr nur eine gewisse präsidiale Stellung in der Stadtverwaltung ein. Seit der Verfassungsreform von 1920/21 war der Bürgermeister zugleich Landeshauptmann. Er stand somit nicht nur an der Spitze der Stadtverwaltung, sondern war auch Vollzugsinstanz in der sogenannten mittelbaren Bundesverwaltung. Die Stelle des Bürgermeisters bekleidete seit dem 21. Mai 1919 Jakob Reumann. Er gehörte der sozialdemokratischen Partei an und war seit 1900 Mitglied des Wiener Gemeinderates. Seine Hauptaufgabe war die Beseitigung der Kriegsschäden. In seiner Amtszeit wurde die Verfassungs- und Verwaltungsreform durchgeführt und Wien Bundesland. Kurz vor Vollendung seines 70. Lebensjahres trat er zurück und wurde am 21. Dezember 1923 in Anerkennung seiner Verdienste um Wien Ehrenbürger der Stadt. Am 13. November 1923 wurde Karl Seitz zum Bürgermeister gewählt und hatte diese Funktion bis 1934 inne. Er gehörte zu den ältesten Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei, war Lehrer von Beruf und wurde unter Lueger wegen seiner parteipolitischen Betätigung gemäßigelt. 1918/19 war er einer der drei Präsidenten der österreichischen Nationalversammlung. Als Dr. Hainisch Bundespräsident wurde, wurde Seitz von der sozialdemokratischen

Partei, deren Vorsitzender Seitz unterdessen geworden war, zum Bürgermeister von Wien in Vorschlag gebracht und gewählt.

An Stelle des Stadtrates trat gemäß der Verfassung von 1920 der Stadtsenat. Seine Kompetenz war nicht dieselbe wie die des Stadtrates, sondern geschmälert und geteilt mit den Gemeinderatsausschüssen. Der Stadtsenat wurde vom Gemeinderat gewählt und setzte sich aus dem Bürgermeister, den 2 Vizebürgermeistern und mindestens 9 Stadträten zusammen. Er war vorberatendes Organ in Angelegenheiten des Gemeinderates und beschließendes Organ in bestimmten, ihm übertragenen Angelegenheiten, wie Stellenbesetzung, Entlassung, Pensionierung etc. Er war auch Berufungsinstanz im selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gegen Verfügungen des Magistrates, der magistratischen Bezirksämter oder der Bezirksvorstehungen. Seitdem Wien Bundesland geworden war, war er gleichzeitig Landesregierung.

Das Exekutivorgan der Gemeinde blieb, wie bisher seit 1848, der Magistrat. Er hatte das Entscheidungsrecht in allen Verwaltungsrechtssachen in 1. Instanz. Ihm oblag die unmittelbare Vermögensverwaltung der Gemeinde, die Abfassung der Jahresrechnungen und Vorschläge, die Vorschläge für Stellenbesetzung u. a. Im staatlichen Wirkungskreis war er politische Behörde 1. Instanz. Seit November 1920 war der Magistrat zugleich auch Amt der Landesregierung.

Die Verwaltungsreform von 1920/21 brachte eine weitgehende Umgestaltung des Magistrates. In kaum einer anderen Periode der Stadtverwaltung seit 1848 gab es so zahlreiche, verschiedenartige und grundlegende Änderungen in der Organisation des Magistrates wie 1920/21.⁶⁸⁷⁾ Zunächst ging man an eine Änderung der seit 1901 bestehenden Geschäftsordnung des Magistrates, die mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 31. Mai 1920 auch verfügt wurde.⁶⁸⁸⁾ Die bisherige kollegiale Geschäftsbehandlung im Gremium der Magistratsräte sowie im Senat für den selbständigen Wirkungskreis wurde aufgehoben. Die zentrale Geschäftsbehandlung erfolgte nunmehr durch die Magistratsabteilungen, die magistratischen Ämter und Anstalten, die dezentrale Geschäftsbehandlung durch die 21 magistratischen Bezirksämter. Für die zentrale Erledigung der Geschäfte waren 54 mit arabischen Ziffern bezeichnete Magistratsabteilungen mit folgender Referatseinteilung vorgesehen:

1. Allgemeine Personalangelegenheiten,
2. Individuelle Personalangelegenheiten,
3. Angestelltenfürsorge,
4. Finanzangelegenheiten,
5. Gemeindeabgabenverwaltung,
6. Staatssteuern und Zuschläge,
7. Jugendamt,
8. Armenpflege,
9. Pflegeanstalten,
10. Stiftungen,
11. Notstandsfürsorge,
12. Gesundheitsamt,
13. Friedhofs- und sanitäre Rechtsangelegenheiten,
14. Arbeiterfürsorgeamt,
15. Wohnungs- und Siedlungsamt,
16. Plan- und Schriftenkammer,
17. Technische Studienabteilung,
18. Stadtregulierung und Gartenwesen, Bauberatung,
19. Technische Grundangelegenheiten,
20. Technische Verkehrsangelegenheiten,
21. Statik,

22. Architektur,
23. Hochbauten für Schulen, Jugendfürsorge und Lebensmittelfürsorge,
24. Bauten für Amts-, Feuerwehr-, Humanitäts- und Sanitätszwecke,
25. Heizungen und Bäder,
26. Allgemeine Gebäudeerhaltung, Bau der Zins- und Stiftungshäuser,
27. Beleuchtung,
28. Straßenneubau,
29. Straßenerhaltung,
30. Straßenreinigung, Kraftwagenbetrieb,
31. Kanalbau und Kanalbetrieb,
32. Baustoffbeschaffung, Stein- und Schotterbrüche,
33. Brücken- und Wasserbau,
34. Wasserverteilung und Abgabe,
35. Wassergewinnung und Zuleitung, Wasserkraftanlagen,
36. Technische Baupolizei für den 1., 3., 4., 5., 6. und 7. Bezirk,
37. Technische Baupolizei für den 2., 8., 9. und 20. Bezirk,
38. Technische Baupolizei für den 10. bis 19. und 21. Bezirk,
39. Administrative Verkehrsangelegenheiten, Wasserrecht,
40. Administrative Baupolizei,
41. Forstwirtschaft,
42. Approvisionnement,
43. Veterinäramt,
44. Wirtschaftsamt,
45. Administrative Grundangelegenheiten,
46. Amts- und Schulhäuser,
47. Zivilrechtsangelegenheiten,
48. Schul- und Volksbildung,
49. Wahlen, Verschiedenes,
50. Bevölkerungswesen, Wehrangelegenheiten,
51. Statistik,
52. Lokalpolizei,
53. Gewerbeangelegenheiten,
54. Genossenschaftsangelegenheiten.

Für das für den Magistrat neue Gebiet des staatlichen Polizeiwesens wurde noch die Magistratsabteilung 55 und für die Berufungsfälle in Gewerbesachen die Magistratsabteilung 56 geschaffen. Bis 1934 gab es noch verschiedene Änderungen in der zentralen Verwaltung, auf die im einzelnen hier nicht näher eingegangen werden kann. In der dezentralen Verwaltung brachte u. a. das Jahr 1933 eine Zusammenlegung der magistratischen Bezirksämter des 14. und 15. Bezirkes und die Auflassung der Expositur in Stadlau.

Die Institution der Bezirksvorsteher und der Bezirksvertretungen blieb im wesentlichen mit den gleichen Befugnissen wie früher weiter bestehen. Die Zahl der Bezirksvertreter betrug für jeden Bezirk 30. Sie führten den Titel Bezirksrat. Ihre Funktionsdauer war wie beim Gemeinderat fünf Jahre.

Schließlich wurde als neue Institution der Wiener Stadtverwaltung das Kontrollamt geschaffen, das vom Magistrat unabhängig unmittelbar dem Bürgermeister und Gemeinderat unterstellt war. Es trat an Stelle der alten Stadtbuchhaltung und war zugleich verrechnende und kontrollierende Stelle.⁶⁸⁹⁾ In seinen Wirkungskreis fiel die Gebärungskontrolle, die Rechnungskontrolle und die Organisationskontrolle der gesamten magistratischen Ämter, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen.

Die Wiener Stadtverwaltung der Jahre 1919 bis 1934 hat, gestützt auf verfassungsmäßig gesicherte Rechte, Leistungen gezeitigt, die im In- und Ausland weitgehende Beachtung fanden. Befreit von der Bevormundung durch den niederösterreichischen Landtag und gestützt auf das Gesetzgebungsrecht und die Steuerhoheit eines selbständigen Bundeslandes, gelang es ihr, trotz Inflation und Weltwirtschaftskrisen die Geldmittel zu beschaffen, die es ihr ermöglichten, eine großzügige Sozial- und Wohnungspolitik zu betreiben und dadurch die Gefolgschaft weiter Wählerkreise zu sichern. In der größten Publikation über Wien der Jahre nach dem ersten Weltkrieg, in „Das Neue Wien“, haben die Aufgaben der Stadtverwaltung und die Beweggründe, die bei ihrer Durchführung maßgebend waren, weitgehende Behandlung gefunden.⁶⁹⁰

Die Geschichte der Wiener Stadtverwaltung zeigt oft den engen Zusammenhang zwischen der Stadtverwaltung und dem Geschehen im Staate. Dies kommt auch in den folgenden Epochen wieder klar zum Ausdruck. Im österreichischen Nationalrat kamen seit dem Ende der Zwanzigerjahre große parteipolitische Kämpfe zur Austragung, bei denen der stark dogmatische Charakter der Parteien die Gegensätze nur verschärfte. Die führenden Parteien, die einander im Parlament fast gleich stark gegenüberstanden, waren bestrebt, sich gegenseitig auszuschalten. Die sozialdemokratische Partei hatte 1926 im Linzer Programm den Kampf um die Staatsmacht proklamiert. Das wiedererstarkte Bürgertum führte den Abwehrkampf gegen die Sozialdemokraten gemeinsam mit der militanten Heimwehrbewegung, die im Korneuburger Programm 1930 gleichfalls die Macht im Staat erstrebte. Der Kampf führte außerhalb des Nationalrates zu einem Kampf der Wehrverbände, des Republikanischen Schutzbundes und der Heimwehren, und machte die Lösung politischer Probleme immer schwieriger. Es fehlte nicht an Bemühungen, einen Ausweg zu finden. Auf Seite der Regierungsparteien versuchte Dr. Seipel einen Weg zu weisen.⁶⁹¹ Bei der Verfassungsreform 1929 stellte er den Ständegedanken zur Diskussion.

Im Parlament führte die Auseinandersetzung zwischen den Parteien zu keinem Erfolg. Nach dem Ausschalten des Parlaments im März 1933 wurden die Vorbereitungen für eine berufsständische Neuordnung in rascherem Tempo durchgeführt. Dadurch kam es aber zu einer Zuspitzung der Parteigegensätze bis zum Äußersten; dies führte schließlich durch den jede Vermittlung ausschließenden Standpunkt der Wehrverbände am 12. Februar 1934 zum Ausbruch der Februarunruhen in Linz und Wien. Die Wiener Stadtverwaltung blieb von diesen Ereignissen nicht unberührt. Die sozialdemokratische Partei wurde aufgelöst und das Rathaus besetzt. Mit Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934⁶⁹² wurde auch der Wiener Gemeinderat aufgelöst und die Funktionen des Bürgermeisters, des Stadtsenates und des Landtages für erloschen erklärt. Somit brachte der 12. Februar 1934 auch das Ende der sozialdemokratischen Stadtverwaltung.

Über einstimmigen Beschluß des Ministerrates wurde mit der gleichen Verordnung Vizekanzler a. D. Richard Schmitz zum Bundeskommissär für die Bundeshauptstadt Wien bestellt und mit besonderen Vollmachten ausgestattet. Es wurde ihm die gesamte Vollzugsgewalt, das heißt alle Befugnisse des Bürgermeisters, des Stadtsenates und des Gemeinderates, übertragen. In dieser Funktion blieb der Bundes-

kommissär bis zum 6. April 1934, bis zu seiner Ernennung zum Bürgermeister von Wien.

Durch die Ermächtigung der Bundesregierung vom 12. März 1934 wurde dem Bundeskommissär das Gesetzgebungsrecht für Wien übertragen. Eine der ersten Aufgaben, die er kraft dieses Gesetzgebungsrechtes durchführte, war die Reform der Stadtverfassung. Die Umgestaltung des ganzen politischen Lebens, das Ende des Parteienstaates und der berufsständische Neubau machten eine Verfassungsreform notwendig. Schon am 31. März 1934 erließ der Bundeskommissär eine neue Stadtordnung für Wien⁶⁹³, die im wesentlichen bis 1938 in Kraft blieb und nur durch die Verordnung des Bürgermeisters vom 30. Oktober 1934 eine Ergänzung bzw. Abänderung erfuhr.⁶⁹⁴ Durch sie wurde die bisherige Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 außer Kraft gesetzt. Nach der Stadtordnung war Wien nicht mehr Bundesland, sondern bundesunmittelbare Stadt. Als solche vereinigte sie die Wirkungsbereiche einer Gemeinde, einer Bezirksverwaltung und eines Landes in sich. Ihr Wirkungsbereich war nach § 35 ein selbständiger und ein staatlicher. Der selbständige Wirkungsbereich umfaßte den selbständigen Wirkungsbereich des Landes und den eigenen Wirkungsbereich der Ortsgemeinde. Der staatliche Wirkungsbereich umfaßte die mittelbare Bundesverwaltung und den übertragenen Wirkungsbereich der Ortsgemeinde. Nach § 51 stand der Stadt Wien auch die Gesetzgebung insoweit zu, als sie nach bundesgesetzlichen Bestimmungen einem Land zukam. Die Zuständigkeit der Stadt Wien in Angelegenheiten des Abgabewesens wurde durch das Finanzverfassungsgesetz bestimmt.

Die Stadtordnung von 1934 hat die politische Stellung Wiens wesentlich geändert. Sie hat aber auch die Stadtverwaltung auf eine neue Grundlage gestellt und wurde somit zum Anlaß einer weitgehenden Verwaltungsreform.

Von den bisherigen Institutionen der Stadtverwaltung scheinen in der neuen Stadtordnung der Stadtsenat, die amtsführenden Stadträte, der Gemeinderat und die Gemeinderatsausschüsse nicht mehr auf. In § 2 sind folgende Organe der Stadtverwaltung genannt:

1. der Bürgermeister, in seiner Vertretung ein Vizebürgermeister,
2. die Wiener Bürgerschaft und ihre Ausschüsse,
3. der Magistratsdirektor und der Magistrat,
4. die Bezirkshauptmänner und die leitenden Beamten für besondere Angelegenheiten der Verwaltung (Leiter der Besonderen Stadtämter),
5. die Bezirksvertretungen und die Bezirksvorsteher,
6. die Direktoren der städtischen Unternehmungen,
7. das Kontrollamt der Stadt Wien als Kontrollorgan.

An erster Stelle der Stadtverwaltung von 1934 steht der Bürgermeister. Schon die Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934 hat mit der Teilung der Vollzugsgewalt zwischen Bürgermeister und amtsführenden Stadträten, wie sie seit 1920 bestand, gebrochen und hat, zurückgreifend auf die alte Gemeindeordnung von 1850 und 1890, wieder den Bürgermeister allein zum Träger der obersten Vollzugsgewalt gemacht. Die Stadtordnung vom 31. März 1934 hat diesen Standpunkt beibehalten und dem diese Zeit beherrschenden Führerprinzip Rechnung tragend, die gesamte Vollzugsgewalt in die Hände des Bürgermeisters gelegt. Nach § 36 ist der Bürger-

meister das Oberhaupt der Bundeshauptstadt Wien und vertritt die Stadt als juristische Person nach außen in allen Angelegenheiten. Er führt den Vorsitz in der Wiener Bürgerschaft, den Ausschüssen und Kommissionen. Er steht an der Spitze des Magistrates und hat die Oberaufsicht über alle städtischen Ämter. Er beruft bis zur Einrichtung der Berufsstände die Mitglieder der Wiener Bürgerschaft und die Vizebürgermeister. Nach § 52 bedarf jeder Gesetzesbeschluss der Zustimmung des Bürgermeisters. Nach § 12 wird der Bürgermeister vom Bundeskanzler, der einen Dreivorschlag der Wiener Bürgerschaft einholt, berufen und für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

Zum ersten Bürgermeister wurde nach der neuen Stadtordnung am 6. April 1934 der Bundeskommissär Richard Schmitz bestellt. Er bekleidete diese Stelle bis zum 12. März 1938. Bürgermeister Schmitz war 1885 in Müglitz, Nordmähren, geboren.⁶⁹⁵ Noch während seines Jusstudiums in Wien und Innsbruck war er bei verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften als Redakteur tätig. Seit 1910 war er Mitarbeiter und bald darauf Direktor des Volksbundes der Katholiken Österreichs. Seit dem Ende des ersten Weltkrieges bekleidete er verschiedene Funktionen im öffentlichen Leben. 1920 wurde er Nationalrat. Seit 1922 war er Minister für soziale Verwaltung und Unterricht. Er gehörte zum Freundeskreis Dr. Seipels und war auch einer der Vorkämpfer des berufsständischen Gedankens in Österreich. Seit Ende 1918 war er als Gemeinderat auch in der Stadtverwaltung tätig und brachte als Bundeskommissär kommunalpolitische Erfahrung mit. In den ersten Monaten nach den Februarereignissen von 1934 stand die Stadtverwaltung zur Gänze unter seiner persönlichen Leitung. Seine Richtlinien waren für die Neugestaltung der Verfassung und Verwaltung maßgebend. Beim Einmarsch der deutschen Truppen in Österreich wurde er am 13. März 1938 seines Amtes enthoben.

An Stelle der ehemaligen Gemeindevertretung, des Gemeinderates, trat nach § 10 der Stadtordnung die Wiener Bürgerschaft. Sie setzte sich aus 64 Mitgliedern zusammen, die den Titel „Rat der Stadt Wien“ führten. Ihre Funktionsdauer war drei Jahre. Sie hielt seit ihrem ersten Zusammentreten am 17. Mai 1934 bis zu ihrer Auflösung am 18. März 1938 74 Sitzungen ab. 60 davon entfallen auf die erste Funktionsperiode bis 13. Mai 1937, 14 auf die zweite Funktionsperiode vom 27. Juni 1937 bis 18. März 1938. Die Protokolle dieser Sitzungen werden im Archiv der Stadt Wien verwahrt.⁶⁹⁶ Entsprechend der berufsständischen Neuordnung des Staates war die Wiener Bürgerschaft nicht parteimäßig zusammengesetzt, sondern nach Berufsständen gegliedert. Da bei der Konstituierung der Wiener Bürgerschaft der berufsständische Aufbau im Staat noch nicht abgeschlossen war, wurden die Mitglieder der ersten Bürgerschaft nicht gewählt, sondern vom Bürgermeister ernannt. Ihre Zusammensetzung war nach § 14 der Stadtordnung folgende:

- 12 Vertreter aus den Kreisen der kulturellen Gemeinschaften, und zwar
- 3 Vertreter der römisch-katholischen Kirche,
- 1 Vertreter der evangelischen Kirche,
- 1 Vertreter der israelitischen Religionsgesellschaft,
- 1 Vertreter der Kunst,
- 1 Vertreter der Wissenschaft,
- 5 Vertreter des Schul-, Erziehungs- und Bildungswesens,

- 12 Vertreter des Berufsstandes Industrie,
- 12 Vertreter des Berufsstandes Gewerbe,
- 12 Vertreter des Berufsstandes Handel, einschließlich Verkehr,
- 4 Vertreter des Berufsstandes Landwirtschaft,
- 4 Vertreter des Berufsstandes Geld- und Kreditwesen,
- 4 Vertreter des Berufsstandes freie Berufe,
- 4 Vertreter des Berufsstandes öffentlicher Dienst.

Die Aufgaben der Wiener Bürgerschaft sind in der Stadtordnung 1934 beschrieben. Nach § 14 ist sie zur Mitwirkung der Selbstverwaltung der Stadt berufen. Sie kann nach § 39 innerhalb der gesetzlichen Grenzen für die Stadt bindende Beschlüsse fassen. Ihr sind weiters (§ 40) folgende Angelegenheiten vorbehalten: Die Genehmigung des Voranschlages und der Wirtschaftspläne, des Rechnungsabschlusses und der Bilanzen, die Erwerbung unbeweglicher Güter über 100.000 Schilling, die Veräußerung von unbeweglichen Gütern über 50.000 Schilling, die Bewilligung für Bauvorhaben über 100.000 Schilling u. a. Nach § 52 der Stadtordnung übt sie seit dem 1. November 1934 auch das Recht der Gesetzgebung der Stadt aus.

In der Stadtordnung sind auch Ausschüsse der Bürgerschaft vorgesehen, und zwar der Heimatrechtsausschuß und der Haushaltungsausschuß (§ 26). Der Haushaltungsausschuß hatte die Vorberatung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie die Beschlußfassung über die in § 43 angeführten Angelegenheiten durchzuführen. Er hielt von 1934 bis 1938 50 Sitzungen ab.⁶⁹⁷ Der Heimatrechtsausschuß hatte die Entscheidung über Ansuchen um freiwillige Aufnahme oder um Zusicherung der freiwilligen Aufnahme in den Wiener Heimatverband. Er hielt in der gleichen Zeit 21 Sitzungen ab.⁶⁹⁸ Zur Vorberatung der Beschlüsse der Wiener Bürgerschaft konnten mit Zustimmung des Bürgermeisters auch Kommissionen gewählt werden. Auch für sie war die Zahl der Mitglieder mit 15 begrenzt. Von einer Reihe von Kommissionen sind Protokolle erhalten⁶⁹⁹, so von der Kommission zur Vorberatung der Gutachten der Wiener Bürgerschaft, von der Kommission der Bürgerschaft zur Vorberatung der Beschlüsse, vom Kuratorium für den Assanierungsfonds und dem Wiener Hausreparaturfonds und vom Landessanitätsrat.

Zu den Institutionen, die die Stadtordnung 1934, wenn auch in anderer Zusammensetzung und Befugnis, weiter beibehielt, gehören die Bezirksvertretungen und die Bezirksvorsteher. Nach § 28 setzen sich die Bezirksvertretungen aus dem Bezirksvorsteher, seinem Stellvertreter und den Bezirksräten zusammen. Die Bezirksräte werden vom Bürgermeister aus den Reihen der Fürsorgeräte berufen. Ihre Funktionsdauer ist fünf Jahre. Ihre Zahl wird gleichfalls vom Bürgermeister festgesetzt. § 48 umschreibt den Wirkungskreis der Bezirksvorsteher und der Bezirksvertretungen. Demnach sind die Bezirksvorsteher Organe der Stadt in Fürsorgeangelegenheiten im Rahmen der Vorschriften für die Armenpflege. Die Bezirksvertretungen haben jene Angelegenheiten zu besorgen, die die Interessen des Bezirkes zunächst berühren und innerhalb der Bezirksgrenzen durchgeführt werden können.

Auch der Magistrat scheint als die Gesamtheit der in der Verwaltung der Stadt Wien tätigen Behörden und Ämter auf (§ 27). Ihm obliegen nach § 44 alle Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, die keinem instanzmäßigen Verwaltungsverfahren unter-

worfen und in der Stadtordnung keinem anderen Organ übertragen sind. Der Magistrat hat in den Jahren 1934 bis 1938 manche organisatorische Umgestaltung erfahren. Die Verwaltungsgeschäfte wurden in sechs Verwaltungsgruppen gegliedert:

- I. Landesbehördliche Aufgaben,
- II. Finanzverwaltung,
- III. Wohlfahrtspflege,
- IV. Haus- und Grundverwaltung,
- V. Technischer Dienst,
- VI. Wirtschaftliche und landeskulturelle Angelegenheiten.

Die Leitung der einzelnen Verwaltungsgruppen war nicht, wie vor 1934, amtsführenden Stadträten, sondern dem Bürgermeister unterstellten Beamten übertragen. Die Geschäftseinteilung weist weiter 47 Magistratsabteilungen mit folgenden Agenden auf:

1. Bevölkerungswesen,
2. Kultus-, Schul-, Vereins- und Versammlungswesen,
3. Arbeits-(Dienst-)recht, Sozialversicherung,
4. Gewerbeswesen, Arbeiter- und Angestelltenschutz,
5. Administrative Bau-, Elektrizitäts-, Eisenbahn- und Luftschiffahrtsangelegenheiten,
6. Sicherheits-, Vergnügungs- und Verkehrsangelegenheiten,
7. Polizeiwesen, Berufungen, die keiner anderen Stelle zugewiesen sind,
8. Sanitätsrechtsangelegenheiten,
9. Finanzangelegenheiten, Rechnungs- und Kassendienst,
10. Steuern und Abgaben, Einhebungsdienst,
11. Abgabnamt,
12. Rechtsvertretung,
13. Sozialpolitik,
14. Jugendfürsorge,
15. Erwachsenenfürsorge,
16. Geschlossene Fürsorge,
17. Invalidenfürsorge,
18. Verpflegskosten,
19. Gesundheitswesen, ärztliche Angelegenheiten,
20. Friedhofsverwaltung,
21. Wohnhäuserverwaltung, Wohnungswesen,
22. Administrative Grundangelegenheiten, Amts- und Schulhäuserverwaltung,
23. Stadtregulierung, Vermessungswesen,
24. Architektur, Gartenwesen und Denkmalpflege,
25. Straßenbau,
26. Straßenpflege, Fuhrwerksbetrieb,
27. Wasserversorgung,
28. Kanalisation,
29. Brücken- und Wasserbau,
30. Technische Grundangelegenheiten,
31. Nutzbauten,
32. Wohnhausbauten Wien-Süd,
33. Wohnhausbauten Wien-Nord,
34. Wasserleitungs-, Gas- und elektrische Einrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen,
35. Baustoffbeschaffung,
36. Wärme- und Kältewirtschaft, maschinentechnische Angelegenheiten, Dampfkesselprüfungswesen,
37. Bäder,
38. Technische Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei,
39. Technische Verkehrsangelegenheiten,
40. Technische Sicherheitsangelegenheiten in Vergnügungsstätten,
41. Technische Angelegenheiten des Elektrizitätswesens und brennbarer Gase, öffentliche Beleuchtung, öffentliche Uhren,

42. Ernährungswesen, Veterinärrechtsangelegenheiten, Ernährungsdienst (Marktamt),
43. Veterinärangelegenheiten (tierärztliche Angelegenheiten),
44. Beschaffungsangelegenheiten,
45. Lagerhäuser,
46. Landeskulturangelegenheiten,
47. Statistik.

Außer diesen 47 Magistratsabteilungen bestanden noch, der Verwaltungsgruppe I für besondere Verwaltungszweige unterstellt, das Archiv der Stadt Wien, die städtischen Sammlungen und die Feuerwehr. Zur Besorgung der Geschäfte des staatlichen Wirkungsbereiches I. Instanz, soweit dafür nicht eigene Bundesbehörden berufen waren, wurden in jedem Bezirk (mit Ausnahme des 14.) Bezirkshauptmannschaften errichtet, die ab 1. November 1934 an Stelle der früheren magistratischen Bezirksämter traten (§ 47). Für größere, räumlich abliegende Bezirksteile konnten vom Bürgermeister Beauftragte mit besonderen Vollmachten bestellt werden, die nach den Weisungen des Bezirkshauptmannes ihre Geschäfte zu besorgen hatten. Eine Neueinrichtung waren die „Besonderen Stadtmänter“ (§ 47/2). Sie wurden für die Angelegenheiten der I. Instanz geschaffen, die über einen Bezirk hinausgriffen und für die aus sachlichen Gründen die Zusammenfassung in einer Dienststelle geboten erschien. Sie waren den Bezirkshauptmannschaften gleichgeordnet. Ihr Wirkungsbereich erstreckte sich auf ganz Wien. Es bestanden drei Besondere Stadtmänter:

Besonderes Stadtamt I: Kultus- und Bevölkerungswesen.

Besonderes Stadtamt II: Bau-, Elektrizitäts-, Sicherheits-, Vergnügungs- und Verkehrsangelegenheiten.

Besonderes Stadtamt III: Gewerbe-, Markt-, Sanitätsrechts- und Naturschutzangelegenheiten.

Die Aufgaben der Stadtverwaltung in den Jahren 1934 bis 1938 sind in der von der damaligen Stadtverwaltung herausgegebenen Publikationsreihe „Wien im Aufbau“ weitgehend behandelt worden.⁷⁰⁰⁾ Die Eingliederung Österreichs in das Dritte Reich im März 1938 hat der berufsständischen Stadtverwaltung ein jähes Ende gesetzt.

Aus sozialer Not der Nachkriegszeit geboren, entstand im Deutschen Reich in den Zwanzigerjahren eine neue Partei der Unzufriedenen, die Nationalsozialistische deutsche Arbeiterpartei, die, zum Großteil von der Jugend getragen, durch zugkräftige Schlagworte gespeist, sich zu einer Bewegung von ungeheurer Dynamik entwickelte und bald auch auf Österreich übergriff. Bei den Gemeinderatswahlen des Jahres 1932 errangen die Nationalsozialisten 15 Mandate. Diese Erfolge und die Unterstützung, die sie seit der Machtergreifung im Dritten Reich erhielten, führten zu einer Radikalisierung der politischen Methoden und zu einem immer stärker und offener geführten Kampf der Nationalsozialisten gegen die legale Macht in Staat und Stadt. In diesem mit einer bisher in Österreich nie gekannten Heftigkeit geführten Kampf erlag das kleine Österreich und wurde dem Deutschen Reich als „Ostmark“ eingegliedert.

Noch am Tag der Machtübernahme wurde Bürgermeister Schmitz seiner Funktionen entbunden. Über Auftrag des neuen Bundeskanzlers Dr. Seyß-Inquart wurde Vizebürgermeister Lahr mit der Führung der Geschäfte des Bürgermeisters betraut. Am 13. März wurde Dr. Ing. Hermann Neubacher vom Bundes-

kanzler zum Bürgermeister der Stadt Wien ernannt. Am 16. März löste Bürgermeister Dr. Neubacher die Wiener Bürgerschaft auf und entthronte die Bezirksvorsteher und Bezirksräte ihres Amtes.

Mit der Machtergreifung des Nationalsozialismus in Österreich sollte im Zuge der Gleichschaltungstendenzen auch die Wiener Stadtverfassung und Stadtverwaltung eine grundlegende Änderung erfahren. Es geschah dies nicht durch Erlaß einer eigenen neuen Wiener Stadtverfassung, sondern durch die Übertragung reichsdeutscher Gesetze mit entsprechenden Durchführungsbestimmungen für Österreich. Der erste Schritt auf diesem Weg war die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung für Österreich mit Kundmachung vom 15. September 1938.⁷⁰¹⁾

Ein zweiter Schritt, der wie 1890 Anlaß zu einer Änderung der Stadtverfassung und -verwaltung gab, war eine große Erweiterung des Stadtgebietes von Wien. Durch das „Gesetz über Gebietsveränderung für das Land Österreich“⁷⁰²⁾ wurden mit Wirksamkeit vom 15. Oktober 1938 97 Gemeinden des Landes Niederösterreich im Umkreis von Wien mit Wien vereint und der „Reichsgau Wien“ geschaffen. Die wichtigsten Gründe für diese Stadterweiterung waren die Schaffung einer großen Garnison in Wien, der Ausbau eines Großhafens, die Einbeziehung eines Raumes zur Aussiedlung der schlechten Arbeiterwohnviertel und für den Ausbau eines Erholungsgebietes im Wiener Wald. Der Plan, der seit April 1938 die Partei- und Verwaltungsstellen in Wien beschäftigte, wurde im September auch den zuständigen Stellen des Reiches vorgelegt, fand ihre Billigung und am 1. Oktober auch die Genehmigung Hitlers. Durch diese Eingemeindung wurde Wien von 278 Quadratkilometer auf 1218 Quadratkilometer erweitert und zur flächenmäßig größten Stadt des Deutschen Reiches. Seine Bevölkerungszahl wurde um 213.000 vermehrt und wuchs auf 2.087.000 an.

Durch die Eingemeindung kamen folgende Gemeinden zu Wien: Vom Verwaltungsbezirk Hietzing-Umgebung die Gemeinden Atzgersdorf, Breitenfurt, Erlaa, Inzersdorf, Kalksburg, Kaltenleutgeben, Liesing, Mauer, Perchtoldsdorf, Rodaun, Siebenhirten, Vösendorf, Hadersdorf-Weidlingau, Laab am Walde und Purkersdorf. Vom Verwaltungsbezirk Mödling Achau, Biedermansdorf, Brunn am Gebirge, Dornbach, Gaaden, Gießhübl, Grub, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Laxenburg, Maria-Enzersdorf, Mödling, Sittendorf, Sparbach, Sulz im Wiener Walde, Weissenbach bei Mödling, Wiener-Neudorf, Wöglerin, Gramatneusiedl, Moosbrunn, Münchendorf und Velm. Vom Verwaltungsbezirk Bruck a. d. Leitha Albern, Alt-Kettendorf, Ebergassing, Fischamend - Dorf, Fischamend - Markt, Gutenhof, Himberg, Kledering, Klein-Neusiedl, Leopoldsdorf, Mannswörth, Maria-Lanzendorf, Neukettenhof, Ober-Laa, Ober-Lanzendorf, Pellendorf, Rannersdorf, Rauchenwarth, Rothneusiedl, Schwadorf, Schwechat, Unter-Laa, Unter-Lanzendorf, Wienerherberg und Zwölfaxing. Vom Verwaltungsbezirk Floridsdorf-Umgebung Andlersdorf, Breitenlee, Eßling, Franzensdorf, Gerasdorf, Glinzendorf, Groß-Enzersdorf, Großhofen, Mannsdorf, Mühlleiten, Oberhausen, Probstdorf, Raasdorf, Rutzendorf, Schönau, Seyring, Süßenbrunn und Wittau. Vom Verwaltungsbezirk Korneuburg Bisamberg, Enzersfeld, Flandorf, Hagenbrunn, Klein-Engersdorf, Königsbrunn, Lang-Enzersdorf und Stammersdorf. Vom Verwaltungsbezirk Tulln schließlich Gugging, Höflein a. d. Donau,

Kierling, Klosterneuburg, Kritzendorf, Weidling und Weidlingbach.

Durch Verfügung des Bürgermeisters wurde mit gleichem Datum vom 15. Oktober 1938 das ganze Gebiet des Reichsgaues Wien im Einvernehmen mit den Partei- und Militärstellen in 26 Bezirke eingeteilt. Dabei wurden in Anlehnung an die Kreiseinteilung des Gaues auch Änderungen in den Bezirken 1 bis 21 durchgeführt. So kam Kaisermühlen vom 2. zum 21. Bezirk. Das Gebiet des Arsenalens und des Kontumazmarktes kam zum 3. Bezirk. Auch im 10., 11. und 12. Bezirk gab es geringfügige Grenzänderungen. Der bisherige 13. Bezirk wurde durch den Wienfluß in zwei Teile zerlegt. Der südliche Teil behielt die Bezeichnung 13. Bezirk, Hietzing. Der nördlich des Wienflusses gelegene Teil wurde, um Purkersdorf und Hadersdorf-Weidlingau vermehrt, zum 14. Bezirk, Penzing. Auch der 15. Bezirk wurde neu geordnet und der 18. und 19. Bezirk erhielt Grenzkorrekturen. Das Gebiet nördlich der Donau wurde in 2 Bezirke eingeteilt. Der nordwestliche Teil behielt die Bezeichnung 21. Bezirk, Floridsdorf. Der südöstliche Teil wurde zum 22. Bezirk Groß-Enzersdorf. Die mit Wien vereinigten Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Bruck a. d. Leitha wurden zum 23. Bezirk zusammengefaßt, die des Verwaltungsbezirkes Mödling zum 24. Bezirk und die des Verwaltungsbezirkes Hietzing-Umgebung zum 25. Bezirk. Schließlich wurden die vom Verwaltungsbezirk Tulln eingemeindeten Orte zum 26. Bezirk.

Mit der Eingemeindung dieser Orte mußte auch ihre Verwaltung übernommen und neue Verwaltungsstellen geschaffen werden.⁷⁰³⁾ Grundsätzlich war für jeden Bezirk eine Bezirkshauptmannschaft vorgesehen. Nur für die Bezirke 4 und 5, 6 und 7, 8 und 9, 24 und 25 wurde je eine gemeinsame Bezirkshauptmannschaft aufgestellt. Neue Bezirkshauptmannschaften wurden für den 14. Bezirk in Penzing für den 22. in Groß-Enzersdorf, für den 23. in Schwechat, für den 24./25. in Mödling und für den 26. Bezirk in Klosterneuburg errichtet. Im ganzen waren es 22 Bezirkshauptmannschaften. In den neu eingemeindeten Gebieten wurden weiters zur Erleichterung des Verkehrs der Bevölkerung mit den Bezirkshauptmannschaften Amtsstellen der Bezirkshauptmannschaften für die bisherigen Ortsgemeinden errichtet. Diese Amtsstellen sollten die Verwaltungsgeschäfte im gleichen Umfang besorgen, wie bisher die Gemeindeämter. Zur weiteren Erleichterung des Verkehrs zwischen der Bevölkerung und den Behörden sollten die Bezirkshauptmänner in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen an diesen Amtsstellen selbst Amtstage abhalten. Neben den ihnen zugewiesenen Aufgaben waren die Amtsstellen verpflichtet, die Bevölkerung auch in anderen Fragen zu beraten und Eingaben an die zuständigen Dienststellen der Stadt Wien weiterzuleiten. Im ganzen Verwaltungsgebiet des Reichsgaues Wien gab es 51 Amtsstellen.

Ein dritter bedeutender Schritt auf dem Weg der Verfassungs- und Verwaltungsänderung in nationalsozialistischer Zeit war das sogenannte „Ostmarkgesetz“, das mit Kundmachung des Reichsstatthalters vom 24. April 1939 erlassen wurde.⁷⁰⁴⁾ Dieses „Gesetz über den Aufbau der Verwaltung der Ostmark“ hat auch die Verwaltung des Reichsgaues Wien gesetzlich geregelt und in § 8 bestimmt, daß die Verwaltung des Reichsgaues Wien in die staatliche und in die Gemeindeverwaltung gegliedert wird. Der Reichsgau ist als Selbstverwaltungskörper eine Einheitsgemeinde

und hat zugleich die Aufgaben der Gemeindeverbände höherer Ordnung. An der Spitze der Gesamtverwaltung steht der Reichsstatthalter. In der Gemeindeverwaltung wird er vom 1. Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung Bürgermeister vertreten. Ihm stehen in der Gemeindeverwaltung Ratsherren als Berater zur Seite. Im übrigen gilt für die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien die Deutsche Gemeindeordnung.

Durch diese beiden Gesetze, durch die Deutsche Gemeindeordnung und das Ostmarkgesetz, wurde die Stadtverwaltung im nationalsozialistischen Geist umgestaltet. Sie hatte nach dem Ausspruch des Gauleiters Bürckel⁷⁰⁶⁾ nichts anderes zu sein als die Exekutive des nationalsozialistischen Willens.

In Vollzug des Ostmarkgesetzes hat Gauleiter Bürckel am 1. Mai 1939 die Verwaltung des Reichsgaues Wien übernommen und zur Durchführung der neuen Verfassungsgrundsätze mit gleichem Datum eine vorläufige Geschäftsordnung erlassen.⁷⁰⁶⁾ Nach dieser Geschäftsordnung wurde die ganze Verwaltung in einen staatlichen und einen gemeindlichen Sektor gegliedert und letzterer nach Hauptarbeitsgebieten in Hauptabteilungen und einigen dem Reichsstatthalter unmittelbar unterstellten Ämtern eingeteilt. Nach Punkt III waren acht von Beigeordneten geleitete Hauptabteilungen vorgesehen.

Die vorläufige Geschäftsordnung sollte bald Änderungen bzw. Erweiterungen erfahren. Mit Kundmachung des Reichsstatthalters vom 9. Mai 1939 wurde eine „Vorläufige Hauptsatzung der Stadt Wien“ erlassen, die am 1. Juni 1939 in Kraft trat.⁷⁰⁷⁾ Auch sie war nur als Provisorium bis zur definitiven Ordnung der Gemeindeverwaltung gedacht.

Mit Verfügung des Reichsstatthalters folgte weiter eine „Vorläufige Geschäftseinteilung“, die am 16. Oktober 1939 in Wirksamkeit trat. Mit dieser Geschäftseinteilung hörte die alte Einteilung in Magistratsabteilungen auf. An deren Stelle trat folgende Gliederung⁷⁰⁸⁾:

A. Abteilung: Innere Verwaltung.

1. Die dem Reichskommissär unmittelbar unterstellten Ämter (Hauptverwaltungs- und Organisationsamt, Personalamt, Vertretung der Stadt Wien in Berlin, Rechnungsprüfungsamt).
2. Die Hauptabteilungen, die unter der Führung eines Beigeordneten stehen.

B. Abteilung: Äußere Verwaltung.

Bezirksverwaltung (Bezirkshauptmannschaften und Amtsstellen).

Diese Geschäftseinteilung führt alle Geschäfte an, die der Stadt im Rahmen der Selbstverwaltung zukommen, weiters alle, die ihr zur Besorgung übertragen sind. Im Gegensatz zu früheren Geschäftseinteilungen sind dies durchwegs Geschäfte des bisherigen staatlichen Wirkungskreises I. Instanz. Die Geschäfte der II. Instanz sind, ebenso wie die der Schulbehörde, der staatlichen Verwaltung des Reichsgaues übertragen. Die vorläufige Geschäftseinteilung blieb im wesentlichen bestehen. Allerdings ergab sich schon 1939 die Notwendigkeit zu Änderungen und Ergänzungen. Der Krieg brachte weitere Änderungen.

Mit Erlaß des Reichsstatthalters vom 25. September 1941 wurde ein Organisationsplan erlassen, der die Agenden der Gemeindeverwaltung neu aufteilte.⁷⁰⁹⁾ Er war nach langen Vorbereitungen und Vorbera- tungen, die bis April 1940 zurückreichen, von einer eigenen vom Reichsminister des Innern beauftragten

Kommission ausgearbeitet worden und stand in engem Zusammenhang mit der Neuaufstellung eines Stellenplanes. Er sieht die Einteilung in Hauptabteilungen, Ämter, Abteilungen und Unterabteilungen vor. Die Hauptabteilungen werden nicht mehr durch Zahlen, sondern durch die Buchstaben A bis M bezeichnet. Die Abteilungen werden durch den Großbuchstaben der Hauptabteilung und einer beigefügten arabischen Zahl bezeichnet. Dem Bedürfnis nach Zusammenfassung mehrerer Abteilungen in eine organisatorische Zwischenabteilung Rechnung tragend, wurden außer den Abteilungen Ämter geschaffen, die keine Bezeichnung mit Buchstaben oder Zahlen hatten.

Im folgenden Jahr ging man einen beachtenswerten Schritt weiter in dem Bestreben, die vorläufigen Verordnungen in der Stadtverfassung und -verwaltung durch definitive Bestimmungen zu ersetzen. Nach Beratung mit den Ratsherren in der Sitzung vom 5. November 1942 und mit Genehmigung des Reichsministers des Innern erließ der Reichsstatthalter am 6. November 1942 die „Hauptsatzung des Reichsgaues Wien“⁷¹⁰⁾ und am gleichen Tag die „Satzung über den Aufbau der Behörde des Reichsstatthalters in Wien — Gemeindeverwaltung“.⁷¹¹⁾ In der Hauptsatzung wurden alle Bestimmungen aufgenommen, die gemäß der Deutschen Gemeindeordnung dorthin gehörten. In § 1 wird bestimmt, daß dem Reichsstatthalter im Bereich der Gemeindeverwaltung als sein allgemeiner Vertreter der erste Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung Bürgermeister, weiters 10 hauptamtliche und 2 ehrenamtliche Beigeordnete zur Seite stehen. Zur beratenden Mitwirkung werden nach § 2 9 Beiräte für die folgenden Verwaltungszweige berufen: Für Kultur- und Gemeinschaftspflege, für Schulwesen, Leibesertüchtigung und Bäderverwaltung, für Gesundheitswesen und Volkspflege, für Jugendwohlfahrt und Jugendpflege, für das Bauwesen, für das Wohnungs- und Siedlungswesen, für Ernährung und Landwirtschaft, für die wirtschaftlichen Unternehmungen und Wirtschaftsförderung, für die Stadtkämmerei. Mit dieser Hauptsatzung trat die vorläufige Hauptsatzung der Stadt Wien vom 9. Mai 1939 außer Kraft. Die Organisation der Gemeindeverwaltung wurde durch die Satzung über den Aufbau der Gemeindeverwaltung näher bestimmt. In § 1 werden sämtliche Dienststellen der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues dem Bürgermeister als dem allgemeinen Vertreter des Reichsstatthalters in der Gemeindeverwaltung unterstellt. Nach § 2 weist die Gemeindeverwaltung folgende Gliederung auf:

Das Bürgermeisteramt,
das Rechnungsprüfungsamt,
die Hauptabteilungen:

- A. Allgemeine Verwaltung,
- B. Personalwesen (Hauptpersonalamt),
- C. Schulwesen, Leibesertüchtigung und Bäderverwaltung,
- D. Kultur- und Gemeinschaftspflege (Kulturamt der Stadt Wien),
- E. Gesundheitswesen und Volkspflege,
- F. Jugendwohlfahrt und Jugendpflege,
- G. Bauwesen,
- H. Wohnungs- und Siedlungswesen,
- I. Ernährung und Landwirtschaft,
- K. Wirtschaftliche Unternehmungen und Wirtschaftsförderung,
- L. Stadtkämmerei,
- M. Polizei.

Den Zwecken der „bevölkerungsnahen“ Verwaltung dienen (§ 3) die Bezirkshauptmannschaften und, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern, die Ämterstellen der Bezirkshauptmannschaften.

Durch die Hauptsatzung und die Satzung über den Aufbau der Behörde des Reichsstatthalters in Wien-Gemeindeverwaltung wurden die Grundlagen für die Verfassung und Verwaltung der Stadt festgelegt und blieben es im wesentlichen bis 1945. Durch die genannten Verordnungen, angefangen von der Deutschen Gemeindeordnung bis zur Hauptsatzung des Reichsgaues Wien, wurde ein völliger Umbau der Wiener Stadtverwaltung erreicht und diese auf eine den Wiener Verhältnissen fremde Grundlage gestellt. Die eigentliche Entscheidungsgewalt wurde der Stadtverwaltung genommen und in die Reichsstatthalterei verlegt. Weiters ging das Bestreben dahin, die Tätigkeit der Stadtverwaltung in enger Zusammenarbeit mit der NSDAP zu gestalten. In diesem Sinne ist die Einrichtung der Ratsherren- und Kreisleiterkanzlei beim Hauptverwaltungs- und Organisationsamt zu verstehen, die alle Anregungen, Eingaben und Beschwerden gegen die Gemeindeverwaltung entgegenzunehmen und zu bearbeiten hatte. Ebenso die Schaffung des Amtes des politischen Beauftragten, der als ehrenamtlicher Beauftragter die enge Verbindung zwischen den Parteistellen und der Gemeindeverwaltung wahrzunehmen hatte. Dazu kam noch eine gewisse Überorganisation, eine gewisse Ämterhypertrophie. Die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft förderten diese Entwicklung vorerst noch.

An der Spitze der Gesamtverwaltung des Reichsgaues stand seit dem Inkrafttreten des Ostmarkgesetzes der Reichskommissär für die Wiedervereinigung mit dem Reich bzw. der Reichsstatthalter. Diese Stelle bekleidete bis zum 16. August 1940 Gauleiter Josef Bürckel. Seit August 1940 bis April 1945 Reichsleiter Baldur von Schirach.

Das Bürgermeisteramt blieb dem Namen nach auch in der nationalsozialistischen Zeit bestehen. Seine Stellung und Befugnisse wurden aber grundlegend geändert. In den Umsturztagen hatte der Bürgermeister die gleichen Befugnisse wie vor 1938. Ja sie wurden sogar noch erhöht. Durch die Verordnung des Führers über das Gesetzgebungsrecht im Lande Österreich vom 30. April 1938⁷¹²⁾ wurde seine Verordnungsgewalt neu begründet und er erhielt die Vollmacht, mit Zustimmung des Reichsstatthalters durch Verordnung Recht zu setzen, soweit die Gesetzgebung im Lande Österreich bisher Sache der ehemaligen Länder war und nicht Reichsrecht entgegenstand. Durch das Ostmarkgesetz wurde seine Stellung wesentlich beschränkt. Nach der vorläufigen Hauptsatzung bekleidete er nur mehr die Stelle eines 1. Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung Bürgermeister. In dieser Stellung war er der allgemeine Vertreter des Reichsstatthalters in der Gemeindeverwaltung. Er hatte den Reichsstatthalter fortlaufend über alle wichtigen Angelegenheiten im Bereich der Gemeindeverwaltung zu unterrichten und die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Gemeindeverwaltung sicherzustellen. Als besondere Aufgabe war ihm die laufende Repräsentation im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeverwaltung übertragen. Die Stelle des Bürgermeisters bekleidete vom 14. März 1938 bis 26. April 1940 Dr. Ing. Hermann Neubacher, ein Wiener von Geburt. Vom 26. April 1940 bis 30. Dezember 1943 war Philipp Wilhelm Jung, früherer Staatsminister in Hessen,

Bürgermeister von Wien. Ihm blieb Wien und er den Wienern fremd. Sein Nachfolger vom 30. Dezember 1943 bis April 1945 war Dipl.-Ing. Hans Blaschke, wieder ein Wiener.

Eine gewisse Nachahmung der Institution der amtsführenden Stadträte waren die Beigeordneten, die als Leiter der einzelnen Hauptabteilungen fungierten. Nach der vorläufigen Hauptsatzung von 1939 gab es 9 hauptamtliche und 2 ehrenamtliche Beigeordnete. Die Hauptsatzung von 1942 nennt 10 hauptamtliche und 2 ehrenamtliche Beigeordnete.

Durch das Ostmarkgesetz (§ 51) wurde auch die Institution der Ratsherren geschaffen. Sie waren wohl aus allen Schichten der Bevölkerung, vorwiegend jedoch Parteifunktionäre, die vom Reichsstatthalter berufen wurden. Ihre Zahl war 45. Die Funktionsdauer betrug fünf Jahre. Die Ratsherren waren nur Berater in der Gemeindeverwaltung. Die Beschlussfähigkeit des früheren Gemeinderates stand ihnen nicht zu. Aus diesem Grund schon und wegen der Kriegereignisse konnte diese Einrichtung keine rechte Tätigkeit entfalten. Die Ratsherren hielten seit ihrem Bestehen vom 11. Mai 1939 bis zum 16. März 1945 26 öffentliche und 25 vertrauliche Sitzungen ab.⁷¹³⁾

Neben den Ratsherren ist noch die Institution der Beiräte zu nennen. Sie waren ehrenamtliche sachverständige Berater für jede Hauptabteilung.

Zu den wenigen Verwaltungseinrichtungen, die auch in der nationalsozialistischen Zeit bestehen blieben, zählt der Magistrat. Doch auch er wurde in dieser kurzen Zeitspanne wiederholt umgeformt, neu geordnet und neugegliedert. Durch die Verordnung zur Neuordnung des Berufsbeamtentums vom 15. Juni 1938 wurden alle Juden, jüdischen Mischlinge und jüdisch Versippten und alle Beamten, die nicht die Gewähr boten, daß sie jederzeit und rückhaltslos für den nationalsozialistischen Staat eintraten, entlassen. Der Abzug von Beamten nach den besetzten Gebieten des Ostens, der Kriegseinsatz für Front und Kriegsindustrie lichteten weiter die Reihen der Beamten. Wohl versuchte man, Hilfskräfte einzustellen. Durch die Aufnahme Sperre seit Februar 1943 wegen des totalen Kriegseinsatzes versiegte auch diese Quelle. Die Aufhebung der Altersgrenze mußte Ersatz schaffen für die Abgänge in den Kriegsjahren. Die Verwaltungsarbeit des Magistrates, die schon durch die Stadterweiterung von 1938 und die Überbürokratisierung gestiegen war, nahm durch die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen ständig zu. Die Bewirtschaftung kriegswichtiger Dinge, Preisüberwachung, Familienunterhalt, Umsiedlung der Volksdeutschen, Erhebung der Kriegsschäden, Obdachlosenbetreuung u. a. m. erhöhten die Arbeitsforderungen, die an die Beamten gestellt waren. Die Kriegszeit ist auch durch die ständige Änderung der Geschäftseinteilung gekennzeichnet. Einerseits führte der Krieg zur Schaffung neuer kriegsbedingter Ämter, wie des Hauptnahrungsamtes, des Hauptwirtschaftsamtes, der Karten- und Verrechnungsstellen. Andererseits zwang der durch den Krieg verursachte Personalmangel zur Zusammenlegung von Dienststellen und zur Stilllegung von Ämtern. 1944 bestand folgende Einteilung⁷¹⁴⁾:

Hauptabteilung A: Allgemeine Verwaltung (Bürgermeisteramt),

- A 1 Verwaltungsabteilung,
- A 2 Organisationsabteilung,
- A 3 Inspektion der Bezirkshauptmannschaften,
- A 7 Allgemeine Rechtsabteilung,

- A 8 Zivilrechtsabteilung,
- A 9 Gewerberechts- und Gewerbepolizeiabteilung,
- A 10* Bevölkerungs- und Karteiwesen⁷¹⁵⁾,
- A 11* Staatsangehörigkeitssachen,
- A 12* Personenstandsregister,
- A 13* Einwohnerverzeichnis und Wahlwesen,
- A 14 Standesämter,
- A 15 Statistische Abteilung,
- A 16 Abteilung für Sozialversicherung,
- A 17 Abteilung für Wehrwesen.

Hauptabteilung B: Personalwesen (Hauptpersonalamt),

- B 1 Allgemeine Personalangelegenheiten,
- B 2 Einzelpersonalangelegenheiten,
- B 3 Dienststrafsachen,
- B 4 Gehalts- und Lohnberechnungsstelle,
- B 5 Büroinspektorat.

Hauptabteilung C: Schulwesen, Leibesertüchtigung und Bäderverwaltung,

- C 1 Allgemeine Verwaltungsabteilung für Schulwesen, Leibesertüchtigung und Bäderverwaltung,
- C 2 Verwaltungsabteilung für Volks-, Haupt- und Sonderschulen (Schulamt),
- C 3 Verwaltungsabteilung für Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen,
- C 4 Landesbildstelle Wien-Niederdonau,
- C 5 Leibesertüchtigung und Einrichtungen für Leibesübungen,
- C 6 Städtische Bäderverwaltung.

Hauptabteilung D: Kultur- und Gemeinschaftspflege (Kulturamt der Stadt Wien),

- D 1 Allgemeine Verwaltung der Kultur- und Gemeinschaftspflege,
- D 2 Kunst, Wissenschaft und Heimatpflege, angegliedert: die Theater der Stadt Wien, Musikschule der Stadt Wien, Kunst- und Modeschule der Stadt Wien, Städtische Büchereien,
- D 3 Gemeinschaftspflege,
- D 4 Archiv der Stadt Wien,
- D 5 Stadtbibliothek,
- D 6 Städtische Sammlungen.

Hauptabteilung E: Gesundheitswesen und Volkspflege,

- E 1 Allgemeine Verwaltungsabteilung des Hauptgesundheitsamtes, angeschlossen: Soziale Frauenschule,
- E 2 Gesundheitsschutz, angeschlossen: Amtsärztliche und hygienische Untersuchungsstelle,
- E 3 Erb- und Rassenpflege,
- E 4 Gesundheitswesen, angeschlossen: Schwangerenberatungsstellen, Mutterberatungsstellen, Frauenmilchsammelstellen, schulärztliche Zentrale, Schulzahnkliniken, Trinkerfürsorgestellen, Tuberkulosenfürsorgestellen, Untersuchungsstelle für Geschlechtskranke, Sputumuntersuchungsstellen, Zentralröntgenstelle,
- E 5 Allgemeine Verwaltungsabteilung des Hauptwohlfahrtsamtes,
- E 6 Allgemeine Wohlfahrtspflege,
- E 7 Fürsorgeverbandskosten,
- E 8 Verwaltungsabteilung des Anstaltenamtes,
- E 9 Personalabteilung des Anstaltenamtes,
- E 10 Wirtschaftsabteilung des Anstaltenamtes.

Hauptabteilung F: Jugendwohlfahrt und Jugendpflege,

- F 1 Allgemeine Verwaltungsabteilung für Jugendwohlfahrt und Jugendpflege,
- F 2 Gaujugendamt,
- F 3 Verwaltung der Jugendfürsorgeanstalten,
- F 4 Jugendpflege.

Hauptabteilung G: Bauwesen,

- G 1* Allgemeine Angelegenheiten,
- G 2 Prüfanstalt,
- G 3 Baustoffbeschaffung,
- G 4 Allgemeine Baupolizeiangelegenheiten,
- G 5 Baurechtsabteilung,
- G 6 Baupolizei für die Bezirke 1 bis 9 und 20,
- G 7 Baupolizei für die Bezirke 10, 11 und 23,
- G 8 Baupolizei für die Bezirke 12, 13, 24 u. 25,
- G 9 Baupolizei für die Bezirke 14, 15 und 16,
- G 10 Baupolizei für die Bezirke 17, 18, 19 u. 26,
- G 11 Baupolizei für die Bezirke 21 und 22,
- G 12 Feuer-, Gewerbe-, Theater- und Kinopolizei,
- G 13* Vermessungsamt,
- G 14* Plan- und Schriftenkammer,
- G 15 Stadtplanung,
- G 16* Baupflege und Bauberatung,
- G 17 Schätzungswesen,
- G 18 Entwurf und Ausführungen von Wohnungen,
- G 19* Entwurf und Ausführungen von Nutzbauten und Sportanlagen,
- G 20 Umbau von Althäusern, Luftschutzwesen, Bauförderung und Nutzbauten,
- G 21* } Gebäudeerhaltung,
- G 22* }
- G 23* }
- G 24 Garten- und Grünflächenwesen,
- G 25 Friedhöfe,
- G 26* Entwurf und Bau von Straßen,
- G 27 Erhaltung von Straßen,
- G 28* Brückenbau,
- G 29* Wasserwirtschaft und Bodenkultur,
- G 30 Stadtentwässerung,
- G 31* Öffentliche Beleuchtung,
- G 32* Maschinenbau, Wärme- und Kältewirtschaft,
- G 33* Gas-, Wasser- und Elektroeinrichtungen,
- G 35 Allgemeine Angelegenheiten der Wasserwerke,
- G 36 Quellengebiete und Außenstrecken der Wasserwerke,
- G 37 Verteilungsanlagen der Wasserwerke,
- G 39 Allgemeine Angelegenheiten des städtischen Fuhrwerksbetriebes,
- G 40 Fuhrpark,
- G 41 Straßenreinigung,
- G 42 Müllbeseitigung,
- G 44 Verkehrsangelegenheiten,
- G 45 Arbeits- und Baustoffeinsatz,
- G 46 Verdingungswesen,
- G 47 Gebäudeerhaltung,
- G 48 Entwurfsabteilung für Ingenieurbauten,
- G 49 Stadtförste,
- G 50 Quellenschutzforste,

Hauptabteilung H: Wohnungs- und Siedlungswesen,

- H 1 Allgemeine Verwaltungsabteilung des Wohnungs- und Siedlungswesens,
- H 2 Wohnungswesen,
- H 3 Wohnhäuserverwaltung,
- H 4 Siedlungs- und Kleingartenwesen,
- H 5 Preisbehörde,

- H 6 Amts- und Geschäftsraumlenkung,
- H 7 Kriegsbedingte Wohnraumvorsorge.

Hauptabteilung J: Ernährung und Landwirtschaft,

- J 1 Allgemeine Verwaltungsabteilung für Ernährung und Landwirtschaft,
- J 2 Agrarpolitische Angelegenheiten der Außenwirtschaft,
- J 3 } diese Abteilungen werden erst später errichtet,
- J 4 }
- J 5 }
- J 6 }
- J 7 Marktamtsverwaltung,
- J 8 Obst- und Gemüsegroßmarkt,
- J 9 Großmarkthalle,
- J 10 Allgemeine Veterinärverwaltung,
- J 11 Zentralviehmarkt St. Marx,
- J 12 Fleischgroßmarkt mit Auslandsfleischbeschau-
stelle,
- J 12 Grenzschlachthof (Kontumazanlage),
- J 14 Rinderschlachthof,
- J 15 Schweineschlachthof,
- J 16 Pferdeschlachthof,
- J 17 Landeskultur,
- J 18 Landwirtschaft.

Hauptabteilung K: Wirtschaftliche Unternehmungen und Wirtschaftsförderung,

- K 1 Allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmungen und Wirtschaftsförderung,
- K 2 —
- K 3 Allgemeine Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik,
- K 4 Allgemeine Beschaffungsangelegenheiten,
- K 5 Warenabteilungen,
- K 6 Fremdenverkehrsamt.

Hauptabteilung L: Stadtkämmerei,

- L 1 Allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Finanz- u. Steuerverwaltung,
- L 2 Kapitalvermögensverwaltung,
- L 3 Schuldenverwaltung,
- L 4 Haushaltswesen,
- L 5 Grundstücksverkehr,
- L 6 Grundstücksverwaltung,
- L 7 —
- L 8 Allgemeines Rechnungs- und Kassenwesen,
- L 9 Steuerkassenwesen,
- L 10 Allgemeine Steuerangelegenheiten,
- L 11 Bürgersteuer und Personalstandsaufnahme,
- L 12 Gewerbesteuer,
- L 13 Grundbesitzabgabe,
- L 14 Vergütungs- und Getränkesteuer,
- L 15 Revisionsstelle.

Hauptabteilung M: Polizei.

Auch von den Bezirkshauptmannschaften wurden im Zuge der kriegsbedingten Einschränkungen mehrere aufgelassen oder zusammengelegt. 1944 bestanden nur mehr 14 Bezirkshauptmannschaften für den 1., 8. und 9. Bezirk, für den 2. und 20., für den 3., für den 4. und 5., für den 6. und 7., für den 10., für den 11. und 23., für den 12. und 13., für den 14. und 15., für den 16., für den 17. und 18., für den 19. und 26., für den 21. und 22. und für den 24. und 25. Bezirk. Auch die Amtsstellen wurden um zirka 40 Prozent gekürzt. 1944 bestanden nur mehr 32 Amtsstellen.

Die Leistungen der nationalsozialistischen Gemeindeverwaltung wurden graduell verschieden, fast durch-

wegs aber negativ beurteilt. Ein objektives Urteil darüber zu fällen, mag einer späteren Geschichtsschreibung vorbehalten bleiben, die in größerer zeitlicher Distanz die Ereignisse und ihre Beweggründe klarer sehen kann. Hier sei nur auf die von der Gemeindeverwaltung herausgegebenen Verwaltungsberichte von 1938 bis 1945 verwiesen.⁷¹⁰ Sie zeigen, welche ungeheure Anforderungen der Krieg an die Gemeindeverwaltung stellte. 1938/39 wurden wohl verschiedene große Projekte für Wien erwogen, wie z. B. der Bau des Donau-Oder-Kanals, der U-Bahn, eines Reichsarchives u. a. m. Zur Ausführung kam infolge des Krieges keines mehr. Im Krieg beschränkte sich die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung immer mehr auf kriegsnotwendige⁷¹⁷ und später fast nur auf lebenswichtige Aufgaben. Der Wohnungsbau wurde eingestellt und selbst der Bau von Luftschutzräumen war bei weitem nicht ausreichend. Auf dem Gebiet der Volkswohlfahrt wurden zwar mehrere Zweige weitergeführt, ihre Durchführung aber der NSV. (Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt), also einer Parteiinstitution, übertragen. Der totale Krieg forderte einen totalen Kriegseinsatz auch von der Gemeindeverwaltung. Dem Krieg mußte auch die ganze Finanz- und Steuerpolitik dienen und die totale Kriegsführung belastete die Gemeindefinanzen sehr. Im letzten Kriegsjahr wurde keinerlei produktive Arbeit mehr geleistet. Der Überschuß der budgetmäßig dafür vorgesehenen, aber eingesparten Gelder wurde zur Finanzierung des Krieges verwendet. Bei Kriegsende besaß die Gemeindeverwaltung 178,6 Millionen, die städtischen Unternehmungen 180 Millionen Reichsschatzscheine, die eigentlich verkappte Kriegsanleihepapiere waren.⁷¹⁸

In den ersten Apriltagen 1945 kam es mit dem Näherrücken der russischen Armee zu einem kurzen Kampf um Wien, zur Besetzung der Stadt und damit zum Ende der nationalsozialistischen Stadtverwaltung.

Als die Rote Armee Wien besetzte, hatten die nationalsozialistischen Gemeindefunktionäre die Stadt verlassen und es war niemand da, der die Stadtverwaltung hätte übernehmen können. Die russischen Ortskommandanten behielten sich damit, daß sie in den einzelnen Bezirken Wiens Bezirksbürgermeister einsetzten. Doch auch für die gesamte Stadtverwaltung sollte bald eine Lösung gefunden werden. Ehemalige Parteifunktionäre und Widerstandskämpfer fanden sich schon in den ersten Tagen der Besetzung Wiens zuerst im Palais Auersperg, später im Präsidium des Rathauses zu Besprechungen zusammen und einigten sich schließlich am 14. April 1945 dahin, General Körner dem russischen Stadtkommandanten als provisorischen Bürgermeister in Vorschlag zu bringen.⁷¹⁹ Am 17. April wurde General Körner vom russischen Stadtkommandanten General Blagodatow zum provisorischen Bürgermeister bestellt und nahm sofort seine Tätigkeit auf. Der Stadtkommandant erlaubte auch die Bildung dreier demokratischer Parteien, der SPÖ, KPÖ und ÖVP, und bestellte auf Vorschlag dieser drei Parteien eine aus 12 Mitgliedern bestehende provisorische Stadtverwaltung (6 SPÖ, 3 KPÖ, 3 ÖVP).

Als nach der Wiedererrichtung Österreichs eine österreichische Regierung unter Staatskanzler Dr. Renner gebildet wurde, ernannte diese erste Regierung am 31. Juli 1945 gemäß § 36 Absatz 2 der vorläufigen Verfassung⁷²⁰ vom 1. Mai 1945 und gemäß Artikel IV §§ 4 und 5 des Wiener Verfassungsüberleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945⁷²¹ den provi-

sorischen Bürgermeister Theodor Körner zum Bürgermeister von Wien. Der Bürgermeister hat gemäß § 5 Absatz 1 des Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetzes 11 Mitglieder des Stadtsenates ernannt und die Staatsregierung hat dieser Bestellung ihre verfassungsmäßige Zustimmung gegeben. Somit hatte die im April von der russischen Besatzungsmacht bestellte provisorische Stadtverwaltung ihre verfassungsmäßige Bestätigung erhalten.

Wie man 1945 im Staat auf die verfassungsmäßigen Verhältnisse vor 1933 zurückgriff, so wurde auch für Wien die Wiederherstellung der Verfassung von 1920 in der Fassung von 1931 erstrebt. Mit Beschluß der provisorischen Staatsregierung vom 10. Juli 1945 wurde durch das Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetz (WV-ÜG.) die Verfassung der Stadt Wien von 1920 in der Fassung von 1931 wieder wirksam, mit Ausnahme der Bestimmungen, die sich auf die Wahlen bezogen. Weiters wurden alle nach dem 5. März 1933 für den Bereich der Stadt Wien erlassenen Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen Anordnungen verfassungsrechtlichen Inhalts aufgehoben, mit Ausnahme jener, die den Gebietsumfang zum Gegenstand haben. Das Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetz war nur als Übergang gedacht und sollte sechs Monate nach dem Zusammentritt der gewählten Gemeindevertretung außer Kraft treten. Diese sollte dann ihrerseits eine definitive Gemeindeverfassung bestellen. Diese Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 oder, wie es richtig heißen sollte⁷²²⁾, die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, in der Fassung des LGBL für Wien Nr. 14 aus 1928, und der Gesetze vom 20. Dezember 1929, LGBL für Wien Nr. 1 aus 1930, und vom 3. Juli 1931, LGBL für Wien Nr. 41 aus 1931, wurde durch Beschluß des Wiener Landtages vom 14. Februar 1946 bestätigt und ist seither noch in Kraft. Eine gebietsmäßige Änderung⁷²³⁾ für Wien brachte das Verfassungsgesetz vom 29. Juni 1946, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien, das sogenannte Gebietsänderungsgesetz.⁷²⁴⁾ Da im Alliierten Rat aber keine einheitliche Stellungnahme über dieses Gesetz zustandekam, konnte es nicht publiziert werden. Erst acht Jahre später, am 11. Juni 1954, wurde es vom Alliierten Rat genehmigt, konnte im Landesgesetzblatt für Wien veröffentlicht werden und trat am 1. September 1954 in Kraft. Durch dieses Gesetz wurden 80 seit 1938 mit Wien vereinigte ehemalige Gemeinden wieder ausgemeindet. Das Stadtgebiet Wiens wurde von 121.541 Hektar auf 41.491 Hektar, die Bevölkerungszahl von 1,760.000 auf 1,600.000 vermindert. Mit dem Gesetz vom 2. Juli 1954, dem sogenannten Bezirkseinteilungsgesetz⁷²⁵⁾, wurde das Stadtgebiet in 23 Bezirke eingeteilt. Zu den 21 Bezirken vor 1938 kam als 22. Bezirk die Donaustadt und als 23. Bezirk Liesing.

Wie die Stadtverfassung, wurde auch die Stadtverwaltung geändert und nach den Grundsätzen von 1920 wieder aufgebaut.⁷²⁶⁾ Die alten Verwaltungsinstitutionen wurden mit dem gleichen Wirkungskreis von 1920 wieder geschaffen.

Zu diesen Verwaltungsinstitutionen gehört an erster Stelle der Gemeinderat. Auf Grund des Wahlgesetzes vom 19. Oktober 1945 fanden am 25. November 1945 die Wahlen in den Gemeinderat statt. Dabei erhielt die SPÖ 58 Mandate, die ÖVP 36 und die KPÖ 6 Mandate. Die SPÖ behielt als stärkste Partei die Führung der Stadtverwaltung. Wie in der provi-

sorischen Gemeindeverwaltung, nahmen die ÖVP und die KPÖ als Koalitionspartner daran Anteil. Der Landtag konstituierte sich am 13. Dezember 1945, der Gemeinderat am 14. Februar 1946. Die Funktionsdauer ist vier Jahre. Schon vor Ablauf dieser Zeit wurden am 9. Oktober 1949 nach der neuen Gemeindewahlordnung vom 21. Juni 1949⁷²⁷⁾ Neuwahlen abgehalten. Das Ergebnis war für die Sozialisten 52 Mandate, für die Österreichische Volkspartei 35, für die Kommunistische Partei 7 und für den Wahlblock der Unabhängigen 6 Mandate. Die nächste Wahl für den Gemeinderat fand am 17. Oktober 1954 statt, bei der die SPÖ 59, die ÖVP 35 und die Volksopposition 6 Mandate erhielt.⁷²⁸⁾

Auch das Bürgermeisteramt wurde mit den Befugnissen von 1921 reaktiviert. In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vom 14. Februar 1946 wurde der am 17. April 1945 zum provisorischen Bürgermeister bestätigte General Theodor Körner zum Bürgermeister von Wien gewählt. Er wurde 1873 in Komorn geboren, stammt aus einer alten Offiziersfamilie und wurde selbst Offizier.⁷²⁹⁾ Nach dem ersten Weltkrieg, an dem er als Regimentskommandeur und Generalstabsoffizier teilnahm, war er beim Aufbau des Bundesheeres und nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst beim Aufbau des Schutzbundes tätig. Als Bürgermeister von Wien hat er in den schweren Jahren der Nachkriegszeit die Stadtverwaltung geleitet, die Fundamente zum Wiederaufbau gelegt und Wien aus Not und Elend der Nachkriegszeit herausgeführt. Nach seiner Wahl zum Bundespräsidenten am 27. Mai 1951 legte er am 18. Juni seine Funktion als Bürgermeister zurück und schied aus der Stadtverwaltung.

Am 22. Juni 1951 wurde Franz Jonas, der über Beschluß des Wiener Ausschusses der SPÖ vom 31. Mai als Kandidat vorgeschlagen war, zum Bürgermeister gewählt. Bürgermeister Jonas, der diese Funktion bis heute bekleidet, wurde 1899 in Wien geboren.⁷³⁰⁾ Er ist von Beruf Schriftsetzer und kann auf eine langjährige Tätigkeit als Funktionär in der Arbeiterbewegung Wiens zurückblicken. In der Wiener Stadtverwaltung ist er seit 1945 tätig. 1946 wurde er Bezirksvorsteher von Floridsdorf und 1948 amtsführender Stadtrat.

Mit dem Gesetz vom 10. Juli 1945 wurde auch der Stadtsenat als beschließende Körperschaft der Stadtverwaltung mit den gleichen Funktionen wie 1920 reaktiviert.

Für die Verwaltung in den Bezirken wurde im April 1945 eine neue improvisierte Einrichtung, die der Bezirksbürgermeister, geschaffen. Schon in den ersten Tagen der russischen Besetzung gab es bald in jedem Bezirk einen Bezirksbürgermeister.⁷³¹⁾ Er war vom Ortskommandanten eingesetzt, ein Organ der Besatzungsmacht und nur dieser verantwortlich. In manchen Bezirken wurde seine Bestellung durch eine „Volkswahl“ bestätigt. Diese Bezirksbürgermeister nahmen die Befugnisse eines Bezirkshauptmannes und eines Leiters des magistratischen Bezirksamtes für sich in Anspruch. Sie trafen in einer oft eigenmächtigen, von einem ausgesprochenen Bezirksgewissens gelenkten Politik Entscheidungen über Lebensmittelverteilung, über Wohnungszuweisung, über Sicherung des Gemeindeeigentums u. a. m. Den Anordnungen des Rathauses sich zu fügen, sich in den städtischen Verwaltungsapparat einzuordnen bzw. unterzuordnen, dauerte lange Zeit. Schließlich wurden viele ihrer Agenden von den verfassungsmäßig vorgesehenen

Verwaltungsstellen übernommen und über Vorschlag der politischen Parteien die Einrichtung der Bezirksbürgermeister abgeschafft. Auf Grund des Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetzes hat der Bürgermeister nach vorhergegangenen Parteiverhandlungen für jeden Gemeindebezirk einen Bezirksvorsteher und zwei Stellvertreter bestellt, die die Stelle des Bezirksbürgermeisters übernehmen. Auch diese Bestellung war nur eine provisorische, da bei den Gemeinderatswahlen im November 1945 keine Wahlen in die Bezirksvertretungen stattfanden. Für jeden Bezirk wurden weiter 28 provisorische Bezirksräte vom Bürgermeister bestellt. Ihre Zusammensetzung erfolgte auf Grund des Wahlergebnisses vom November 1945. Definitive Verhältnisse konnten in den Bezirksvertretungen erst nach den Gemeinderatswahlen von 1949 geschaffen werden.

Auch der Magistrat wurde 1945 in seiner alten Gliederung wiederhergestellt. Am 17. Mai 1945 erließ der provisorische Bürgermeister eine vorläufige Geschäftseinteilung des Magistrates, die im wesentlichen die Organisation vor 1934 wiederbrachte. Auch die Gliederung in Verwaltungsgruppen wurde wieder vorgenommen und diese 12 Gruppen wie vor 1934 einem amtsführenden Stadtrat unterstellt. 1949 wurden sie auf 11 Geschäftsgruppen reduziert, 1954 wieder auf 12 erweitert. Seither bestehen folgende Geschäftsgruppen:

- I. Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform,
- II. Finanzwesen,
- III. Kultur, Volksbildung und Schulverwaltung,
- IV. Wohlfahrtswesen,
- V. Gesundheitswesen,
- VI. Bauangelegenheiten,
- VII. Baubehördliche und sonstige technische Angelegenheiten,
- VIII. Öffentliche Einrichtungen,
- IX. Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesen,
- X. Wirtschaftsangelegenheiten,
- XI. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- XII. Städtische Unternehmungen.

Die Magistratsabteilungen wurden, wie früher, wieder mit arabischen Ziffern bezeichnet und der arabischen Ziffer die römische Ziffer der Geschäftsgruppe vorgesetzt. Mit Verfügung des Bürgermeisters und Beschluß des Stadtsenates vom 26. Februar 1946 wurde eine neue Geschäftseinteilung vorgenommen und die Magistratsabteilungen durchlaufend mit arabischen Ziffern bezeichnet. Die folgenden Jahre haben auch darin noch einige Änderungen gebracht. Derzeit bestehen folgende Magistratsabteilungen⁷³³:

1. Allgemeine Personalangelegenheiten,
2. Einzelpersonalangelegenheiten,
3. Gehalts- und Lohnverrechnung,
4. Allgemeine Finanzverwaltung, Steuern und Abgaben,
5. Finanzwirtschaft und Haushaltswesen,
6. Rechnungsamt,
7. Kultur, Volksbildung und Schulverwaltung,
8. aufgelöst,
9. Wiener Stadtbibliothek,
10. Museen der Stadt Wien,
11. Jugendamt,
12. Erwachsenen- und Familienfürsorge,
13. Fürsorgeverbandskosten,
14. Sozialversicherung,
15. Gesundheitsamt,

16. Sanitätsrechtsangelegenheiten,
17. Anstaltenamt,
18. Landes- und Stadtplanung,
19. Architektur,
20. Plan- und Schriftenkammer,
21. Baustoffbeschaffung,
22. aufgelöst,
23. Nutzbauten,
24. Wohnhausbau, Siedlungsbau und allgemeine technische Angelegenheiten des Siedlungs- und Kleingartenwesens,
25. Wohnhaus-Wiederaufbau, Wohnbauförderung, bauliche Ersatzvornahmen, technische Amtsgutachten über private Wohnbauten,
26. Gebäudeerhaltung,
27. Wohnhäusererhaltung,
28. Straßenbau,
29. Brücken- und Wasserbau,
30. Kanalisation,
31. Wasserwerke,
32. Maschinenbau, Wärme-, Kälte- und Energiewirtschaft, Heizwerkstätte,
33. Öffentliche Beleuchtung, Elektrizitätswesen und brennbare Gase,
34. Elektro-, Gas- und Wasseranlagen in städtischen Objekten,
35. Allgemeine Baupolizeiangelegenheiten,
36. Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei für die Bezirke 1 bis 9 und 20,
37. Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei für die Bezirke 10 bis 19 und 21 bis 23,
38. aufgelöst,
39. Städtische Prüf- und Versuchsanstalt,
40. Technische Grundangelegenheiten,
41. Stadtvermessung,
42. Stadtgartenamt,
43. Friedhöfe,
44. Bäder,
45. Wäschereien,
46. Technische Verkehrsangelegenheiten,
47. aufgelöst,
48. Stadtreinigung und Fuhrpark,
49. Stadtforstamt,
50. Allgemeine und rechtliche Angelegenheiten des Wohnungswesens,
51. aufgelöst,
52. Verwaltung der städtischen Wohn- und Amtsgebäude; Siedlungs- und Kleingartenwesen,
53. aufgelöst,
54. Beschaffungsamt,
55. aufgelöst,
56. Städtische Schulverwaltung,
57. Liegenschaftsamt,
58. Rechtliche Angelegenheiten des Ernährungswesens, der Landeskultur und des Wasser- und Schifffahrtswesens,
59. Marktamt,
60. Veterinäramt,
61. Bevölkerungswesen,
62. Polizeiwesen, Wahlen, Verschiedenes,
63. Gewerbewesen,
64. Administrative Bau-, Elektrizitäts-, Eisenbahn- und Luftschifffahrtsangelegenheiten,
65. Zivilrechtsangelegenheiten,
66. Statistisches Amt der Stadt Wien,
67. Archiv der Stadt Wien,
68. Feuerwehr der Stadt Wien,
69. aufgelöst,
70. Rechtliche Verkehrsangelegenheiten.

Von den magistratischen Bezirksämtern wurden einige im Krieg aufgelöst oder zusammengelegte reaktiviert, um den Grundsatz der Volksnähe der Verwaltung mehr zur Geltung zu bringen.

Die Wiener Stadtverwaltung war 1945 vor große und schwere Aufgaben gestellt. Zuerst galt es, das nackte Leben zu erhalten und mit Hilfe der Besatzungsmächte und ausländischer Hilfsaktionen die primitivsten Lebensmöglichkeiten zu schaffen. Dann erst konnte man darangehen, die Wunden zu heilen, die der Krieg, vornehmlich der Bombenkrieg, der Stadt zugefügt hatte. In planmäßiger, durch mangelnde Bewegungsfreiheit oft gehemmter Arbeit mußten erst die Grundlagen zum Wiederaufbau geschaffen werden. Diese Aufbauarbeit mußte sich auf alle Gebiete des kommunalen Lebens erstrecken.^{73a)} Die Gemeinde erlitt allein durch Zerstörung oder Beschädigung von Gemeindeobjekten einen Schaden von

zirka 364 Millionen Reichsmark. Für die Unternehmungen beliefen sich die Schäden auf zirka 101 Millionen Reichsmark. Von den Häusern Wiens wurden zirka 21 Prozent zerstört, zirka 41 Prozent beschädigt. Gegen 86.000 Wohnungen gingen dadurch verloren und machten neben dem Ernährungsproblem das Wohnungsproblem zu einem der dringlichsten der Stadtverwaltung. Dann drängten die Behebungen der Kriegsschäden in der Licht-, Gas- und Wasserversorgung, an Kanälen, Straßen und Brücken, an Schulen, Spitälern und Amtsgebäuden. Dazu kam der Wiederaufbau des durch den Krieg stark gelichteten und zerrütteten Behördenapparates, des Magistrates. Diese Aufbauarbeit ist heute zum Großteil abgeschlossen und die Wiener Stadtverwaltung kann nun nach Abschluß des Staatsvertrages und Abzug der Besatzungstruppen ungehindert und ungehemmt an die Verwirklichung neuer Aufgaben und Projekte gehen.

4. Schrifttum zur Geschichte der Wiener Stadtverwaltung in den letzten zweihundert Jahren

- Administrationsberichte* des Bürgermeisters Dr. Johann Kaspar Ritter von Seiller. 1853, 1858, 1861.
Anträge über Errichtung des Gemeindegewesens. Wien 1856.
Bartsch R., Gerichte im Vormärz. Wien 1912.
Benedikt H., Geschichte der Republik Österreich. Wien 1954.
Brockhausen C., Die österreichische Gemeindeordnung. Wien 1905.
Brügel L., Geschichte der österreichischen Sozialdemokratie. Wien 1922.
Danneberg R., Zehn Jahre Neues Wien. Wien 1929.
Fajekmajer K., Rechtsleben, Verfassung und Verwaltung von 1526 bis 1740. G. W. V./100.
Friedjung H., Reformen unter dem Grafen Stadion. „Österreichische Rundschau“, XVIII. (1909), S. 23.
Friedjung P., Geschichte der Gemeindegesetzgebung von 1849 bis 1859. Ungedruckte Dissertation. Wien 1926.
Gatscha F., Die Magistratsreform Josef II. Ungedruckte Dissertation. Wien 1945.
Die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien. 1867—1922, 1938—1945.
Geyer R., Gerichte und Gerichtszuständigkeit vor 1850. „Unsere Ahnen“, 1935, S. 57.
Glossy K., Die Gemeinde Wien von 1848 bis 1888. I/397. Herausgegeben vom Gemeinderat der Stadt Wien. Wien 1888.
Glossy K., Aus den Memoiren eines Wiener Bürgermeisters. Wien 1925.
Hantsch H., Geschichte Österreichs. Wien 1947—1950.
Hartl F., Die patrimoniale Gerichtsbarkeit in Österreich unter der Enns. Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1910, S. 120.
Hecke W., Die neueste Stadterweiterung Wiens, Österreichisches Verwaltungsarchiv, 1906, S. 261.
Hecke W., Wien, Verfassung und Verwaltung. Österreichisches Staatswörterbuch IV/975. Wien 1908.
Hecke W., Zur Geschichte der Wiener Gemeindeverfassung. Mitteilungen der wissenschaftlichen Sektion des Klubs der rechtskundigen Beamten der Stadt Wien, Heft 2. Wien 1909.
Hirsch R., Franz Graf Stadion. Wien 1861.
Hölländer A., Der Wiener Gemeinderat in der Oktoberrevolution 1848. „Wiener Zeitung“, 6. März 1933.
Hormayr J., Wien, seine Geschichte und seine Denkwürdigkeiten. Wien 1823—1825.
Hugelmann K., Friedjung und Graf Stadion. Vaterland 1909, Nr. 107.
Jäger-Sunstenau H. u. Ledl E., Änderungen des Wiener Stadtgebietes während der letzten hundert Jahre. Handbuch der Stadt Wien, Jahrgang 70, S. 263 ff.
Knauer O., Die Geschichte der Verwaltung der Stadt Wien. Amtsblatt 1947, Nr. 20 und 21.
Knauer O., Ein Jahrhundert Wiener Gemeindeverfassung. Amtsblatt 1950, Nr. 24—26.
Knauer O., Die magistratischen Bezirksämter. Amtsblatt 1947, Nr. 4.
Knauer O., Hundert Jahre Wiener Gemeindevertretung. Amtsblatt 1948, Nr. 59—61.
Knauer O., Wien in der Volksvertretung von 1848 bis 1951. Handbuch der Stadt Wien, Jahrgang 67/68, S. 281 ff.
Kralik R., Wien, Geschichte der Kaiserstadt und ihrer Kultur. Wien 1912.
Kuppe R., Karl Lueger und seine Zeit. Wien 1933.
Ledl E. u. Jäger-Sunstenau H., Änderungen des Wiener Stadtgebietes während der letzten hundert Jahre. Handbuch der Stadt Wien, Jahrgang 70, S. 263 ff.
Löffler H., Geschichte der Wiener Stadtbuchhaltung. Wien 1914.
Löwy W., Finanz- und Steuerverwaltung der Stadt Wien 1861—1884. Wien 1886.
Löwy W., Die öffentliche Armenpflege und private Wohltätigkeit in Wien 1848—1898. Festschrift der österreichischen Wohlfahrtsausstellung 1898.
Mayer C. M., Fünfzig Jahre Wiener Gemeindeleben (1848—1898). Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft, 1898, Nr. 19.
Molisch P., Geschichte der deutschnationalen Bewegung in Österreich. Jena 1926.
Molisch P., Die Stellung Wiens in der deutschösterreichischen Politik von 1848 bis 1918. Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Stadt Wien, III. (1943), S. 1.

- Nemetz M.*, Die Bürgermeister Wiens und die städtischen Einrichtungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ungedruckte Dissertation. Wien 1949.
- Newwirth J.*, Dr. Cajetan Felder, Bürgermeister von Wien. Ungedruckte Dissertation. Wien 1942.
- Oppenheimer F.*, Der Wiener Gemeinderat und der Fall des liberalen Regimes. Wien 1905.
- Patzer F.*, Die sozialdemokratische Fraktion im Wiener Gemeinderat. Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Stadt Wien, X (1952/53), S. 251 f.
- Petermann R.*, Wien von Jahrhundert zu Jahrhundert. Wien 1927.
- Petermann R.*, Wien im Zeitalter Franz Josefs. Wien 1908.
- Redlich J.*, Geschichte der österreichischen Gemeindegesetzgebung und die Entstehung des Reichsgemeindegesetzes von 1862. In: Schriften des Vereines für Sozialpolitik, 122 Bd., Leipzig 1907.
- Redlich J.*, Das Wesen der österreichischen Kommunalverfassung. Leipzig 1910.
- Riemer H.*, Wien baut auf. Zwei Jahre Wiederaufbau. Wien 1947.
- Salzmann J.*, Die Ämter der Stadt Wien von 1526 bis 1740. Ungedruckte Dissertation. Wien 1932.
- Saulich W.*, Wiener Gemeindevertretungen seit 1919. Handbuch der Stadt Wien, Jahrgang 70, S. 323 ff.
- Schmutzer A.*, Stephan Edler von Wohlleben, Bürgermeister des von den Franzosen besetzten Wien. Ungedruckte Dissertation. Wien 1956.
- Schuster H.*, Rechtsleben, Verfassung und Verwaltung. G. W. I/293, II/352.
- Skalnik K.*, Dr. Karl Lueger. Wien 1954.
- Srbik H.*, Wiens politische Stellung in den letzten Jahrhunderten. In: Wien, sein Boden und seine Geschichte. Herausgegeben von O. Abel, S. 283. Wien 1924.
- Hundert Jahre Wiener Stadtbauamt 1835—1935.* Wien 1935.
- Starzer A.*, Die niederösterreichische Statthalterei von 1501 bis 1896. Wien 1897.
- Strakosch-Graßmann*, Das allgemeine Wahlrecht in Österreich. Wien 1906.
- Tietze H.*, Wien, Kunst, Kultur und Geschichte. Wien 1931.
- Till R.*, Die Anfänge der christlichen Volksbewegung in Österreich. Jahrbuch der Leogesellschaft, 1937, S. 57.
- Till R.*, Geschichte des Wiener Marktwesens. Festschrift „100 Jahre Marktamt der Stadt Wien“. Wien 1939.
- Till R.*, Die Stadt Wien, Wirtschaftskommission. Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Stadt Wien II (1940), S. 78.
- Till R.*, Das Wiener Bürgermeisteramt in seinen bekanntesten Vertretern. Wien 1946.
- Till R.*, Das Wiener Bürgermeisteramt im Wandel der Zeiten. Wiener Geschichtsblätter I (1946), Nr. 2, S. 14.
- Till R.*, Wiens geschichtliche Stellung in Wirtschaft und Politik. Wien 1947.
- Till R.*, Die Wiener Stadtverwaltung im Jahre 1848. Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Stadt Wien VII (1948), S. 18.
- Till R.*, Die Mitglieder der ersten Wiener Gemeindevertretung im Jahre 1848. Wiener Geschichtsblätter V (1950), S. 62.
- Till R.*, Der Sicherheitsausschuß des Jahres 1848. Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs II/111. Wien 1951.
- Till R.*, Erich Graf Kielmansegg und die Wiener Stadterweiterung 1890. Festschrift, Prof. Dr. J. A. Weissenhofer zu seinem 70. Geburtstag gewidmet. Wien 1954, S. 87 ff.
- Till R.*, Unser Bürgermeister Richard Schmitz, Wien 1935.
- Tomaschek J. A.*, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien. Wien 1877—1879.
- Uhrlirz M.*, Handbuch der Geschichte Österreichs. Graz-Wien 1927—1944.
- Urbanschütz A.*, Dr. Johann Kaspar von Seiller, Bürgermeister von Wien. Ungedruckte Dissertation. Wien 1953.
- Vogler L.*, Wien. In: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. Schriften des Vereines für Sozialpolitik, 122. Bd.
- Walter F.*, Wien, die Geschichte einer deutschen Großstadt an der Grenze. Wien 1940—1944.
- Weiß K.*, Wiener Stadtverfassung vom Jahre 1221 bis 1780. Wiener Kommunalkalender 1864, S. 266.
- Weiß K.*, Entwicklung der Gemeindeverfassung der Stadt Wien 1220—1850. Wien 1867.
- Weiß K.*, Vorlage zur Revision der provisorischen Wiener Gemeindeordnung vom 6. März 1850. Wien 1868.
- Weiß K.*, Rückblicke auf die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien in den Jahren 1838—1848. Wien 1875.
- Weiß K.*, Geschichte Wiens. Wien 1882.
- Weiß K.*, Der Magistrat und der provisorische Bürgerausschuß 1848. Wiener Kommunalkalender 1887, S. 309.
- Weiß K.*, Beiträge zur Geschichte der Wiener Oktoberstage des Jahres 1848. Wiener Kommunalkalender 1888, S. 259.
- Weiß K.*, Die Entwicklung Wiens in den letzten zwei Jahrhunderten. Wiener Kommunalkalender 1889, S. 277.
- Werner J.*, Dr. Andreas Zelinka, Bürgermeister der Stadt Wien. Ungedruckte Dissertation. Wien 1949.
- Wien 1848—1888.* Denkschrift zum 2. Dezember 1888. Herausgegeben vom Wiener Gemeinderat. Wien 1888.
- Das neue Wien.* Herausgegeben von der Gemeinde Wien. Wien 1926—1928.
- Wien im Aufbau.* Wien 1937.
- Die Wiener Bürgerschaft.* Eine biographische Darstellung der Wiener Stadtvertretung. Wien 1936.
- Winkler A.*, Landesregierung und Bürgermeister. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte des Wiener Vormärz. Monatsblatt des G. V. 1919, Nr. 8—10, S. 53 ff.
- Winkler A.*, Österreich. Geschichte Österreichs von 1918 bis 1945. Wien 1946.
- Wodrazka W.*, Kommunalpolitik Wiens 1919—1934. Staatswissenschaftliche Dissertation. Wien 1936.

Anmerkungen

- 567 SA. Memoiren Felders, a. a. O., 117/1.
 568 H. Titze, Wien, Kunst, Kultur, Geschichte, a. a. O., S. 387.
 569 SA. GRPr. vom 19. Mai 1882.
 570 SA. HA. Kleine Bestände 149.
 571 SA. GRPr. vom 16. März 1877.
 572 SA. GRPr. vom 15. Februar, 19. Februar und 25. Februar 1884
 573 SA. Memoiren Felders 51/14.
 574 SA. GRPr. vom 15. Februar (13/17), 19. Februar (14/10),
 25. Februar (16/6), 6. Mai (38/5), 30. Mai (45/7), 17. Juni
 (50/9) 1884.
 575 Reichsgesetzblatt a. a. O. Nr. 78/1890.
 576 A. f. N. Ein Karton Stadterweiterungsakten 1890/1. Darin
 erliegt ein Umschlag mit einem Bericht von 21 Seiten, verfaßt
 von Kielmansegg, „Beiträge zur Geschichte der Einverleibung
 der Vororte mit Wien 1890“. Niedergeschrieben zu
 Ostern 1891. Ergänzung des publizierten Aktenmaterials, bisher
 unbekannt, weil auf mündliche Erörterung beruhend.
 577 R. Till, Erich Graf Kielmansegg und die Wiener Stadterweiterung
 1890. In: Festschrift Prof. Dr. J. Anselm Weissenhofer zu seinem
 70. Geburtstag, gewidmet von seinen Freunden und Verehrern.
 Wien 1954, S. 87 f.
 578 F. Glun, Die Organisation der Riesenstädte. Berlin 1920.
 579 Die Beratungen fanden am 2., 3., 4., 7., 8., 9., 10., 12., 14.,
 15., 19. und 23. Juli 1890 statt.
 580 A. f. N. Karton Stadterweiterungsakten 1890/91. Protokoll
 über die unter dem Vorsitz des Statthalters am 7. Juli 1890
 und in den folgenden Tagen gepflegten Erörterungen hinsichtlich
 der Vereinigung Wiens mit den Vororten.
 581 Ad Num. XXVIII/L. A. Beilagen zu den stenographischen
 Sitzungsprotokollen des niederösterreichischen Landtages.
 582 K. K. Statthaltereien Wien. Zu Zahl 43466/1890.
 583 A. f. N. Karton Stadterweiterungsakten 1890/91. Darin erliegen
 die Äußerungen der einzelnen Gemeinden.
 Unter 56836 M I ad 27131 Sechshaus, Fünfhaus, Gaudenzdorf,
 Ober- und Unter-Meidling.
 Unter 56945 M I ad 27131 Währing mit 14 Gemeinden, Nußdorf,
 Pötzleinsdorf, Neustift am Walde, Grinzing, Ober- und
 Unter-Sievering, Weinhaus, Ober- und Unter-Döbling,
 Gersthof, Heiligenstadt, Kahlenbergdorf, Salmansdorf.
 Unter 56946 M I ad 27131 Ottakring, Hernals, Dornbach,
 Neuwaldegg.
 Unter 56982 M I ad 27131 Hietzing, Inzersdorf, Lainz,
 Penzing, Breitensee, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking,
 Baumgarten, Speising, Hütteldorf, Hadersdorf, Hetzendorf.
 584 Die folgenden Daten in Klammern sind die Daten der jeweiligen
 Beschlußfassung der Gemeindeausschüsse der einzelnen
 Vorortsgemeinden. Die Sitzungsprotokolle der Gemeindeausschüsse
 eines Großteils der genannten Gemeinden erliegen im
 Stadtarchiv.
 585 SA. Memoiren Felders, a. a. O. 113.
 586 SA. GRA. Z. 4801/1890 und A. f. N. Karton Stadterweiterungsakten,
 62650 M I ad 27131.
 587 SA. GRPr. vom 9. September (57/5), 10. September (58/2),
 11. September (59/5), 12. September (60/9), 15. September
 (61/4), 16. September (62/8), 17. September (63/4), 18. September
 (64/2), 19. September (65/5), 23. September (66/7), 25. September
 (68/5), 26. September (69/6), 7. Oktober (71/13),
 9. Oktober (73/2) und 10. Oktober (74/5).
 588 St. A. K. K. 4282/1890.
 589 Stenographische Protokolle des niederösterreichischen Landtages,
 I. Session der VII. Wahlperiode. 15. Oktober 1890.
 590 Er hielt am 16., 20., 22., 23. und 27. Oktober und am 3.,
 5., 9., 10. und 13. November Beratungen ab.
 591 LXXV. der Beilagen zu den stenographischen Protokollen
 des niederösterreichischen Landtages, VII. Wahlperiode.
 592 Stenographische Protokolle, a. a. O. 3., 5., 9. und 12. November
 1890.
 593 St. A. K. K. 5283/80.
 594 Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Niederösterreich
 Nr. 45/1890, S. 55.
 595 Studien zur Reform der inneren Verwaltung. Hrsg. vom
 Ministerium des Innern. Wien 1904.
 596 SA. HA. H 1-8198/1891 Aktenfaszikel über Vorortvereinigung.
 Hs. 17/1—2, Übergabsprotokolle anlässlich der Einverleibung
 der Vororte. HA. 338/1892, Vermögensausweis der 1891 eingemeindeten
 Vororte.
 597 W. Klopp, Leben und Wirken des Sozialpolitikers Karl Freiherr
 von Vogelsang, Wien 1930 und J. Chr. Allmayer-Beck,
 Vogelsang, Wien 1952.
 598 R. Kralik, Lueger und der christliche Sozialismus, Wien 1923.
 599 A. f. N. Polizeibericht Nr. 4079 Präs. dt. vom 7. August 1895
 600 A. f. N. Statthaltereierlaß vom 30. Mai 1895, Z. 3475 Pr.
 601 E. Plener, Erinnerungen, Stuttgart 1911, S. 256.
 602 St. A. K. K. Nr. 5005/1895.
 603 A. f. N. Präsidium B 2 ad 6847, Nr. 6967/1895.
 604 St. A. K. K. z. Zahl 5160/1895/M. J.
 605 A. f. N. Präsidium B 2 ad 6847, Nr. 7258/1895.
 606 Verwaltungsbericht des zur Besorgung der Geschäfte Wiens
 bestellten k. k. Bezirkshauptmanns Dr. Friebeis über seine
 Amtswirksamkeit vom 31. Mai bis 13. November 1895.
 607 Vgl. noch SA. 1 Fasz. Akten, Beirat des Gemeinderates
 1895/6 vom 5. Juni 1895 bis 18. Mai 1896.
 608 St. A. K. K., Nr. 1503/1897, z. Zahl 3571/M. J.
 609 SA. GRPr. vom 5. Juni 1896 (7/16).
 610 Ebendort, vom 11. März 1898 (15/6).
 611 Ebendort, vom 23. März (17/12), 22. April (21/15), 29. April
 (22/15), 6. Mai (23/12), 13. Mai (24/19), 2. Juni (27/19) und
 15. Juli (38/10) 1898.
 612 Vgl. z. B. SA. GRPr. vom 25. August (15/16) und 2. Oktober
 (22/7) 1896.
 613 Nr. 109 ex 1899, St. R. Z. 2435 ex 1899.
 614 SA. HA. Kleine Bestände, Fasz. 138 A.
 615 A. f. N. Niederösterreich. Präsidium, Gemeindestatut 1900,
 415/B 2, 1900.
 616 Beilage XXII, zu den stenographischen Protokollen des niederösterreichischen
 Landtages, 1900.
 617 Stenographische Protokolle des niederösterreichischen Landtages
 vom 20., 22., 23. und 24. Februar 1900.
 618 Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Niederösterreich
 Nr. 17/1900.
 619 SA. GRPr. vom 16. Februar 1900 (7/25).
 620 Ebendort, vom 2. März 1900 (8/21 und 8/54).
 621 Ebendort, vom 14. September 1900 (29/28).
 622 W. Hecke, Die neueste Stadterweiterung Wiens, Oesterreichisches
 Verwaltungsarchiv 1906, S. 261 f.
 623 SA. GRPr. 1902, S. 205. Anhang ad 28, Z. 8392.
 624 SA. GRPr. vom 1. Juli (19/12, 19/28), 5. Juli (20/10) 1902.
 625 Ebendort vom 8. November (17/67) 1904.
 626 Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Niederösterreich
 Nr. 1/1905.
 627 H. Smital, Geschichte der Großgemeinde Floridsdorf,
 Wien 1903.
 628 SA. HA. Fasz. 608, 610.
 629 A. f. N. M. 1903, Erweiterung des Stadtgebietes.
 630 SA. GRPr. vom 1. Juli (19/28) 1902, Antrag Schuhmeier
 und 26. September (23/20) 1902 Antrag Reumann.
 631 SA. HA. A. Kleine Bestände 109 B, Gemeinderatsbeschluß
 vom 12. Jänner 1912, Präs. Z. 50/12.
 632 Studien zur Reform der inneren Verwaltung, a. a. O.
 M. Harden, Lueger, in Köpfe II/441 Berlin 1911.
 R. Kralik, Lueger und der christliche Sozialismus, Wien 1923.
 R. Kuppe, Karl Lueger und seine Zeit, Wien 1933.
 F. Stauracz, Dr. Karl Lueger, 10 Jahre Bürgermeister,
 Wien 1907.
 R. Till, Das Wiener Bürgermeisteramt in seinen bekanntesten
 Vertretern, Wien 1946, S. 28.
 L. Tomala, Unser Bürgermeister Dr. Karl Lueger, Wien 1904.
 K. Skalnik, Dr. Karl Lueger, Wien 1954.
 634 SA. GRPr. vom 7. Juni 1898.
 635 SA. GRPr. vom 5. August 1901. Vgl. noch Stadtratsbeschluß
 vom 28. November 1900.
 636 R. Kuppe, Lueger, a. a. O., S. 556 und 532.
 637 Verzeichnisse der Gemeinderäte und Bezirksausschüsse liegen
 gedruckt aus den Jahren 1908, 1909, 1910, 1911, 1912 vor.
 638 SA. HA. A. Kleine Bestände, Präs. Z. 19504/1910.
 639 Ebendort 12480/1912.
 640 Ebendort GRPr. vom 10. Februar 1899.
 641 SA. GRPr. vom 10., 14., 21., 24., 28., 31. Juli, 7. und
 20. August 1891 und GRA. 113/1891.
 642 SA. GRPr. vom 19. Juni 1900, GRA. 3750/1900.
 643 SA. GRPr. vom 10. Juli (15/19), 14. Juli (16/8), 18. Juli
 (18/11), 24. Juli (19/10), 28. Juli (20/13), 31. Juli (21/12),
 7. August (22/25), 20. August (24/13) und 2. September (26/11)
 1891.
 644 Ebendort, vom 11. September (18/9) 1896.
 645 SA. Kleine Bestände Fasz. 137 E.
 646 SA. GRPr. vom 23. Oktober (43/12) 1891.
 647 Diese Zahlen sind den Verwaltungsberichten entnommen.
 648 SA. HR A 1 — 185635 ad 8198/1891.
 649 Ebendort, HR A 1 — 8198/1891, Statthaltereien Z. 60402 vom
 8. Oktober 1891.
 650 Ebendort.
 651 Genehmigt mit Präsidialverfügung vom 19. Oktober 1901 ad
 M. D. Z. 2546/1900 und für den übertragenen Wirkungskreis
 mit Statthaltereierlaß vom 12. November 1901, Z. 101.511.
 652 O. Anstalt, die Wiener städtische Hauptregistratur, a. a. O.,
 S. 162.
 653 Eine Zusammenstellung der Magistratsabteilungen und ihres
 jeweiligen Wirkungskreises wurde unter Anleitung von R.
 Geyer von L. Holkub verfaßt und erliegt handschriftlich im
 Stadtarchiv.
 654 Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Niederösterreich
 Nr. 60/1891.

- 655) SA. HR. A 1 — 8198/1891 und GRPr. vom 11. April und 20. November 1891.
- 656) Vgl. Die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien vom 1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1919, Wien 1923. Die folgende Darstellung der Stadtverwaltung im Weltkrieg stützt sich auf die Protokolle des Gemeinderates und der Obmännerkonferenz und weitgehend auf den genannten Verwaltungsbericht von 1914 bis 1919.
- 657) SA. Protokolle der Obmännerkonferenz 1914 bis 1918, 3 Faszikel.
- 658) Staatsgesetzblatt für die Republik Deutschösterreich Nr. 5/1918.
- 659) Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Niederösterreich Nr. 38/1919.
- 660) Die folgende Darstellung stützt sich daher auch weniger auf Aktenbestände, sondern weitgehend auf Verwaltungsberichte und Sitzungsprotokolle der Gemeindeverwaltung.
- 661) SA. Kleine Bestände, Fasz. 114c.
- 662) Die Gemeindeverwaltung der Bundeshauptstadt Wien, 1919 bis 1922. Wien 1927, S. 7 f.
- 663) Amtsblatt der Stadt Wien, Nr. 18/1920.
- 664) Amtsblatt, a. a. O., Nr. 33/1920, Nr. 35/1920.
- 665) Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 307/1920.
- 666) I. Seipel, Der Kampf um die österreichische Verfassung. Wien 1930, S. 231.
- 667) Stenographischer Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 16. April 1920, Amtsblatt der Stadt Wien vom 1. Mai 1920, S. 1173.
- 668) J. Hannak, Im Sturm eines Jahrhunderts, Wien 1952, S. 267.
- 669) I. Seipel, a. a. O., S. 231, 251.
- 670) Stenographischer Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 16. April 1920, Amtsblatt der Stadt Wien vom 1. Mai 1920, S. 1173.
- 671) I. Seipel, a. a. O., S. 87, 230, 251 und Reichspost vom 27. August, 31. August und 1. September 1920.
- 672) Die Gemeindeverwaltung, a. a. O., S. 11.
- 673) Landesgesetzblatt für Wien Nr. 1/1920.
- 674) Landesgesetzblatt für Wien Nr. 9/1920 und Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 86/1920.
- 675) SA. Kleine Bestände, Faszikel 114c und die Gemeindeverwaltung, a. a. O., S. 52.
- 676) Vgl. z. B. Landesgesetzblatt für Wien Nr. 44/1922, Nr. 45/1922, Nr. 66/1923, Nr. 77/1923, Nr. 33/1925.
- 677) Ebendort Nr. 75/1923, Nr. 86/1926, Nr. 15/1925.
- 678) Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 268/1925, Nr. 367/1925.
- 679) Landesgesetzblatt für Wien Nr. 14/1928.
- 680) I. Seipel, a. a. O., S. 230 und Reichspost Nr. 299/1929.
- 681) I. Seipel, a. a. O., S. 232 und L. Kunschak, a. a. O., S. 114.
- 682) Bundesgesetzblatt Nr. 392/1929.
- 683) Landesgesetzblatt für Wien Nr. 1/1930.
- 684) Ebendort Nr. 41/31.
- 685) Ebendort Nr. 42/31.
- 686) Die Gemeindeverwaltung, a. a. O., S. 6.
- 687) SA. MD.-Abt. 3389/1920.
- 688) Die Gemeindeverwaltung, a. a. O., S. 98 f.
- 689) Die Gemeindeverwaltung, a. a. O., S. 105.
- 690) Das Neue Wien, IV/175.
- 691) Das Neue Wien, 4 Bd., Wien 1926 bis 1928.
- 692) F. Funder, Vom Gestern ins Heute, Wien 1952, S. 685.
- 693) Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich Nr. 77/1934.
- 694) Landesgesetzblatt für Wien Nr. 20/1934.
- 695) Ebendort, Nr. 53/1934.
- 696) R. Till, Unser Bürgermeister Richard Schmitz, Wien, 1935.
- 697) SA. Geschäftsprotokolle, stenographische Berichte, Sitzungsberichte, Tagesordnungen, Kommissionen und Ausschüsse der Wiener Bürgerschaft.
- 697) SA. Protokolle des Haushaltsausschusses der Wiener Bürgerschaft 6/3.
- 698) SA. Protokolle des Heimatrechtsausschusses der Wiener Bürgerschaft 6/2.
- 699) SA. Protokolle der Kommissionen der Wiener Bürgerschaft 6/1.
- 700) Wien im Aufbau, Wien 1935 f.
- 701) Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 408/1938.
- 702) Ebendort Nr. 443/1938 und Nr. 473/1938 und SA. Kleine Bestände Nr. 201.
- 703) Die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien im Jahre 1938, Wien 1941, S. 12 f.
- 704) Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 500/1939.
- 705) SA. Protokoll der ersten Sitzung der Ratsherren am 11. Mai 1939.
- 706) Amtsblatt der Stadt Wien vom 9. Mai 1939.
- 707) Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 2/1939.
- 708) Die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues vom 1. Jänner 1939 bis zum 31. März 1940, Wien 1942, S. 14 f.
- 709) Die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien vom 1. April 1940 bis 31. März 1945, Wien 1949, S. 5 f.
- 710) Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 154/1942.
- 711) Ebendort Nr. 155/1942.
- 712) Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 111/1938.
- 713) SA. Stenographische Berichte und Akten 1939 bis 1945. Beschlußprotokolle der öffentlichen Sitzungen der Ratsherren. Beschlußprotokolle der vertraulichen Sitzungen der Ratsherren. Eingangsbuch der Ratsherrenkanzlei 1939 bis 1945.
- 714) Handbuch des Reichsgaues Wien, Bd. 65/66, Wien 1944, S. 125 ff.
- 715) Die mit * versehenen Abteilungen waren auf Kriegsdauer stillgelegt.
- 716) Die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien im Jahre 1938.
- 717) Die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien im Jahre 1939. Die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien von 1940 bis 1945.
- 718) SA. Kleine Bestände, Fasz. 165 bis 168. Kriegsmaßnahmen, Geheimakten 1938 bis 1944.
- 719) Die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien von 1940 bis 1945, S. 4 und H. Riemer, Wien baut auf, a. a. O., S. 75.
- 720) A. Schärf, April 1945 in Wien, Wien 1948, S. 64 f.
- 721) Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 5/1945.
- 722) Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 67/1945.
- 723) Handbuch der Stadt Wien, Jhrg. 67/68, S. 7 f. Vorbemerkung von E. Ledl.
- 724) H. Jäger-Sunstenau und E. Ledl, Änderungen des Wiener Stadtgebietes während der letzten hundert Jahre. Handbuch der Stadt Wien, Jhrg. 70, S. 270 f.
- 725) Landesgesetzblatt für Wien Nr. 14/1944.
- 726) Vgl. Handbuch der Stadt Wien, 70. Jhrg., S. 39 f.
- 727) Landesgesetzblatt für Wien Nr. 18/1954.
- 728) Vgl. Handbuch der Stadt Wien, 70. Jhrg., S. 41 f.
- 729) V. Kritscha, Die Verwaltung der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 2/1945.
- 730) Landesgesetzblatt für Wien Nr. 29/1949.
- 731) W. Saulich, Wiener Gemeindevertretungen seit 1919, Handbuch der Stadt Wien, 70. Jhrg., S. 328.
- 732) G. K. Bienek, Ein Leben für Österreich. Unser Bundespräsident Dr. h. c. Theodor Körner, Wien 1954.
- 733) Arbeiter-Zeitung vom 1. Juni 1951.
- 734) A. Schärf, April 1945, a. a. O., S. 34.
- 735) Handbuch der Stadt Wien, 70. Jhrg., S. 111 ff.
- 736) H. Riemer, Wien baut auf, a. a. O., S. 73 f.